



## Der Apostolische Stuhl

- Nr. 338 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013: „Selig, die Frieden stiften“ 449

## Der Bischof von Limburg

- Nr. 339 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013 454
- Nr. 340 Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg 455

## Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 341 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2013 456
- Nr. 342 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmte 2013 457
- Nr. 343 Exerzitien für Priester und Diakone 458
- Nr. 344 Totenmeldung 458
- Nr. 345 Dienstinrichten 459

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 338 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013: „Selig, die Frieden stiften“

1. Jedes neue Jahr bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst<sup>1</sup> teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwi-

schen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem unregelmäßigen Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, das heißt dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: „Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (Mt 5, 9).

## Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. Mt 5, 3–12; Lk 6, 20–23) sind Verheißungen. In der bibli-

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Past.-Konst. über die Welt von heute, „Gaudium et spes“, 1.

schen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarisches Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im Besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretischpraktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichts-

punkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. „Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden“, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

### **Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens**

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.<sup>2</sup>

Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung. Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika „Pacem in terris“ lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfin-

<sup>2</sup> Vgl. Enzyklika „Pacem in terris“ (11. April 1963); AAS 55 (1963), 265–266.

det, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.<sup>3</sup>

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. Jer 31, 31–34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, „ein neues Herz“ und „einen neuen Geist“ (Ez 36, 26) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichsten Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. Eph 2, 14; 2 Kor 5, 18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

**Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern**

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung

und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, dass auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln. Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist umso nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.; AAS 55 (1963), 266.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden. Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als Freiheit von – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in Bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als Freiheit zu: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, „dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu ver-

schaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen“.<sup>4</sup>

Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

### **Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell**

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbsthingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbar, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.<sup>5</sup> Konkret zeigt sich

<sup>4</sup> Benedikt XVI., Enzyklika „Caritas in veritate“ (29. Juni 2009), 32; AAS 101 (2009), 666–667.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 34 und 36; AAS 101 (2009), 668–670 und 671–672.



in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmen und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

### **Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen**

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie

hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.<sup>6</sup>

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält. Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

### **Eine Pädagogik des Friedensstifters**

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern.

<sup>6</sup> Vgl. Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1994 (8. Dezember 1993); AAS 86 (1994), 156–162.

Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil.

Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, „nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugestehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben“<sup>7</sup>, so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. Mt 5, 21–48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.

Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer. Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu „verlieren“ (vgl. Mt 10, 39; Lk 17, 33; Joh 12, 25). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit

<sup>7</sup> Benedikt XVI., Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon (15. September 2012).

dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdernd und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.<sup>8</sup>

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan  
8. Dezember 2012

Benedictus PP. XVI

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 339 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

<sup>8</sup> Vgl. Enzyklika „Pacem in terris“ (11. April 1963); AAS 55 (1963), 304.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, 20. November 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der vorliegende Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch in den Vorabendgottesdiensten) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 19. Dezember 2012 Dr. Kaspar  
Az. 367C/16773/12/05/1 Generalvikar

### **Nr. 340 Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg**

Die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg, ABl. 11/2003, S. 203 ff., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 12 angefügt:

(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

§ 10 a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Limburg, 7. Januar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 555B/17842/13/01/1 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 341 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2013

#### „Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

#### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD übertragen wird.

#### Die Misereor-Aktion in den Pfarreien

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih setzt in vier Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Am 15.03.2013 ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee. Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### 16./17. März 2013: Misereor-Kollekte

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.



## Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: miriam.thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986-100, Fax: 0241 47986-745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

### **Nr. 342 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmte 2013**

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe veröffentlicht zwei Aufrufe zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten für das Jahr 2013.

Das Werk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVA's, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 bzw. mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Werk die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können ab Juni 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Weitere Informationen bei: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Website: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2013**

„Entdecke das Geheimnis!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Emmausgeschichte aus dem Lukasevangelium (Lukas 24,30ff.).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2013.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto.

### **„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2013**

„Dem Himmel ganz nah“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Dem Himmel ganz nah“. Der „Firmbegleiter 2013“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmenplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto.

### Nr. 343 Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Haus St. Georg folgende Priesterexerzitien an:

- 5. bis 9. März 2013: „„Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.' Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens“, Leitung: Prälat Prof. Dr. Ludwig Mödl.
- 6. bis 10. Oktober 2013: „Herr, lehre uns beten“, Leitung: Prälat Prof. Dr. Ludwig Mödl.
- 4. bis 8. November 2013: Einübung in ein neues Hören auf das Wort Gottes, Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischofssynoden. Leitung: Dr. Wilfried Hagemann.

Weitere Informationen: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, Asamstr. 32, 93309 Kelheim/Donau, Tel.: 09441 204-136 oder 204-0, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de.

### Nr. 344 Totenmeldung

Am 2. Januar 2013 ist Herr Pfarrer i. R. Dr. Ivo Stipicic im Alter von 78 Jahren in Hattersheim nach langer, schwerer Krankheit, doch unerwartet, verstorben.

Ivo Stipicic wurde am 28. Mai 1934 in Gornji Humac (Kroatien) geboren. Nach der Hochschulreife 1953 studierte er zunächst zwei Semester Philosophie an der Hochschule der Dominikaner in Dubrovnik. Nach Ableistung des unumgänglichen Militärdienstes setzte er das Studium an der Albertus-Magnus-Akademie der Dominikaner in Walberberg ab 1956 fort, das er mit dem „Lektorat“ abschloss. In Walberberg wurde Ivo Stipicic 1960 zum Priester geweiht. Von 1962 bis 1964 war er zum Promotionsstudium an der Universität Fribourg, das er mit dem Doktorat in Philosophie abschloss. Von 1964 bis 1966 unterrichtete er an der Hochschule in Dubrovnik Philosophie. 1966 wurde er an die Theologische Fakultät in Zagreb berufen; dort hielt er bis 1971 Lehrveranstaltungen wiederum in Philosophie, zwei Semester lang übernahm er Spezialvorlesungen über „Christentum und Marxismus“. Anschließend bearbeitete er alte lateinische Texte, die er auch übersetzte.

Nachdem ihm 1972 ein Lehrstuhl an der Universität Fribourg angeboten worden war, den er jedoch ablehnte, kam er (noch als Dominikaner) in unser Bistum und bat, ihm eine pastorale Aufgabe in einer Gemeinde zu übertragen. Nach erfolgreichem Abschluss der schwierigen Verhandlungen hinsichtlich der Aufenthaltsgenehmi-

gung übernahm Dr. Ivo Stipicic zunächst Vertretungsdienste für den erkrankten Pfarrer in Neuenhain und war auch als Krankenhausseelsorger in Bad Soden tätig. Von 1974 bis 1976 war er Schulpfarrer am Gymnasium Sulzbach und in Königstein, bei gleichzeitiger Mithilfe in der Seelsorge des Bezirkes Main-Taunus. 1976 wurde er in der Pfarrei St. Kilian in Frankfurt/Main-Sindlingen, zunächst als Pfarrvikar, ab 1978 als Pfarrer bis 1985 tätig. Zeitweilig übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Frankfurt/Main-Sindlingen, St. Dionysius. Von 1985 war er für ein Jahr Anstaltspfarrer in der Justizvollzugsanstalt III in Frankfurt/Main-Preungesheim. 1985 wurde Dr. Ivo Stipicic in das Bistum Limburg inkardiniert. Schnell hat er sich in die Seelsorge in unserem Bistum hinein gefunden. Von 1985 bis 1992 folgte seine Tätigkeit als Hochschulpfarrer der Hochschulgemeinde Frankfurt/Main. Dort versuchte Dr. Ivo Stipicic die Werte der klassischen Scholastik den heutigen Studenten nahe zu bringen, baute die Kreise und Gemeinschaften der Hochschulgemeinde auf, sorgte für die ausländischen Studierenden und wirkte mit im Vorstand des Bauvereins für die 650 studentischen Wohnheimplätze. Danach war er bis 1999 Pfarrer in Frankfurt/Main - Kalbach. Seit dem 1. September 1999 lebte er als „Pfarrer i. R.“ in Hattersheim.

Viele Jahre hat er als „Ruhestandsgeistlicher“ in dieser Gemeinde gelebt und immer wieder – wenn es sein Gesundheitszustand zuließ – Gottesdienste an allen drei Kirchorten gefeiert; dass er dies in den letzten Jahren kaum noch tun konnte, hat ihn oft belastet. Er ist, schwer erkrankt, einen langen Leidensweg gegangen – in großer Geduld und immer wieder voller Hoffnung. Für seinen priesterlichen Dienst und sein Glaubenszeugnis dankt ihm die Pfarrei St. Martinus in Hattersheim. Besonders zu danken ist Frau Iris Effenberger, die Dr. Ivo Stipicic viele Jahre in seiner Krankheit treu begleitet und fürsorglich betreut hat.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer i. R. Dr. Ivo Stipicic, für seinen treuen und verlässlichen priesterlichen Dienst in unserem Bistum an den verschiedenen Orten seines Einsatzes und darüber hinaus. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beerdigung erfolgte am 9. Januar 2013 auf dem Frankfurter Hauptfriedhof. Das Requiem wurde im Anschluss daran in der Pfarrkirche St. Martinus in Hattersheim gefeiert.

## Nr. 345 Dienstinrichten

### Priester

Mit Termin 15. Dezember 2012 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Bosnischen Franziskanerprovinz in Sarajewo Pater Miroslav MANDIC OFM als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Blasiusberg eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Hünfelder Oblaten den Gestellungsvertrag für Pater Werner PIEPER OMI, Krankenhauspfarrer in den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden, gekündigt.

Vom 1. Januar 2013 bis zum 13. Januar 2013 hat der Herr Generalvikar Pfarrer Pater Peter EGENOLF SSCC zum Pfarrverwalter der – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Bonifatius in Nassau, St. Katharina in Nievern, St. Margareta in Arnstein, St. Martin in Bad Ems und St. Willibrord in Winden – neu errichteten Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau ernannt.

Vom 1. Januar 2013 bis zum 16. Februar 2013 hat der Herr Generalvikar Pfarrer Knud W. SCHMITT zum Pfarrverwalter der – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Herz Jesu in Wiesbaden-Biebrich, St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein, St. Hedwig in Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim, St. Kilian in Wiesbaden, St. Klara in Wiesbaden, St. Marien in Wiesbaden-Biebrich sowie St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein – neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Pater Bernhard BORNEFELD SSCC, Arnstein, als Priesterlicher Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Msgr. Dr. Cherian KANJIRAKOMPIL, Wiesbaden, als Priesterlicher Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Pater Peter HARR SSCC, Arnstein, als Priesterlicher Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Pfarrer Peter WAGNER, Wiesbaden, als Priesterlicher Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 13. Januar 2013 hat der Herr Bischof Pfarrer Pater Peter EGENOLF SSCC die – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Bonifatius in Nassau, St. Katharina in Nievern, St. Margareta in Arnstein, St. Martin in Bad Ems und St. Willibrord in Winden – neu errichtete Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau übertragen.

Mit Termin 15. Januar 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Konrad PERABO auf die Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim, St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth und St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim sowie auf das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Blasiusberg angenommen.

Mit Termin 15. Januar 2013 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Bezirksdekan Pfarrer Franz-Josef KREMER, Elz, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim, St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth und St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim sowie zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Mit Termin 16. Februar 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Knud W. SCHMITT die – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Herz Jesu in Wiesbaden-Biebrich, St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein, St. Hedwig in Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim, St. Kilian in Wiesbaden, St. Klara in Wiesbaden, St. Marien in Wiesbaden-Biebrich sowie St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein – neu errichtete Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden übertragen.

Mit Termin 31. August 2013 hat der Provinzial der Schönstatt-Patres den Gestellungsvertrag für Pater Ruedi-Josef HÜPPI ISch, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar, gekündigt.

### Diakone

Mit Termin 31. Dezember 2012 hat Diakon im Zivilberuf Franz MANNECK, bisher Pastoraler Raum Frankfurt-Ost, die Ausübung regelmäßiger Dienste beendet.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Diakon im Hauptberuf Bernhard MÜLLER, Nievern, als Ständiger Diakon in der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2013 wurde Diakon im Hauptberuf Uwe GROSS, Wiesbaden, als Ständiger Diakon in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden eingesetzt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Dezember 2012 wurde Pastoralreferentin Dorothee BAUSCH, bisher Pastoraler Raum Frankfurt-Höchst, in den Pastoralen Raum Westerburg versetzt.

Mit Termin 30. November 2012 ist Gemeindereferentin Jaqueline SCHLESINGER, bisher Pastoraler Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach, aus dem Dienst des Dezernates Personal ausgeschieden. Frau Schlesinger wurde mit Termin 1. Dezember 2012 im Dezernat Pastorale Dienste als missio-Diözesanreferentin und Referentin für Gemeindeentwicklung (Kleine Christliche Gemeinschaften) eingesetzt.

Mit Termin 30. November 2012 ist Pastoralreferent Jürgen STRIEDER, bisher Pastoraler Raum Stadt Wetzlar, in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 31. Dezember 2012 ist Pastoralreferent Robert SEITHER, bisher Pastoraler Raum Dillenburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.



<b>Der Apostolische Stuhl</b>			
Nr. 346	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken (11. Februar 2013): „Geh und handle genauso!“ (Lk 10,37)	461	
Nr. 347	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013: „Der Glaube an die Liebe weckt Liebe. ‚Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt‘ (Joh 4, 16)“	463	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 348	Mitarbeitervertretungsordnung für die Zisterzienserabtei Marienstatt (MAVO-Marienstatt)	465	
Nr. 349	Beschluss der KODA vom 28. November 2012: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 13	485	
Nr. 350	Beschluss der KODA vom 28. November 2012: § 35 AVO	486	
Nr. 351	Beschluss der KODA vom 28. November 2012: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2	486	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 352	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013	487	
Nr. 353	Datenschutzbeauftragte	487	
Nr. 354	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	487	
Nr. 355	Oasentage für Priester und Diakone im Exerzitienhaus Hofheim	487	
Nr. 356	Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen	487	
Nr. 357	Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux nach August 2013	488	

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 346 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken (11. Februar 2013): „Geh und handle genauso!“ (Lk 10,37)**

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die im Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens „ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat“ (Johannes Paul II., Brief zur Einführung des Weltkrankentags, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures

Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die Vertrauen erweckenden Worte der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils euch alle erreichen: „Ihr seid weder verlassen, noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen lässt“ (Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden).

2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. Lk 10, 25–37). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefe Liebe verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Worten des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter: „Geh und handle genauso“ (Lk 10, 37), zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muss, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe



die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekannt und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: „Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat“ (Enzyklika *Spe salvi*, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzten Menschheit (vgl. Origenes, Homilie XXXIV über das Lukasevangelium, 1–9; Ambrosius, Kommentar zum Lukasevangelium, 71–84; Augustinus, *Sermo* 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe gegenwärtig werden lässt. Aber Jesus ist auch derjenige, der sich seines „göttlichen Gewandes“ „entäußert“, der sich von seinem „Gottsein“ aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. Phil 2, 6–8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahezukommen, dass er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im Credo bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. Phil 2, 6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.

4. Das Jahr des Glaubens, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine „Expertin der scientia amoris“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio ineunte*, 42), verstand es, die Krankheit, die sie „durch große Leiden zum Tod“ führte, „in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu“ zu leben (Generalaudienz, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele noch heute in lebendi-

ger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litten, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, dass sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die „nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet“ sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wusste in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde „das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion wurde sie zu einer unermüdlichen Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende“ (Predigt zur Heiligsprechung, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der Seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgotha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewissheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluss möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankeneinrichtungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewusster werden, dass „in der liebevollen und hochherzigen Annahme jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung“ erlebt (Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben „*Christifideles laici*“, 38).

Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, dass sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von

Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden.

Aus dem Vatikan  
2. Januar 2013

Benedictus PP. XVI

**Nr. 347 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013: „Der Glaube an die Liebe weckt Liebe. ‚Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt‘ (Joh 4, 16)“**

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im Jahr des Glaubens die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

**1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes**

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4, 16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4, 10), nicht mehr nur ein ‚Gebot‘, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegengeht“ („Deus Caritas est“, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals ‚fertig‘ und vollendet“ (ebd., 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit

Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, sodass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (ebd., 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „Caritas Christi urget nos“ (2 Kor 5, 14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. ebd., 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innewerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (ebd., 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (ebd., 7).

**2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben**

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspornt. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2, 20).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (Gal 5, 6) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4, 12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2, 4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad

der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4, 15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15, 14ff). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13, 13–17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1, 12ff); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25, 14–30).

### 3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. Apg 6, 1–4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. Lk 10, 38–42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein

(vgl. Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika „Populorum progressio“ schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika „Caritas in veritate“, Nr. 8).

Im wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im Brief des heiligen Paulus an die Epheser eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im voraus bereitet hat“ (2, 8–10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die

Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, daß wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

#### 4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 13), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (Gal 4,6), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (1 Kor 12,3) und „Marána tha“ (1 Kor 16,22; Offb 22,20).

Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschengewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. Rom 5,5).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (sacramentum fidei) geht der Eucharistie (sacramentum caritatis) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. 1 Kor 13,13).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan  
15. Oktober 2012

Benedictus PP. XVI

### Der Bischof von Limburg

#### Nr. 348 Mitarbeitervertretungsordnung für die Zisterzienserabtei Marienstatt (MAVO-Marienstatt)

Auf Ersuchen des Abtes der Zisterzienserabtei Marienstatt erlasse ich folgende Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für die Zisterzienserabtei Marienstatt - MAVO-Marienstatt -

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen
- § 1b - nicht besetzt -
- § 2 Dienstgeber
- § 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 4 Mitarbeiterversammlung
- § 5 Mitarbeitervertretung

##### Abschnitt II: Die Mitarbeitervertretung

- § 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
- § 7 Aktives Wahlrecht
- § 8 Passives Wahlrecht
- § 9 Vorbereitung der Wahl
- § 10 Dienstgeber-Vorbereitung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
- § 11 Durchführung der Wahl
- §§ 11 a bis c - nicht besetzt -
- § 12 Anfechtung der Wahl
- § 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung
- § 13a Weiterführung der Geschäfte

- § 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
- § 13c Erlöschen der Mitgliedschaft
- §§ 13d und e - nicht besetzt -
- § 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
- § 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
- § 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
- § 17 Kosten der Mitarbeitervertretung
- § 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- § 19 Kündigungsschutz
- § 20 Schweigepflicht

#### Abschnitt III: Die Mitarbeiterversammlung

- § 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
- § 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

#### Abschnitt IIIa: Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

- §§ 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b  
- nicht besetzt -

#### Abschnitt IV: Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§§ 23–25 - nicht besetzt -

#### Abschnitt V: Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

- § 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 27 Information
- § 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- § 27b Einrichtungsspezifische Regelungen
- § 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
- § 28a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen
- § 29 Anhörung und Mitberatung
- § 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
- § 30a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen
- § 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlichen Kündigung
- § 32 Vorschlagsrecht
- § 33 Zustimmung
- § 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- § 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
- § 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
- § 37 Antragsrecht
- § 38 Dienstvereinbarungen
- § 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

#### Abschnitt VI: Einigungsstelle

- § 40 Bildung der Einigungsstelle Aufgaben
- §§ 41–47 - nicht besetzt -

#### Abschnitt VII: Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 48 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 49 Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 50 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 51 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 52 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 53 - nicht besetzt -

#### Abschnitt VIII: Schulen, Hochschulen

- § 54 - nicht besetzt -

#### Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

- § 55
- § 56

#### Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.



Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mit verantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb erlässt der Bischof der Diözese Limburg auf Ersuchen des Abtes der Zisterzienserabtei Marienstatt und aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 und in Anlehnung an die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - in der Fassung aufgrund der Änderungen durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2010 die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen in der Abtei Marienstatt:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet – im Verantwortungsbereich des Abtes der Zisterzienserabtei Marienstatt, die von ihm als Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung bestimmt worden sind.

#### § 1 a – Bildung von Mitarbeitervertretungen

In den gemäß § 1 bestimmten Einrichtungen sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

#### § 1 b - nicht besetzt -

### § 2 – Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen

Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

### § 3 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. als Beamte oder Angestellte aufgrund Abordnung des Landes Rheinland-Pfalz zur Dienstleistung am privaten Gymnasium Marienstatt der Betriebsgesellschaft Abtei Marienstatt,
4. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
5. zu ihrer Ausbildung

tätig sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung, insbesondere der Schulleiter des Gymnasiums und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18 und der Genehmigung des Abtes. Sie ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

#### § 4 – Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

#### § 5 – Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

### II. Die Mitarbeitervertretung

#### § 6 – Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
  - 1 Mitglied bei 5–15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 3 Mitgliedern bei 16–50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 5 Mitgliedern bei 51–100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 7 Mitgliedern bei 101–200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 9 Mitgliedern bei 201–300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 11 Mitgliedern bei 301–600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 13 Mitgliedern bei 601–1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - 15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine

gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) - nicht besetzt -
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Dienstbereiche, Gruppen und Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

#### § 7 – Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
  2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
  3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

#### § 8 – Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindes-

tens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Zisterzienserorden oder einem anderen kirchlichen Orden angehören oder die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

#### § 9 – Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung in Abstimmung mit dem Dienstgeber den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

- (7) Der Wahlausschuss bestätigt den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

#### § 10 – Dienstgeber-Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nach kommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,

5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.
- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

#### § 11 – Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den

Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

#### §§ 11 a bis c

- nicht besetzt -

#### § 12 – Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er

die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, findet das allgemeine Wahlverfahren Anwendung.

#### § 13 – Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. April (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn
  1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
  2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
  3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
  4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,

5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.

#### § 13 a – Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

#### § 13 b – Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2) vorrangig aus dem entsprechenden Dienstbereich.
- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied vorrangig aus dem entsprechenden Dienstbereich ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

#### § 13 c – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,



4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§§ 13 d und e

- nicht besetzt -

§ 14 – Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit der Dienstgeber oder dessen Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 – Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den

Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(3) - nicht besetzt -

(3a) - nicht besetzt -

(4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.

(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.

§ 16 – Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese Limburg als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeiter-

vertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 – Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16,
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden,
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig ist,
- die Kosten der Beauftragung eines Bevoll-

mächtigen in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitsachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.
- (3) Notwendige Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freistellungs-, Fahrt- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Zusammenkünften der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg sowie an im Einzelfall vom Dienstgeber genehmigten Informationsveranstaltungen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg aus aktuellem Anlass entstehen. Einzelheiten werden in einer Dienstvereinbarung in Form einer Regelungsabrede festgelegt.

#### § 18 – Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2,4 erloschen.
- (1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.
- (2) - nicht besetzt -
- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Be-

rufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

#### § 19 – Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung oder ein Bereich geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung oder des Bereichs, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Wird nur ein Teil der Einrichtung oder des Bereichs geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung oder des Bereichs zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

#### § 20 – Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.

### III. Mitarbeiterversammlung

#### § 21 – Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

- (4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

#### § 22 – Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

#### III a. – Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22 a – Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

- nicht besetzt -

#### IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§§ 23–25

- nicht besetzt -

#### V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26 – Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
  1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
  2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
  3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
  4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,

5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken,
9. darauf zu achten, dass die zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Regelungen und Anordnungen durchgeführt werden.

(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.

(4) - nicht besetzt -

§ 27 – Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
  - Stellenausschreibungen,
  - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
  - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
  - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX,
  - Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,



- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.

#### § 27 a – Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.
- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
  1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
  2. Rationalisierungsvorhaben;
  3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
  4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

- (4) - nicht besetzt -

- (5) In Einrichtungen i. S. des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

- (6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

#### § 27b – Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.

#### § 28 – Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37. Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

#### § 28 a – Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenar-

beit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

#### § 29 – Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
  2. - nicht besetzt -
  3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
  4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
  5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung

für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,

7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. - nicht besetzt -
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. - nicht besetzt -
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.
20. - nicht besetzt -

- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den

Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

### § 30 – Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
  2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
  3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,

4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

### § 30 a – Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

### § 31 – Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

### § 32 – Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:
  1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
  2. - nicht besetzt -
  3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
  4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
  5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
  6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
  7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
  8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
  9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
  10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
  11. - nicht besetzt -

12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

### § 33 – Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung unter Berücksichtigung von Terminwünschen der Mitarbeitervertretung, wenn dies ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe möglich ist, fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

#### § 34 – Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von
  1. Angehörigen des Zisterzienserordens
  2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
  3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
  1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
  2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist oder
  3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin

oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.

- (3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

#### § 35– Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:
  1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
  5. - nicht besetzt -
  6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,
  7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
  8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
  9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss,
  10. - nicht besetzt -
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
  1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnun-



gen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,

2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

#### § 36 – Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
12. - nicht besetzt -

(2) - nicht besetzt -

(3) - nicht besetzt -

#### § 37 – Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
12. - nicht besetzt -

(2) - nicht besetzt -

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegen-

heit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

### § 38 – Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. - nicht besetzt -
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. - nicht besetzt -
15. - nicht besetzt -

(2) - nicht besetzt -

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen,

nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 3 bis 13 nach.

### § 39 – Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

### VI. Einigungsstelle

#### § 40 – Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

(1) Die für den Geltungsbereich dieser Mitarbeitervertretungsordnung zuständige Einigungsstelle ist die ständige Einigungsstelle der Diözese Limburg.

(2) Die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Limburg über die Einigungsstelle (derzeit §§ 40 bis 47) in ihrer jeweiligen Fassung finden auch für den Geltungsbereich dieser Mitarbeitervertretungsordnung Anwendung, soweit sie ihr nicht entgegenstehen.

§§ 41–47

- nicht besetzt -

## **VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

§ 48 – Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49 – Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und

Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 50 – Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51 – Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52 – Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt

an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

(3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.

(4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend. Weitergehende persönliche

Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 53

- nicht besetzt -

## VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54

- nicht besetzt -

## IX. Schlussbestimmungen

§ 55

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56

(1) Vorstehende Ordnung gilt ab 1. Februar 2013. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Mitarbeitervertretungsordnung am Privaten Gymnasium der Zisterzienserabtei Marienstatt vom 18.11.1998 außer Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Ordnung.

Limburg/Lahn, 24. Januar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 105B/9409/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 349 Beschluss der KODA vom 28. November 2012: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 13, Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge**

Die Vergütungsrichtlinie VR 13 wird in Punkt II wie folgt geändert:

1) Das Datum „31.12.2012“ wird jeweils durch das Datum „31.12.2014“ ersetzt.

2) Inkrafttreten:  
Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/12/01/8 Bischof von Limburg

**Nr. 350 Beschluss der KODA vom 28. November 2012: § 35 AVO – Dienstbefreiung**

In § 35 Abs. 2 AVO erhalten Buchst. i, j und k folgenden Wortlaut::

- 1) i) beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten oder eines Kindes – 4 Tage
- j) beim Tod von Eltern, Stiefeltern oder Geschwistern – 2 Tage
- k) beim Tod von Großeltern oder Schwiegereltern – 1 Tag
- 2) Inkrafttreten:  
Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg/Lahn  
Az. 565AH/40931/12/01/8

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

**Nr. 351: Beschluss der KODA vom 28. November 2012: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2, Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und beim Haus der Volksarbeit sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg**

A. Die Vergütungsrichtlinie VR 2 wird wie folgt geändert:

- 1) In S 7 werden die Punkte 1 und 2 ersatzlos gestrichen.
- 2) In S 8 werden die folgenden Punkte 6 und 7 neu eingefügt:
  6. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Gruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
  7. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens zwei Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)
- 3) In S 10 werden die Punkte 1 und 2 wie folgt geändert:
  1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
  2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter

von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit vier Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

- 4) In S 13 werden die Punkte 1 und 2 wie folgt geändert:
  1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
  2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit fünf Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)
- 5) In S 15 werden die Punkte 1 und 2 wie folgt geändert:
  1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit fünf Gruppen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
  2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)
- 6) In S 16 werden die Punkte 1 und 2 wie folgt geändert:
  1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
  2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens 8 Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)
- 7) In S 17 wird Punkt 1 wie folgt geändert:
  1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

**B. Übergangsregelung:**

Leiter/innen und stellv. Leiter/innen, die am 31.12.2012 aufgrund der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der Vergütungsrichtlinie in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert waren, erhalten eine persönliche Zulage



in Höhe der Differenz zwischen der Entgeltgruppe, in der sie bis zum 31.12.2012 eingruppiert waren, und der neuen Entgeltgruppe. Die Zulage entfällt, wenn die Voraussetzungen für die bisherige Eingruppierung nach den bis zum 31.12.2012 geltenden Regelungen nicht mehr vorliegen.

Die Zulage nimmt an tariflichen Entgeltsteigerungen teil.

### C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/12/01/8 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 352 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### Nr. 353 Diözesandatenschutzbeauftragte

Mit Termin 1. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 hat der Herr Bischof Frau Jennifer Dietzel gemäß § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg, in der Nachfolge von Frau Dr. Danielle Gaukel zur Beauftragung für den Datenschutz bestellt.

Dienstanschrift: Bischöfliches Ordinariat Limburg, 65549 Limburg, Roßmarkt 4, Tel.: 06431 295-423, Fax:

06431 28113-423, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de).

### Nr. 354 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

- „„Du wirst nicht mehr stumm sein!“ (Ez 24,27) Bausteine für eine präventive Pastoral“, 12. bis 14. März 2013, Altstadt/Kloster Engelthal, Leitung: Dr. Katrin Brockmüller;
- „„Schaut auf Abraham, euren Vater und auf Sara, die euch geboren hat!“ (Jes 51,2) Eine biblisch-theologische Fortbildung zur Erzelternerzählung (Gen 12–36)“, 13. bis 16. Mai 2013, Leitung: Dr. Katrin Brockmüller;
- „Intervalkkurs: Trauernde Menschen seelsorglich begleiten. Pastorales Handeln bei Sterben, Bestattung und Trauer“, Kurselemente: vier Kurswochen, drei ganztägige regionale Austauschtreffen in Form von kollegialer Praxisberatung, Erstellung einer Situationsanalyse sowie Planung, Durchführung und Dokumentation eines begrenzten Projektes in der Trauerpastoral, Skizzierung eines eigenen Konzeptes für die Trauerpastoral im individuellen Arbeitskontext, Besprechung von Literatur; Termine: 1. Abschnitt: 13. bis 17. Mai 2013, 2. Abschnitt: 23. bis 27. September 2013, 3. Abschnitt: 12. bis 16. Mai 2014, 4. Abschnitt: 6. bis 10. Oktober 2014.

Ausführliche Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### Nr. 355 Oasentage für Priester und Diakone im Exerzitienhaus Hofheim

Das Exerzitienhaus in Hofheim lädt zu zwei Oasentagen ein:

- Montag, 11. März 2013, 10:00 bis 17:00 Uhr
- Mittwoch, 2. Oktober 2013, 14:30 Uhr, bis Donnerstag, 3. Oktober 2013, 9:30 Uhr

Informationen und Anmeldung: Exerzitienhaus, Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim/Taunus, Tel.: 06192 9904-36, E-Mail: info@exerzitienhaus-hofheim.de

### Nr. 356 Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef bietet Erholungswochen für Priester und Diakone in den folgenden Zeiträumen

an: 24. Februar bis 2. März 2013, 14. bis 20. April 2013, 20. bis 26. Oktober 2013, 17. bis 23. November 2013. Geistlicher Begleiter ist Pfarrer Paul Ringseisen. Die Kosten betragen 455,00 (EZ mit Du, WC) bzw. 490,00 Euro (EZ mit Du, WC und Balkon), zzgl. Kurtaxe.

Informationen und Anmeldung: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Mallersdorfer Schwestern, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 308-0, Fax 08247 308-150, info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de.

### **Nr. 357 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien nach Lisieux im August 2013**

Priester, Ordensleute, Diakone und Laien sind eingeladen zu einer Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien unter dem Leitwort „Der kleine Weg zur Heiligkeit – Hl. Theresese von Lisieux“ vom 3. bis zum 13. August 2013. Die Wallfahrt verläuft über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin und weitere Orte. Zusteigemöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen in Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Der Gesamtpreis beläuft sich auf etwa 720,- Euro, die Leitung der Exerzitien hat Msgr. Anton Schmid, Augsburg, inne.

Weitere Informationen: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Tel. 0821 513931, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Website: www.theresienwerk.de.



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr. 358	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (21. April 2013 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“	489	
Nr. 359	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (8. September 2013): „Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung“	491	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 360	Gott loben und die Menschen lieben – Liturgie als heiliger Dienst. Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 2013 im Bistum Limburg	494	
Nr. 361	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)	497	
Nr. 362	Amtsverzicht des Heiligen Vaters	497	
Nr. 363	Profanierung der katholischen Kirche St. Bonifatius in Steinbach und des darin befindlichen Altars	498	
Nr. 364	Ankündigung der Diakonenweihe	498	
Nr. 365	Hinweise zur Palmsonntagskollekte am 24. März 2013	499	
Nr. 366	Begräbnisfeier während des Triduum Paschale	499	
Nr. 367	Priesterliche Ferienaushilfen im Sommer	499	
Nr. 368	Beauftragung von außerordentlichen Kommunion Spendern: Formulare	500	
Nr. 369	Neues „Gotteslob“ – Verbot der Veräußerung von Exemplaren der Kirchengemeinden	500	
Nr. 370	Eintragung der Gottesdiensttermine für Ostern 2013 in den internen Bereich des Bistumsportals	500	
Nr. 371	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	500	
Nr. 372	Totenmeldungen	501	
Nr. 373	Dienstnachrichten	503	

---

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 358 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (21. April 2013 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“**

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des Jahres des Glaubens und des 50. Jahrestages der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsver-

sammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. Mt 9,38). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großzügig nach dem Evangelium“ (Paul VI., Radiobotschaft, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes

Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erleben und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Misserfolgen gekennzeichnetes Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen sein.“ (Röm 4, 18). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedes Mal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. Gen 8, 21–22) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. Dtn 9, 7); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegeln, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (Ps 62, 6). Hoffnung zu haben, bedeutet also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste

miteinander verbunden. „Hoffnung‘ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, dass die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der Brief an die Hebräer die ‚Fülle des Glaubens‘ (10, 22) und ‚das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung‘ (10, 23) ganz eng miteinander. Auch wenn der Erste Petrus-Brief die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. 3, 15), ist ‚Hoffnung‘ gleichbedeutend mit ‚Glaube‘“ (Enzyklika „Spe salvi“, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. Röm 5, 5). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (1 Joh 4, 16). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen: „Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro, 19. Juni 2011).

Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (Mk 10, 21). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu

geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbsthingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muss [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muss aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet, in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (Enzyklika „Spe salvi“, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch übertragen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großzügig und unverzüglich zu antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben

zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben zu erkennen (vgl. Joh 14,6); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gründet ist, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzufolgen und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großherzigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15)!

Aus dem Vatikan  
6. Oktober 2012

Benedictus PP. XVI

**Nr. 359 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (8. September 2013): „Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung“**

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Hinblick auf den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2013 möchte ich euch einige Überlegungen bezüglich einer Entwicklung unterbreiten, die immer wichtiger wird und die Art und Weise betrifft, in der die Menschen heute miteinander kommunizieren. Dabei möchte ich die Entwicklung der sozialen Netzwerke etwas näher bedenken, die dabei sind, eine neue Agora hervorzubringen, einen öffentlichen und offenen Marktplatz, auf dem die Menschen Ideen, In-



formationen, Meinungen austauschen und wo überdies neue Formen von Beziehungen und Gemeinschaft entstehen.

Wenn diese Räume gut und ausgewogen genutzt werden, leisten sie einen Beitrag dazu, Formen von Dialog und Diskussion zu unterstützen, die die Einheit unter den Menschen stärken und wirksam die Harmonie der Menschheitsfamilie fördern können, sofern sie von Respekt, Rücksicht auf die Privatsphäre, Verantwortlichkeit und dem Bemühen um die Wahrheit geprägt sind. Der Austausch von Informationen kann wahre Kommunikation werden, die Beziehungen können zur Freundschaft reifen, die Kontakte die Gemeinschaftsbildung leichter machen. Wenn die *networks* dazu aufgerufen sind, dieses große Potential Wirklichkeit werden zu lassen, dann müssen die Menschen, die daran teilhaben, sich darum bemühen, authentisch zu sein, damit man in diesen Räumen nicht nur Ideen und Informationen miteinander teilt und austauscht, sondern letztlich sich selbst mitteilt.

Die Entwicklung der sozialen Netzwerke verlangt Einsatz: Die Menschen sind mit einbezogen, wenn sie Beziehungen eingehen und Freundschaft finden, wenn sie Antworten auf ihre Fragen suchen oder Unterhaltung, aber auch, wenn sie intellektuelle Anregungen erhalten und wenn sie Kompetenz und Wissen miteinander teilen. Die *networks* werden so immer mehr Teil eben jenes Gewebes, aus dem die Gesellschaft besteht, insofern sie die Menschen auf der Grundlage dieser fundamentalen Bedürfnisse zusammenbringen. Die sozialen Netzwerke werden also von Wünschen genährt, die im Herzen des Menschen ihre Wurzel haben.

Die Kultur der *social networks* sowie der Wandel in den Kommunikationsformen und -stilen stellen wichtige Herausforderungen für alle dar, die von Wahrheit und von Werten sprechen wollen. Es hat oft den Anschein, dass der Wert und die Wirksamkeit der verschiedenen Ausdrucksformen – wie es auch bei anderen sozialen Kommunikationsmitteln geschieht – mehr von deren Popularität bestimmt sind als von deren wirklicher Bedeutung und Stichhaltigkeit. Außerdem hängt die Popularität häufig eher mit Berühmtheit oder Strategien der Überredung zusammen als mit der Logik der Argumentation. Gelegentlich kann die leise Stimme der Vernunft vom Lärm zu vieler Informationen übertönt werden, und es gelingt der Vernunft nicht, Aufmerksamkeit zu erregen, die stattdessen denen zuteil wird, die sich auf verführerische Weise ausdrücken. Die *social media* brauchen also das Engagement all jener, die um den Wert des Dialogs, der Diskussion und der logischen Argumenta-

tion wissen; man braucht Menschen, die Diskurs- und Ausdrucksformen zu pflegen suchen, die die nobelsten Beweggründe der am Kommunikationsprozess Beteiligten ansprechen. Dialog und Diskussion können auch dann blühen und wachsen, wenn man sich unterhält und jene ernst nimmt, die andere Ideen haben als wir selbst. „Angesichts der kulturellen Verschiedenheit muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen nicht nur die Existenz der Kultur der anderen akzeptieren, sondern auch danach trachten, sich von ihr bereichern zu lassen sowie umgekehrt ihr das anzubieten, was sie selbst an Gutem, Wahrem und Schöнем besitzen“ (Ansprache bei der Begegnung mit der Welt der Kultur, Belém, Lissabon, 12. Mai 2010).

Die Herausforderung, der sich die *social networks* stellen müssen, besteht darin, wirklich inklusiv zu sein; dann werden sie sich der vollen Beteiligung der Gläubigen erfreuen, die die Botschaft Jesu und die Werte der Würde des Menschen mitteilen möchten, die von seiner Lehre gefördert werden. In der Tat spüren die Gläubigen immer mehr, dass die Frohe Botschaft – wenn sie nicht auch in der digitalen Welt bekannt gemacht wird – in der Lebenswelt vieler Menschen, für die dieser Raum existentiell und wichtig ist, abwesend sein könnte. Die digitale Umwelt ist keine parallele oder rein virtuelle Welt, sondern ist Teil der täglichen Lebenswelt vieler Menschen, insbesondere der jüngeren Generation. Die sozialen Netzwerke sind die Frucht menschlicher Interaktion, aber sie geben ihrerseits dem Kommunikationsgeschehen, das Beziehungen schafft, neue Formen. Ein sorgfältiges Verstehen dieser Welt ist daher eine Vorbedingung für eine signifikante Präsenz in ihr.

Die Fähigkeit zur Nutzung der neuen Formen von Kommunikation ist nicht so sehr geboten, um mit der Zeit zu gehen, sondern vielmehr, um es dem unbegrenzten Reichtum des Evangeliums zu ermöglichen, Ausdrucksformen zu finden, die in der Lage sind, Verstand und Herz aller Menschen zu erreichen. In der digitalen Welt wird das Wort oft von Bildern und Tönen begleitet. Eine wirkungsvolle Kommunikation wie die Gleichnisse Jesu erfordert es, die Vorstellungskraft und emotionale Sensibilität jener anzusprechen, die wir einladen wollen, dem Geheimnis der Liebe Gottes zu begegnen. Im Übrigen wissen wir, dass die christliche Tradition seit jeher reich an Zeichen und Symbolen ist; ich denke z. B. an das Kreuz, an die Ikonen, an die Bilder der Jungfrau Maria, an die Krippe, an die Glasfenster und Gemälde in den Kirchen. Ein erheblicher Teil des künstlerischen Erbes der Menschheit wurde von Künstlern und Komponisten geschaffen, die danach strebten, die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck zu bringen.

Die Authentizität der Gläubigen in den *social networks* tritt deutlich zutage durch das Mitteilen der tiefen Quelle ihrer Hoffnung und Freude – des Glaubens an Gott, der voll Erbarmen und Liebe ist und der sich in Christus Jesus offenbart hat. Dieses Mitteilen besteht nicht nur darin, den Glauben ausdrücklich zu bekunden, sondern auch im Bezeugen des Glaubens, d. h. in der Art und Weise, in der man Entscheidungen, Vorlieben, Urteile mitteilt, „die zutiefst mit dem Evangelium übereinstimmen, auch wenn nicht explizit davon gesprochen wird“ (Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 2011). Eine besonders signifikante Weise, Zeugnis zu geben, ist der Wille, für die Mitmenschen selbst da zu sein in der Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf deren Fragen und Zweifel einzulassen auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und nach dem Sinn des menschlichen Daseins. Dass in den sozialen Netzwerken das Gespräch über den Glauben und das Glauben auftaucht, bestätigt die Bedeutung und die Relevanz der Religion in den öffentlichen und gesellschaftlichen Debatten.

Für diejenigen, die mit offenem Herzen das Geschenk des Glaubens angenommen haben, findet sich in der Person Jesu Christi die radikalste Antwort auf die Fragen des Menschen nach der Liebe, der Wahrheit und der Bedeutung des Lebens – Fragen, die wirklich nicht fehlen in den *social networks*. Es ist natürlich, dass derjenige, der glaubt, voll Respekt und Sensibilität den Wunsch hegt, den Glauben mit denen zu teilen, denen er in der digitalen Welt begegnet. Wenn jedoch unser Mitteilen des Evangeliums gute Früchte tragen kann, so geschieht das letztlich immer dank der dem Wort Gottes eigenen Kraft, die Herzen zu berühren noch vor all unserem Bemühen. Das Vertrauen in die Kraft des Handelns Gottes muss stets größer sein als alle Sicherheit, die man aus dem Gebrauch menschlicher Mittel ableitet. Auch in der digitalen Welt, wo leicht zu hitzige und polemische Stimmen zu hören sind und wo gelegentlich die Gefahr besteht, dass die Sensationslust die Oberhand behält, sind wir zu einem sorgfältigen Urteil aufgerufen. Und denken wir hier daran, dass Elias die Stimme Gottes nicht in einem starken, heftigen Sturm erkannte, nicht in einem Erdbeben oder im Feuer, sondern in einem sanften, leisen Säuseln (vgl. 1 Kön 19,11–12). Wir müssen auf die Tatsache vertrauen, dass die Grundsehnsucht des Menschen, zu lieben und geliebt zu werden, Sinn und Wahrheit zu finden – die Gott selbst ins Herz des Menschen gelegt hat –, auch die Frauen und Männer unserer Zeit stets und in jeden Fall auf das hin offen hält, was der selige Kardinal Newman das „milde Licht“ des Glaubens nannte.

Die *social networks* können nicht nur ein Instrument der Evangelisierung, sondern auch ein Faktor menschlicher Entwicklung sein. Zum Beispiel können in einigen geographischen und kulturellen Kontexten, wo die Christen sich isoliert fühlen, die sozialen Netzwerke das Bewusstsein ihrer wirklichen Einheit mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen stärken. Die Netzwerke machen es leichter, spirituelle und liturgische Ressourcen zu teilen, und ermöglichen es den Menschen, mit einem wieder gestärkten Bewusstsein von Nähe zu denen zu beten, die denselben Glauben bekennen. Die authentische und interaktive Beschäftigung mit den Fragen und Zweifeln jener, die fern sind vom Glauben, muss uns die Notwendigkeit spüren lassen, mit Gebet und Reflexion unseren Glauben an die Gegenwart Gottes ebenso zu nähren wie unsere tätige Nächstenliebe: „Wenn ich in den Sprachen der Menschen und der Engel redete, hätte aber die Liebe nicht, wäre ich dröhnendes Erz oder eine lärmende Pauke“ (1 Kor 13, 1).

Es gibt soziale Netzwerke, die in der digitalen Welt dem Menschen von heute Gelegenheit bieten, zu beten, zu meditieren und Gottes Wort miteinander zu teilen. Aber diese Netzwerke können auch die Tore zu anderen Dimensionen des Glaubens öffnen. Viele Menschen entdecken in der Tat gerade dank eines anfänglichen Online-Kontaktes, wie wichtig die direkte Begegnung ist, die Erfahrung von Gemeinschaft oder auch von Pilgerschaft – stets wichtige Elemente auf dem Glaubensweg. Wenn wir uns bemühen, das Evangelium in der digitalen Welt präsent zu machen, können wir Menschen dazu einladen, Gebetstreffen oder liturgische Feiern an konkreten Orten wie Kirchen oder Kapellen zu erleben. Es sollte nicht an Kohärenz oder an Einheit fehlen im Ausdruck unseres Glaubens und in unserem Zeugnis für das Evangelium unter den Gegebenheiten, in denen wir leben, seien diese nun physischer oder digitaler Natur. Wenn wir für andere Menschen präsent sind, auf welche Weise auch immer, so sind wir dazu aufgerufen, die Liebe Gottes bis an die äußersten Grenzen der Erde bekannt zu machen.

Ich bete darum, dass der Geist Gottes euch stets begleite und erleuchte. Zugleich segne ich euch alle von Herzen, so dass ihr wirklich Herolde und Zeugen des Evangeliums sein könnt. „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!“ (Mk 16, 15).

Aus dem Vatikan  
24. Januar 2013

Benedictus PP. XVI

## Der Bischof von Limburg

### **Nr. 360 Gott loben und die Menschen lieben – Liturgie als heiliger Dienst. Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 2013 im Bistum Limburg**

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Im „Jahr des Glaubens“ richten wir unseren Blick auf die Liturgie der Kirche. Im kommenden Dezember sind es 50 Jahre, dass das Zweite Vatikanische Konzil mit der Liturgiekonstitution eine neue Lebendigkeit in unsere Gemeinden gebracht hat. Die Älteren werden sich noch daran erinnern, wie – nicht nur mit der Einführung der Muttersprache – im Gottesdienst eine intensivere Beteiligung der Gläubigen möglich wurde. Was für die Jüngeren heute selbstverständlich ist, darf nicht vergessen lassen, wie sehr das Bemühen in den vergangenen Jahrzehnten auch davon bestimmt war, der Erfahrung gerecht zu werden, dass Liturgie immer beides ist: göttliches Geheimnis und menschliche Gemeinschaft. Weil diese Spannung eine beständige Herausforderung ist, hat auch der vor zwei Jahren begonnene Dialogprozess der Kirche in Deutschland die rechte Feier unseres Glaubens zum Thema gemacht.

Mit Freude nehme ich bei meinen Besuchen in den Gemeinden wahr, wie vielen Gläubigen eine gute Feier des Gottesdienstes ein Herzensanliegen ist. Ausdrücklich danke ich allen Lektorinnen und Lektoren, den Kommunionhelferinnen und -helfern, den Mitgliedern in den Liturgieausschüssen unserer Pfarrgemeinderäte, denen, die an den Werktagen Wortgottesdienste leiten, allen, die den Sakristanendienst übernommen haben und nicht zuletzt den vielen Kindern und Jugendlichen, die als Ministrantinnen und Ministranten in ihrem Engagement eine große Leidenschaft für die Liturgie der Kirche zeigen. Die Bandbreite dieser Dienste, die erst mit der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils gefördert wurde, zeigt, wie aus Taufe und Firmung eine aktivere Mitfeier möglich geworden ist. Diese Entwicklung darf nicht zurückgedrängt werden. Wir wollen sie pflegen und in dem Sinn weiter fördern, wie die Liturgiekonstitution des Konzils es vorsieht: Die Gläubigen sollen ausdrücklich und ausschließlich das übernehmen, was ihnen je spezifisch aus Taufe und Firmung, Beauftragung oder Weihe zukommt. Dieses Bewusstsein für den Leib mit den vielen Gliedern (vgl. 1 Kor 12, 12–27) baut die Kirche in Vielfalt und Einheit auf.

Wie in der besonderen Betrachtung der Caritas im vergangenen Jahr geht es auch in der Feier unseres Glaubens darum, dass Gott und die Menschen in den Blick

kommen. Dieser innere Zusammenhang kommt im Tagesgebet der Eucharistiefeier am 4. Sonntag im Jahreskreis zum Ausdruck: „Herr, unser Gott, du hast uns erschaffen, damit wir dich preisen. Gib, dass wir dich mit ungeteiltem Herzen anbeten und die Menschen lieben, wie du sie liebst.“

Liturgie ist lebensnah, wo Gott groß sein darf und wir Menschen uns ihm verdanken. Sie ist heiliger Dienst, weil Gott so an uns handelt, dass wir uns als sein Volk und untereinander als Schwestern und Brüder begreifen. Wo der Blick in der Feier des Gottesdienstes zuerst nach oben geht, gewinnen wir die Einsicht und Umsicht, die Christen in dieser Welt ausmacht.

Bei meinem Besuch in unserem Partnerbistum Kumbo im afrikanischen Kamerun ist mir das vor einigen Jahren in einem Zeichen aufgegangen, das im Gottesdienst der Gemeinden dort gepflegt wird. Zur Evangelienprozession brachten die Gläubigen in einem Tanz das Evangelium nach vorne in die Kirche. Es befand sich in einer kostbar gestalteten Tasche, die an einer langen Stange befestigt war. Im Altarraum angekommen, richteten sie diese auf und ließen das noch verhüllte Evangelium langsam herunter, so dass der Diakon es ergreifen konnte, um es den Gläubigen zu zeigen. Dabei brandete im Halleluja-Ruf großer Jubel auf. Dann wurde das Evangelium feierlich verehrt und verkündet. Allen Mitfeiernden wurde bewusst: Gottes Wort kommt von oben. Gottes Gegenwart übersteigt diese Welt. Unser Glaube hat eine Blickrichtung, die eine tiefere Einsicht in das Leben schenkt und eine Aussicht gibt, die über diese Welt hinausgeht.

Wer mit den Augen des Glaubens schaut, versteht, dass es Zeichen braucht, die auf die unaussprechliche Größe und Güte Gottes verweisen. Unsere Worte vermögen das Wirken Gottes nicht zu fassen. Sie sind immer nur Annäherung an das Geheimnis seiner Gegenwart, das im festlich gestalteten Kirchenraum, im Schmuck von Gewändern, Kerzen und Blumen, in dem was zu schauen, zu schmecken und zu riechen ist, zum Ausdruck kommt. So wie es in den geprägten Zeiten des Advent und der Fastenzeit einer Schlichtheit bedarf, um das Schöne im herannahenden Fest neu zu schauen, gehören zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten die festliche Musik, der aufsteigende Weihrauch und eine besondere Feierlichkeit. Auch hier vermittelt eine abgestimmte Vielfalt die innere Einheit kirchlicher Liturgie.

Das Leben der Menschen soll im Gottesdienst zur Sprache kommen. Dafür sind in der Feier der Eucharistie die Einleitung, die Predigt und die Fürbitten der Ort. Weil

sich in den Gebeten immer beides berührt – die Gegebenheiten des Menschen und das Geheimnis Gottes – braucht es hier zugleich eine Sprache, die wie in guter Poesie über den Alltag hinausgeht. So, wie die Dichterin Nelly Sachs einmal von den Psalmen als den „Nachtherbergen des Glaubens“ spricht, lebt die Liturgie der Kirche auch von Worten, in denen sich Menschen in ihrer Sehnsucht nach Leben unterstellen können. Der Gottesdienst der Kirche ist deshalb nicht, was Menschen daraus machen, sondern, was in der Geschichte unseres Glaubens gewachsen ist und je neu auf die Zeiten und ihre Kultur hin zu erschließen ist.

Gottesdienst ist Gottes Handeln an uns Menschen. Er spricht uns an; er will uns dienen und zur Antwort bewegen. Deshalb lebt die Liturgie der Kirche von Haltungen, aus denen Handlungen erwachsen. Die Heilige Schrift bezeugt uns in vielen Beispielen, wie der Glaube vom Hören kommt. Darin ist uns Maria Vorbild. Sie ist ganz Ohr, als der Engel sie anspricht. Ihre Haltung will unser Verhalten in der Liturgie prägen:

### **I. schweigen und hören**

Der dänische Religionsphilosoph Sören Kierkegaard beschreibt, wie er Gott auf die Spur gekommen ist: „Als mein Gebet immer andächtiger und innerlicher wurde, da hatte ich immer weniger und weniger zu sagen. Zuletzt wurde ich ganz still. Ich wurde, was womöglich noch ein größerer Gegensatz zum Reden ist, ich wurde ein Hörer. Ich meinte erst, Beten sei Reden. Ich lernte aber, dass Beten nicht bloß Schweigen ist, sondern Hören. So ist es: Beten heißt nicht, sich selbst reden hören, beten heißt still werden und still sein und warten, bis der Betende Gott hört.“

Menschen, die zuhören können, genießen eine große Wertschätzung und haben Ausstrahlung. Weil oft zuviel geredet wird und viele Gespräche im Alltag darunter leiden, dass der eine den anderen kaum ausreden lässt, bleibt vieles so vordergründig und missverständlich. Auch im Glauben gibt es die Gefahr, zuerst selbst zu reden, so dass Gott kaum durchkommen kann. Manchmal leiden Gottesdienste in ihrer Gestaltung darunter, dass sie zu wortlastig sind. Wir Menschen sind versucht, Gott geradezu informieren zu wollen über das, was er doch längst weiß.

Wir bringen bisweilen einen Aktionismus in die Feiern unseres Glaubens, der uns als die Handelnden erscheinen lässt. Gott aber handelt an uns. Er will uns dienen, indem er uns zuerst anspricht. Schon der Heilige Augustinus verweist darauf, dass Gottes Wort die Zeichen

in der Liturgie zum Medium seines Wirkens macht: „Es kommt das Wort zum Element und es entsteht das Sakrament.“ Das ist kein Automatismus, sondern ein lebendiges Beziehungsgeschehen. *Gott* spricht und handelt! Dafür brauchen unsere Gottesdienste in ihrer Gestaltung mehr Raum für ein Schweigen und Hören, das uns nachdenklich machen kann. Wo die Worte von Lesung und Evangelium und auch deren Auslegung in der Predigt nachhallen können, kann Gott durchkommen. Unsere Gottesdienste gewinnen eine größere Gottesnähe, wo in den Blick kommt, was Papst Benedikt XVI. ins Wort bringt: „Der Glaube stammt vom Hören auf Gottes Wort. Wo aber Gotteswort in Menschenwort übersetzt wird, bleibt ein Überschuss des Ungesagten und Unsagbaren, der uns zum Schweigen ruft – in ein Schweigen hinein, das schließlich das Ungesagte zu Gesang werden lässt und auch die Stimmen des Kosmos zu Hilfe ruft, damit das Ungesagte hörbar werde.“

Gerade wo Gott sich uns in seinem Sohn Jesus Christus in der Heiligen Kommunion schenkt, ist die Stille der Raum, in dem Gottes Liebe unmittelbar in unser Leben hinein spricht. So, wie ein Geschenk, das uns überwältigt und die Sprache verschlägt, so ist es auch im Glauben und im Gottesdienst: Wir können nur dankbar staunen. Gott kann uns nur dienen, wo wir ihn an uns handeln lassen. Wo unsere Antwort im Beten und Singen aus einem Schweigen und Hören kommt, ereignet sich, was die Mystikerin Mechthild von Magdeburg von Herzen bekennt: „O Gott, ich bete mich in deine Hände.“ Aus dieser Hingabe erwächst eine zweite Haltung, die unsere Gottesdienste beseelt:

### **II. sprechen und singen**

Liturgie ist nicht nur das diesjährige Thema im Dialogprozess der Kirche unseres Landes. Liturgie ist von ihrem innersten Wesen her Dialog zwischen Gott und Mensch. Das kommt zum Ausdruck, wo wir Menschen auf Gottes Wort antworten. Dazu hat Gott uns berufen und befähigt. Im Zweiten Hochgebet der Eucharistiefeier beten wir, was uns beschenkt: „Wir danken dir, dass du uns berufen hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen.“ Unser Gottesdienst ist Antwort auf Gottes Ansprache. In den Wechselgebeten zwischen Priester und Gläubigen kommt das ebenso zum Ausdruck, wie im Antwortgesang nach der Lesung, im Halleluja-Ruf und in anderen Antiphonen, mit denen wir auf die Verse des Kantors, der Schola oder des Chores antworten.

Mit großer Freude erlebe ich bei vielen Eucharistiefeiern in unseren Gemeinden immer wieder, dass der liturgische Gesang, die geistliche Chormusik und das neue



geistliche Lied in unserem Bistum eine große Wertschätzung erfahren und hier viel ehrenamtliches Engagement gepflegt wird. Ich danke allen, die sich in der Kirchenmusik unserer Diözese haupt- und ehrenamtlich so verdienstvoll für die Feier unseres Glaubens einbringen. Sie alle tragen dazu bei, dass das letztlich Unsagbare über Worte hinaus Töne und Nachhall bekommt, die helfen, dass Menschen, die sonst mit dem kirchlichen Leben weniger vertraut sind, in die Schwingung des Glaubens finden. Weil Musik auch missionarisch ist und eine besondere Form der Pädagogik im Glauben bildet, wollen wir als Bistum in der Förderung dieser Initiativen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht nachlassen.

Wer in diesem Sinn Gott antwortet, erlebt die Liturgie als einen Dialog, der unsere Beziehung zu Gott immer tiefer werden lässt. Der betende Austausch mit ihm erhebt den Menschen. Wenn in diesem Jahr zum ersten Advent das neue Gebet- und Gesangbuch vorliegen wird, haben wir damit eine Hilfe in den Händen, die auch in der Sprache unserer Zeit das Ewige suchen, sagen und singen lässt. „Gotteslob“ heißt auch das neue Buch, weil wir Christen dazu berufen sind, von Gott zu sprechen und zu singen; gerade wo man seinen Namen neutralisieren will. Wo unsere Gottesdienste gläubige und geistliche Resonanz vermitteln, kommen Menschen mit Gott in Berührung. Diese Schwingung vermittelt sich in einer dritten Ausrichtung kirchlicher Liturgie:

### III. verehren und verbinden

Unser Glaube braucht Gestaltung, damit unser Leben Orientierung bekommt. Nicht wenige Menschen vermissen heute einen inneren Halt, der ihnen gerade in den Gebrochenheiten des Lebens hilft. Aus der Erziehung von Kindern wissen wir, wie wichtig Riten sind, damit das Leben eine Richtung bekommt. Zudem ist heute – gerade im Blick auf die jüngeren Menschen – immer öfter von einer ‚Not der Formlosigkeit‘ die Rede. Wir begreifen, dass Werte im Zusammenleben unserer Gesellschaft gegenseitige Achtung nur nachhaltig vermitteln können, wo Menschen in die Ehrfurcht vor Gott gefunden haben. Wer Gott die Ehre gibt, gewährt dem Menschen besonderen Respekt und Raum zur Entfaltung.

Dafür stehen auch die Kirchenbauten in unserer Diözese und wir wollen sie – wo möglich – unbedingt erhalten. Sie sind aber keine Museen, sondern wollen mit dem täglichen Gebet der Gläubigen beseelt werden. Dann sind ihre Türme Fingerzeige in den Himmel. Ich begrüße es ausdrücklich, wo unsere ausgebildeten Wortgottes-

helfer an Wochentagen zum gemeinsamen Gebet einladen und das Wort des Herrn mit Leben erfüllen: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).

Am Sonntag ‚ereignet‘ sich Kirche in besonderer Weise in der Feier der Eucharistie. Deshalb können in unseren Pfarrgemeinden Wortgottesdienste mit einer Kommunionfeier auch nur in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen der Weg der Versammlung von Gläubigen sein. Um in solchen Situationen das Bewusstsein für die Verbindung mit der Eucharistiefeier als der Quelle wachzuhalten, aus der der Sonntag und die Kirche kommen, wird zur Zeit in einer diözesanen Arbeitsgruppe eine dafür angemessene Gestaltung erarbeitet.

Die Liturgie der Kirche will den Menschen unserer Zeit helfen, einen Zugang zu Gott zu finden. Sie ist das Geleit in das größere Geheimnis Gottes und zugleich erlebbare Gemeinschaft der Gläubigen im Gottesdienst. Lebendige Liturgie ist die Gabenbereitung des ganzen Volkes Gottes (vgl. das griechische Grundwort „leiturgia“ = „Werk des Volkes“), in der jeder einbringt, was dem Ganzen dient.

Deshalb braucht es gleichermaßen Unmittelbarkeit und Ordnung. Es gehört zur beeindruckenden Katholizität unserer Weltkirche, dass die Feier der Eucharistie in den vielen Sprachen und Ländern mit den Einflüssen der unterschiedlichen Kulturen in einer uns alle verbindenden Weise gefeiert wird. Weil diese Verbindlichkeit eine Einheit in Vielfalt ermöglicht, sind in allen Ortskirchen auf der Welt der Bischof und das ganze Gottesvolk auch daran gehalten. Diese Ordnung lässt Raum für Gestaltung und begründet zugleich: „Was wir feiern, zeigt was wir glauben.“ Nach diesem Grundsatz geht es in der Liturgie damit immer auch um die Mitte des Glaubens und der Kirche.

Liebe Schwestern und Brüder!

Als das Zweite Vatikanische Konzil vor 50 Jahren als erstes Ergebnis der weltkirchlichen Beratungen mit großer Mehrheit eine Erneuerung der Liturgie auf den Weg brachte, stellte es fest: „Die Liturgie ist der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10).

Im Eingangsbereich unseres Limburger Domes befindet sich eine Reliefdarstellung, die veranschaulicht, was die Liturgie der Kirche abbilden will. Das Motiv im Dom zeigt die Speisung der Fünftausend im Evangelium (vgl. Joh 6, 1–15). Da sind die vielen Menschen, die eine blei-



bende Nahrung suchen und sich nicht mit den Vordergründigkeiten dieser Welt abspesen lassen wollen. Die Einladung Jesu und die Bereitschaft derer, die auf ihn hören, bringt das Wunder der Brotvermehrung auf den Weg. So ist eine lebensnahe und gottvolle Liturgie. Sie weiß, dass Gott sich um den Menschen sorgt und ihm dienen will. Sie braucht die Gaben des Gottesvolkes, damit ein Miteinander möglich wird, das alle nährt.

Aus diesem Ursprung speist sich der Leib Christi, Ihre Gemeinde. Ich danke Ihnen für alles, was Sie zum Gottesdienst der Kirche beitragen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie hier den Dialog finden, der uns mit Gott und untereinander enger verbindet. Dazu segne Sie der dreieine Gott: der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
zum 1. Fastensonntag 2013 Bischof von Limburg

### **Nr. 361 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise haben Angst vor dem Machtzuwachs eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Glaubensschwester und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Würzburg im Januar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 5. Fastensonntag, 17. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Palmsonntag, 24. März 2013, ist ausschließlich für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Limburg, 13. Februar 2013 Dr. Kaspar  
Az.: 608B/18510/13/02/1 Generalvikar

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 362 Amtsverzicht des Heiligen Vaters**

Zum 28. Februar 2013, 20:00 Uhr, hat unser Heiliger Vater, Papst Benedikt XVI., seinen Verzicht auf das Papstamt erklärt. Mit der ganzen Kirche danken ihm die katholischen Christen im Bistum Limburg für sein Wirken sowie sein Zeugnis und sind ihm im Gebet verbunden.

Dazu einige liturgische Hinweise:

1. Bis zum 28. Februar kann an Wochentagen in der Fastenzeit das Messformular „Für den Papst“ (liturgische Farbe: weiß) verwendet werden (Messbuch II, S. 1043f.). Es ist möglich, das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen (besonders: „Il. Gott führt die Kirche“) zu verwenden. In den Fürbitten soll des Papstes gedacht werden.
2. Am 28. Februar sollen alle Pfarreien beziehungsweise Pastoralen Räume im Bistum Limburg – sofern sie es ermöglichen können – zu einem abendlichen Dankgottesdienst einladen. Mit einem festlichen Geläut von 19:45 Uhr bis 20:00 Uhr soll unser Heiliger Vater aus dem Amt verabschiedet werden.
3. Ab dem 28. Februar, 20:00 Uhr, wird der Stuhl des heiligen Petrus vakant sein. Demzufolge entfällt im Eucharistischen Hochgebet die Nennung des Papstes. Es wird namentlich nur für den Ortsbischof und für die Gemeinschaft der Bischöfe gebetet.

An Wochentagen der Fastenzeit kann außerhalb der Heiligen Woche das Messformular „Zur Wahl eines Papstes oder eines Bischofs“ verwendet werden. Auch die Votivmesse „Vom Heiligen Geist“ kann verwendet werden, wobei sich besonders die 2. Präfation vom Heiligen Geist („Durch den Heiligen Geist führt Gott die Kirche“) anbietet. Ebenso ist es möglich, das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen (besonders: „Il. Gott führt die Kirche“) zu verwenden (Messbuch II, S. 1047f. und S. 1133–1141).

Bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Feier des Stundengebetes (Vesper) und bei Andachten soll in den Fürbitten um eine gute Papstwahl gebetet werden. Alle Gläubigen mögen im persönlichen Gebet um die Gaben des Heiligen Geistes für die Kirche und besonders für die wahlberechtigten Kardinäle beten.

In Laudes (Morgenlob) und Vesper (Abendlob) kann an Tagen, die keine gebotenen Gedenktage, Feste oder Hochfeste sind, das Schlussgebet aus der Messe „Zur Wahl eines Papstes oder eines Bischofs“ genommen werden.

Es wird empfohlen, Sitzungen kirchlicher Gremien mit dem Tagesgebet aus der Messe „Zur Wahl eines Papstes oder eines Bischofs“ zu eröffnen:

„Ewiger Gott, du bist der Hirt, der seine Herde beschützt und durch die Zeiten führt. Gib der Kirche einen Papst, dessen heiliges Leben dir gefällt und dessen Hirtensorge deinem Volk den rechten Weg weist. Darum bitten wir durch Jesus Christus.“

(Messbuch II, S. 1027)

4. Nach Bekanntwerden der offiziellen Nachricht über die erfolgte Wahl des neuen Papstes sollen für die Dauer von etwa 15 Minuten alle Glocken geläutet werden. Im Hochgebet der Heiligen Messe ist dann der Name des neu gewählten Papstes einzufügen. In den Fürbitten soll für den Heiligen Vater und die Kirche in besonderer Weise gebetet werden. Am Tag der feierlichen Amtseinführung des Papstes sind die kirchlichen Gebäude zu beflaggen.

Für die Feier der oben genannten Heiligen Messen für besondere Anliegen hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst die Erlaubnis gegeben (vgl. AEM 332).

Das Deutsche Liturgische Institut hat eine Handreichung mit dem Titel „Nunc dimittis. Einige Hinweise für die

Zeit bis zur Wahl eines neuen Papstes“ veröffentlicht. Sie enthält liturgische Elemente, darunter Fürbitten und eine Abendliturgie zum Ende des Pontifikats Papst Benedikts XVI. in Form einer Komplet. Sie ist im Internet unter [http://liturgie.de/liturgie/info/aktuelles/download/BXVI\\_2013\\_Nunc\\_dimittis.pdf](http://liturgie.de/liturgie/info/aktuelles/download/BXVI_2013_Nunc_dimittis.pdf) abrufbar.

Für Donnerstag, 28. Februar, lädt die Deutsche Bischofskonferenz zu einem Dankgottesdienst für Papst Benedikt XVI. in die Kathedrale St. Hedwig in Berlin um 18:00 Uhr ein, an dem auch Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst für das Bistum Limburg teilnehmen wird.

Am Sonntag, 3. März, feiert Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst um 18:00 Uhr im Dom St. Bartholomäus zu Frankfurt am Main ein Pontifikalamt als Dankgottesdienst des Bistums Limburg für den Dienst des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI.

*Redaktionelle Anmerkung: Diese Informationen wurden am 22. Februar 2013 den Pfarreien zugeleitet.*

### **Nr. 363 Profanierung der katholischen Kirche St. Bonifatius in Steinbach und des darin befindlichen Altars**

Nach Anhörung des Priesterrates am 12. November 2012 wurde mit Wirkung zum 17. Februar 2013 gemäß c. 1222 § 2 CIC die katholische Kirche St. Bonifatius, Untergasse 27, 61449 Steinbach, profaniert. Ebenso wurde der darin befindliche Altar gem. c. 1238 CIC für profan erklärt.

### **Nr. 364 Ankündigung der Diakonenweihe**

Am Samstag, den 16. März 2013, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst sechs Priesterkandidaten die Diakonenweihe spenden.

Zwei der Kandidaten stammen aus dem Bistum Siedlce (Polen), einer aus dem Erzbistum Košice (Slowakische Republik). Sie werden für ihre Heimatbistümer geweiht und sind für den Dienst im Bistum Limburg freigestellt.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weiehkandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes sind Plätze reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### **Nr. 365 Hinweise zur Palmsonntagskollekte am 24. März 2013**

#### **Palmsonntagskollekte am 24. März 2013 für die Christen im Heiligen Land.**

Über seine Reise in den Nahen Osten im September letzten Jahres schreibt Papst Benedikt XVI., dass er sich „innerlich bewegt“ an sie erinnere und wie „traurig es ist, dieses gesegnete Land in seinen Kindern leiden zu sehen“. Die dramatischen Entwicklungen und die schwieriger werdende Lage der Christen waren auch Mittelpunkt des 13. Internationalen Bischofstreffen im Heiligen Land, zu dem sich Anfang des Jahres Vertreter von neun Bischofskonferenzen versammelt hatten.

Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern haben auch gravierende Konsequenzen für die Christen im Heiligen Land. Trotz der dramatischen Lage spüre man aber gleichzeitig „die Kraft des Glaubens und auch das Anliegen friedlichen Zusammenlebens. Wir müssen also weiter mithelfen, dass christliches Leben weiterhin hier stattfinden kann, dass christliche Gemeinschaften an den Wiegen der Christenheit bestehen bleiben“, appelliert Bischof Ackermann.

#### **Christliches Engagement zum Leuchten bringen**

Papst Benedikt wünscht sich für das Heilige Land, dass diese Region zeigen möge, „dass das Zusammenleben keine Utopie ist und dass Misstrauen und Vorurteil kein unabwendbares Schicksal sind.“ Hoffnungszeichen friedvollen Zusammenlebens bieten die christlichen Institutionen und Projekte im Heiligen Land: Ob das Kranken- und Pflegeheim in Emmaus Qubeibeh, in dem Frauen unabhängig von Herkunft und Glauben behandelt werden, oder die katholische Schmidt-Schule in Jerusalem, wo Mädchen über den normalen Lehrstoff hinaus den respektvollen Umgang mit dem Anderen erlernen, all diese Projekte bringen das christliche Engagement im Heiligen Land zum Leuchten und sind für uns Christen Zeichen der Hoffnung. Hoffnung, dass durch unseren gemeinsamen Einsatz Wegmarken des Friedens erreicht werden können.

#### **Gemeinsam für die Menschen im Heiligen Land**

Der diesjährige Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die

Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Heiligen Land leisten zu können. Wir dürfen unsere Glaubensschwwestern und -brüder nicht alleine lassen, wie es die deutschen Bischöfe in ihrem Aufruf schreiben.

Die Palmsonntagskollekte bietet eine Möglichkeit, diesem gemeinsamen Auftrag nachzukommen und die Christen im Heiligen Land zu unterstützen. Sie erwächst aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de).

### **Nr. 366 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale**

Es wird darauf hingewiesen, dass am Gründonnerstag und an den Tagen des Triduum Paschale keine Begräbnismesse gefeiert werden darf.

An die Stelle kann eine Wort-Gottes-Feier gemäß dem Rituale (2009) bzw. dem Manuale (2012) „Die kirchliche Begräbnisfeier“ treten. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden (vgl. AEM Nr. 336 sowie die Hinweise im Direktorium des Bistums Limburg, S. 44).

### **Nr. 367 Priesterliche Ferienuhilfen im Sommer**

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die

Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an das Sekretariat des Generalvikars wenden.

Dabei sind Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13). Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990.

Nähere Auskünfte dazu erteilt Frau Schönberger (Dezer-nat Personal), Tel. 06431 295-495. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

### **Nr. 368 Beauftragung von außerordentlichen Kommunion Spendern: Formulare**

Die Antragsformulare zur Beauftragung von außerordentlichen Kommunion Spendern stehen im Intranet des Bistums zum Download bereit (<http://www.intranet.bistumlimburg.de> > Pfarrbüro > Downloads > Formulare).

Eine Beauftragung kann nur erfolgen, wenn die in der „Richtlinie für den Dienst von Kommunionhelfern und -helferinnen“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Amtsblatt 1987, S. 43, ebenso abgedruckt im jeweils geltenden Direktorium).

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass nur Gläubige beauftragt werden können, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

### **Nr. 369 Neues „Gotteslob“ – Verbot der Veräußerung von Exemplaren der Kirchengemeinden**

Das neue Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ wird zum 1. Adventssonntag 2013 verbindlich eingeführt.

Die Kirchengemeinden können vergünstigte Exemplare mit der Prägung „Eigentum der Kirche“ auf der Einbandrückseite erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebet- und Gesangbuch im Eigentum der Kirchengemeinde bleibt.

Den Kirchengemeinden ist ausdrücklich untersagt, diese gekennzeichneten und vergünstigten Ausgaben an Dritte zu veräußern. Auch die Kirchengemeinde des neuen „Gotteslob“ unterliegt der Buchpreisbindung.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können sanktioniert werden.

### **Nr. 370 Eintragung der Gottesdiensttermine für Ostern 2013 in den internen Bereich des Bistumsportals**

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre werden gebeten, die Gottesdiensttermine für Ostern 2013 in den internen Bereich des neu gestalteten Bistumsportals (<http://www.bistumlimburg.de/intranet/login.html>) bis spätestens Mittwoch, 13. März 2013, einzutragen.

Der Zugang ist auch über den Fußbereich der Bistumsseite unter „Interner Bereich“ erreichbar. Sollte noch kein Zugang zu diesem Service eingerichtet sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an die Adresse [webuser@bistumlimburg.de](mailto:webuser@bistumlimburg.de) mit folgenden Informationen: Name, Vorname, Position, E-Mail, Angabe der betreuten Pfarrdatei (GKZ).

Es können nur diejenigen Gottesdiensttermine an die Medien weitergegeben werden, die im internen Bereich des neu gestalteten Bistumsportals aufgeführt sind.

Bei Fragen oder Problemen gibt die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat Hilfestellung: Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-277, E-Mail: [info@bistumlimburg.de](mailto:info@bistumlimburg.de).

### **Nr. 371 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

- „Der Weg in das Vergessen – Demenz und Seelsorge“, 3. bis 5. Juni 2013, 2. bis 4. Dezember 2013, 7. bis 9. April 2014, 14. bis 16. Juli 2014, jeweils in Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach, Leitung und Referentinnen: Dr. Engelbert Felten, Birgitt Brink, Dr. Beate Schmitt;
- „Von der Strategie zur Aktion. Mit Kennzahlen sich selbst führen“ (Kooperation mit IPOS), 11. bis 13. Juni 2013, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Referent: Dr. Steffen Bauer IPOS, Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim;
- „Gemeindeentwicklung: ökumenisch!“ (Kooperation mit IPOS), 21. bis 22. Juni 2013, Akademie Arnoldshain, 61389 Schmitten/Ts., Referent: Dr. Steffen Bauer IPOS, Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim;

Ausführliche Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Website: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de).

## **Nr. 372 Totenmeldungen**

### **Frau Luzie Becker, Gemeindereferentin i.R.**

Am 30. Januar 2013 ist Frau Luzie Becker, Gemeindereferentin i.R. im Alter von 88 Jahren im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Neuwied verstorben.

Frau Becker wurde am 27. Mai 1924 in Frankfurt am Main geboren.

In den Jahren 1941 bis 1943 absolvierte Frau Becker eine kaufmännische Lehre in der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH in Frankfurt; dort war sie in der Abteilung Revision und Statistik bis 1945 eingesetzt.

Über 40 Jahre war Frau Becker im kirchlichen Dienst tätig. Die Erfahrungen des Krieges und die Sinnsuche der Menschen in der von Not geprägten Kriegszeit führten sie zu der Lebens- und Berufsentscheidung, sich ganz in den Dienst unserer Kirche zu stellen. So begann sie am 1. Juli 1945 zunächst als Pfarrsekretärin und Pfarrhelferin in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Höhr-Grenzhausen. Am 4. Dezember 1950 wurde Frau Becker nach vorausgehender Prüfung durch das Katechetische Amt in Limburg die Missio canonica erteilt. Am 1. April 1954 begann Frau Becker in St. Bonifatius als Seelsorgehelferin und erwarb am 1. Januar 1973 durch weitere pastorale und religionspädagogische Aufbauausbildungen zuerst die Anerkennung als Gemeindeassistentin und später am 1. Januar 1981 als Gemeindereferentin. Bis zu ihrem Dienstende am 31. Mai 1986 war Frau Becker – insgesamt über 32 Jahre – seelsorglich in St. Bonifatius, Wiesbaden tätig.

Frau Becker war eine Pionierin im Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten und prägte durch ihr Tun und Dasein für die Menschen die Anfänge des Berufsbildes. Sie nutzte alle Möglichkeiten der Fortbildung, erteilte regelmäßig katholischen Religionsunterricht und bekam durch Hausbesuche und Krankenbesuche einen guten Kontakt mit den Menschen. Sie war eine treue Zeugin des Glaubens in Wort und Tat und in sehr engagierter Weise in vielfältigen Aufgaben als pastorale Mitarbeiterin in der Seelsorge tätig. Sie wirkte aktiv am Aufbau der Gemeinde mit. In den langen Jahren ihres kirchlichen Dienstes wurden ihr Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen von vielen Menschen geschenkt. Dafür war sie stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen

Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Frau Becker wurde am 15. Februar 2013 auf dem Hauptfriedhof in Kelkheim/Ts. beigesetzt.

### **Frau Hildegard Kerkhoff, Gemeindereferentin i.R.**

Am 30. Januar 2013 ist Frau Hildegard Kerkhoff, Gemeindereferentin i.R., im Alter von 96 Jahren im Pflegeheim Gertrud Bucher Haus in Westerburg verstorben.

Frau Hildegard Kerkhoff wurde am 3. Oktober 1916 in Essen geboren. In den Jahren 1932 bis 1935 absolvierte Frau Kerkhoff eine kaufmännische Lehre in einem Fachgeschäft für medizinischen Bedarf in Essen, in dem sie bis 1945 tätig war. Frau Kerkhoff zog aufgrund der Kriegsergebnisse nach Hachenburg und war als einzige Büroangestellte von 1945 bis 1958 im dortigen Behelfskrankenhaus beschäftigt.

Über 23 Jahre war Frau Kerkhoff im kirchlichen Dienst tätig. Die Erfahrungen des Krieges und die Sinnsuche der Menschen in der von Not geprägten Nachkriegszeit führten sie zu der Lebens- und Berufsentscheidung, sich ganz in den Dienst unserer Kirche zu stellen. So begann sie am 1. August 1958 zunächst als Pfarrhelferin in der Kirchengemeinde Hachenburg. Durch den Missio-Kurs in den Jahren 1958 bis 1961 und weitere Aufbauausbildungen erwarb Frau Kerkhoff am 1. Januar 1974 die Anerkennung als Gemeindeassistentin und später als Gemeindereferentin. Bis zu ihrem Dienstende am 31. Oktober 1981 war Frau Kerkhoff in der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Hachenburg eingesetzt, in der sie sich bis 1995 ehrenamtlich auch als Kommunionhelferin engagierte.

Während Ihres Einsatzes in der Seelsorge erteilte Frau Kerkhoff einen didaktisch hervorragenden Religionsunterricht, so dass ihre Schüler noch heute davon sprechen. Frau Kerkhoff war immer präsent und ansprechbar für die Menschen in der Gemeinde und hat sich das Vertrauen und die Wertschätzung vieler Menschen erworben. Sie wirkte aktiv am Aufbau der Gemeinde mit.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Frau Hildegard Kerkhoff wurde am 5. Februar 2013 in Guckheim (Westerwald), „Alter Friedhof am Rothenberg“, beigesetzt.



## **Oberstudienrat i. R. Pfarrer i. R. Msgr. Alois Staudt**

Am 16. Februar 2013 verstarb Herr Oberstudienrat i. R. Pfarrer i. R. Msgr. Alois Staudt im Alter von 83 Jahren in Limburg.

Alois Staudt wurde am 6. Oktober 1929 in Frickhofen geboren. Er besuchte die Volksschule Frickhofen und die Städtische Oberschule, das spätere Staatliche Gymnasium, in Hadamar. Im September 1949 begann er das Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Am 13. März 1955 spendete Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg Alois Staudt die Priesterweihe. In Dankbarkeit und Freude konnte er 2005 sein 60-jähriges Priesterjubiläum feiern. Im April 2010 verlieh ihm Papst Benedikt XVI. den Titel „Monsignore“.

Seinen priesterlichen Dienst begann Alois Staudt im April 1955 als Kaplan in Nauort. Nach wenigen Monaten wurde er zum Diözesansekretär für Männerseelsorge berufen und zum Sozialreferenten ernannt. In dieser Eigenschaft war er ein wichtiger Mitarbeiter des bekannten Prälaten Alexander Stein. Diese Aufgabe hatte er vier Jahre inne. Im August 1959 wurde Alois Staudt mit dem Religionsunterricht an den Berufsschulen in Limburg beauftragt und bekam den Titel „Berufsschulpfarrer“ verliehen. In den folgenden 36 Jahren als Religionslehrer an Beruflichen Schulen im Kreis Limburg hat Alois Staudt die Entwicklungen dieses Schulwesens in großer Verantwortung mitgetragen und weit über Limburg hinaus geprägt. Aufgrund seines Engagements wurde der Religionsunterricht als unverzichtbarer Bestandteil an Beruflichen Schulen verankert – nicht zuletzt durch seine kontinuierlichen und freundlich-koperativen Kontakte mit den Verantwortlichen in den Regierungspräsidien und dem Hessischen Kultusministerium. Aus gutem Grund nannte man ihn den „Lotsen für den Religionsunterricht“. Alois Staudt wurde 1966 zum Studienrat i. K. und ein Jahr später zum Oberstudienrat i. K. ernannt. Generationen von Jugendlichen hat er Anteil an seinem profunden systematischen und vor allem auch historischen Wissen gegeben. Unzähligen jungen Menschen der Region war er geistlicher Berater und Lehrer im Glauben.

Durch Herkunft und Lehrberuf hatte Monsignore Staudt stets eine besondere Nähe zur Arbeitswelt. Interesse an und die Kompetenz in sozialen und gesellschaftlichen Fragen zeichneten ihn aus und fanden Ausdruck in seinem Engagement in den katholischen Verbänden. Von April 1959 bis Februar 1962 war Alois Staudt Diözesan- bzw. Gebietskaplan der Christlichen Arbeiterjugend

(CAJ). Der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) stand er von Oktober 1963 bis Juni 1998 mit nur zwei Jahren Unterbrechung als Diözesanpräses und kommissarischer Diözesanpräses vor. Zusätzlich war er von Januar 1980 bis Dezember 1997 Landvolkseelsorger der katholischen Landvolkbewegung im Bistum Limburg.

Pfarrer Alois Staudt war einer der herausragenden Priester der Diözese. Im April 1970 ernannte ihn Bischof Wilhelm Kempf zum ersten Bezirksdekan des neu gegründeten Bezirks Limburg. Diese Aufgabe hatte er mehr als 25 Jahre inne. Dem Bezirk Limburg und den synodalen Gremien des Bezirks hat Alois Staudt das Gepräge gegeben. Mit seinem Einsatz und seiner Hingabe an den priesterlichen Dienst gab er vielen Menschen in der Region über Jahrzehnte hinweg ein glaubwürdiges Beispiel christlichen Lebens. Seinen wertvollen und engagierten Rat brachte er auch in die Plenarkonferenz des Bistums ein. Als Bezirksdekan übernahm Pfarrer Staudt auch den Vorsitz im Bezirks Caritasverband, später war er Vorsitzender des Diözesancaritasrates und insgesamt über zwei Jahrzehnte im Verband tätig. Der Bezirksverband Limburg entwickelte sich unter seinem Vorsitz zu einem leistungsfähigen und modernen katholischen Sozialverband. Seine Sorge galt insbesondere den Bewohnern und Bewohnerinnen des Caritas-Altenzentrums St. Josefshaus in Elz. Besonders verbunden fühlte sich Alois Staudt den Ordenschristen, gerade denen, die im karitativen Dienst tätig sind. Mehrfach übernahm er als Bezirksdekan in Vakanzzeiten zusätzlich die Verantwortung als Pfarrverwalter, so in Hadamar, Oberweyer, Mengerskirchen-Winkels und St. Hildegard in Limburg.

Nach dem Erreichen der Altersgrenze als Oberstudienrat i. K. trat Pfarrer Alois Staudt nicht in den Ruhestand, sondern übernahm 1995 als Pfarrer die Pfarreien Dietkirchen und Dehrn. Ab Januar 2000 war er Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raums Dietkirchen im Bezirk Limburg. Zum 30. April 2004 verabschiedete ihn Bischof Franz Kamphaus mit großer Dankbarkeit in den Ruhestand. Das Bistum verdankt ihm auch die Erstellung des Nekrologs der Priester und Diakone für den Zeitraum August 1957 bis September 2005.

Überdiözesan vertrat Alois Staudt das Bistum Limburg ab 1992 in der PAX-Vereinigung Katholischer Kleriker Deutschlands e. V.; ab 1999 war er für vier Jahre deren 1. Vorsitzender. Im Jahr 2000 würdigte Bundespräsident Johannes Rau den vielfältigen Einsatz von Pfarrer Staudt mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande.

Wir danken unserem Mitbruder, Monsignore Alois Staudt, für seinen treuen und überzeugenden priester-

lichen Dienst in unserem Bistum und für sein glaubwürdiges Zeugnis des menschenfreundlichen Gottes unter uns. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Pfarreien, in denen er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am Freitag, 22. Februar 2013, in der Lubentiuskirche in Dietkirchen gefeiert. Die Beerdigung erfolgte im Anschluss an der Außenseite der Kirche.

### **Nr. 373 Dienstmeldungen**

#### **Priester**

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2014 ist Marcelin ZANG MVONDO, Priester der Diözese Mbalmayo/Kamerun, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Usinger Land – Schmitten eingesetzt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 ist Tumaini NGONYANI, Priester der Erzdiözese Songea/Tanzania, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Rüdeshcim – Lorch – Geisenheim eingesetzt.

Mit Termin 31. Januar 2013 hat der Provinzial der Schönstattpatres den Gestellungsvertrag für P. Bijoy THOMAS ISch, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost, gekündigt.





## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 374 Wahl eines neuen Papstes

Am Mittwoch, 13. März 2013, wurde im Konklave

## JORGE MARIO KARDINAL BERGOGLIO

zum Papst gewählt.

Er führt den Namen

## FRANZISKUS.

Die Amtseinführung erfolgte am 19. März 2013.

Der neue Papst wurde am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires, Argentinien, geboren.

Am 13. Dezember 1969 empfing er die Priesterweihe.

Papst Johannes Paul II. ernannte ihn am 20. Mai 1992  
zum Weihbischof von Buenos Aires und zum Titularbischof von Auca.

Am 27. Juni 1992 empfing er die Bischofsweihe.

Am 3. Juni 1997 ernannte ihn Papst Johannes Paul II.  
zum Erzbischof-Koadjutor von Buenos Aires.

Am 28. Februar 1998 nahm er die Erzdiözese Buenos Aires in Besitz.

Im Konsistorium vom 12. Februar 2001 wurde er von Papst Johannes Paul II.  
in das Kardinalskollegium aufgenommen.

Der Name des neuen Papstes ist ab sofort im Kanon der Heiligen Messe und im Offizium zu nennen.

Mit Dank gegenüber Gott begleiten wir den Dienst des neuen Papstes in unseren Gebeten.

<b>Der Apostolische Stuhl</b>			Nr. 384	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	509
Nr. 374	Wahl eines neuen Papstes	505	Nr. 385	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06. Februar 2013	510
<b>Der Bischof von Limburg</b>			<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 375	Schreiben des Bischofs zur Wahl von Papst Franziskus	506	Nr. 386	Weihe von Diakonen	511
Nr. 376	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis	507	Nr. 387	Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung der Renovabis-Aktion	511
Nr. 377	Errichtung des Pastoralen Raumes Hachenburg	507	Nr. 388	Münchener Monstranz“ im Bistum Limburg	512
Nr. 378	Errichtung des Pastoralen Raumes Herschbach-Selters	507	Nr. 389	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 12. bis 16. August 2013 nach Xanten	513
Nr. 379	Errichtung des Pastoralen Raumes Höhr-Grenzhausen	507	Nr. 390	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	513
Nr. 380	Errichtung des Pastoralen Raumes Meudt/Nentershausen	508	Nr. 391	Dienstnachrichten	513
Nr. 381	Errichtung des Pastoralen Raumes Montabaur	508			
Nr. 382	Errichtung des Pastoralen Raumes Rennerod	508			
Nr. 383	Errichtung des Pastoralen Raumes Westerburg	508			

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 375 Schreiben des Bischofs zur Wahl von Papst Franziskus

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

mit großer Freude und in Dankbarkeit gegenüber Gott haben wir am 13. März 2013 die gute Nachricht „Habemus Papam!“ vernommen: „Wir haben einen Papst!“ Die zum Konklave versammelten Kardinäle haben Jorge Mario Bergoglio zum 265. Nachfolger<sup>1</sup> des Apostels Petrus gewählt. Er trägt nun den Namen Franziskus. Als Bischof der Kirche von Rom, die den Vorsitz in der Liebe hat, ist er der oberste Hirte der Katholischen Kirche.

Seit sein Vorgänger, Papst Benedikt XVI., angekündigt hatte, das Amt des Bischofs von Rom niederzulegen, haben wir Gott für sein segensreiches Pontifikat gedankt und für einen guten Nachfolger gebetet. Während der Wallfahrt mit 100 Pilgerinnen und Pilgern aus unserer Diözese ins Heilige Land konnten wir in den letzten Tagen an den heiligen Stätten den Heiligen

<sup>1</sup> Offizielle römische Zählung.

Geist für die zum Konklave versammelten Kardinäle erleben.

Besonders in der Primatskapelle am Ufer des See Genesaret, dem Ort, an dem der Herr Petrus den Auftrag gab: „Weide meine Schafe“ (Joh 21, 17), galt unsere Fürbitte dem neuen Nachfolger des Apostels Petrus, dem Bischof von Rom.

Papst Franziskus ist nun der Fels der Kirche mit dem Auftrag, ‚seine Brüder zu stärken‘ (vgl. Lk 22, 32). Dieses Petrusamt ist Dienst und sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche. Herzlich bitte ich Sie um Ihr begleitendes Gebet für unseren neuen Heiligen Vater. Bitten wir Gott, dass er ihm allezeit die Gaben des Heiligen Geistes schenke, damit er die Kirche Jesu Christi in Treue auf dem Weg des Evangeliums weiterführt.

Liebe Schwestern und Brüder, in diesen Tagen wird zum Andenken an die Wahl von Papst Franziskus ein gemeinsames Gebetsbild der deutschen Diözesen erscheinen. Dieses kann eine gute Hilfe zum Gebet für den Heiligen Vater und die ganze Kirche sein.

Am kommenden Sonntag, dem 17. März 2013, werde ich um 10.15 Uhr in unserer Kathedrale, dem St. Ge-



orgs-Dom in Limburg, ein feierliches Dankamt für die Erwählung unseres neuen Heiligen Vaters zelebrieren, zu dem alle Gläubigen herzlich eingeladen sind. Außerdem bitte ich Sie auch darum, in den Gottesdiensten des 5. Fastensonntags in besonderer Weise für Papst Franziskus zu beten.

Limburg an der Lahn, am Tag der Wahl von Papst Franziskus, dem 13. März 2013

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

### **Nr. 376 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis**

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen. Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Trier, 21. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen wer-

den. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2013, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 7. März 2013  
Az.: 608B/18512/13/01/2

Dr. Kaspar  
Generalvikar

### **Nr. 377 Errichtung des Pastoralen Raumes Hachenburg**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Hachenburg“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

Mariä Himmelfahrt	Bad Marienberg
Maria Himmelfahrt	Hachenburg
Mariä Empfängnis	Mörlen
Mariä Himmelfahrt	Nistertal

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Maria Himmelfahrt, Salzgasse 11, 57627 Hachenburg.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44609/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 378 Errichtung des Pastoralen Raumes Herschbach-Selters**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Herschbach-Selters“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Anna	Herschbach
St. Peter und Paul	Weidenhahn

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Anna, Heinrich-te-Poel-Straße 5, 56249 Herschbach.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44613/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 379 Errichtung des Pastoralen Raumes Höhr-Grenzhausen**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Höhr-Grenzhausen“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Georg	Breitenau
St. Josef	Hillscheid
St. Peter und Paul	Höhr-Grenzhausen

St. Johannes der Täufer mit der Kirchengemeinde	Nauort
St. Anna	Bendorf-Stromberg
St. Antonius	Ransbach-Baumbach
St. Markus	Ransbach-Baumbach

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Töpferstraße 17, 56203 Höhr-Grenzhausen.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44614/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 380 Errichtung des Pastoralen Raumes Meudt/Nentershausen**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Meudt/Nentershausen“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Ägidius mit der Kirchengemeinde	Berod
Maria Königin	Wallmerod
St. Antonius Eremit	Dreikirchen
St. Jakobus	Girod
Dreifaltigkeit	Großholbach
St. Petrus und Marcellinus	Heiligenroth
St. Goar	Hundsangen
St. Petrus	Meudt
St. Laurentius	Nentershausen
St. Josef	Niederahr
St. Katharina	Niedererbach
St. Johannes der Täufer mit der Kirchengemeinde	Ruppach-Goldhausen
Mariä Himmelfahrt	Boden
St. Matthias	Steinefrenz

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist noch nicht festgelegt und wird bekannt gegeben werden.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44615/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 381 Errichtung des Pastoralen Raumes Montabaur**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Montabaur“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Peter und Paul	Arzbach-Kadenbach
Mariä Himmelfahrt	Eitelborn
St. Bartholomäus	Gackebach-Kirchähr

St. Margaretha	Holler
St. Peter in Ketten	Montabaur
St. Johannes der Täufer	Montabaur-Horressen und Elgendorf
St. Anna – St. Rochus	Neuhäusel und Simmern
St. Josef	Niederelbert
St. Laurentius mit der Kirchengemeinde	Oberelbert
St. Johannes Baptist	Welschneudorf
St. Wendelin	Stahlhofen

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter in Ketten, Obere Plötzgasse 3, 56410 Montabaur.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44616/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 382 Errichtung des Pastoralen Raumes Rennerod**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Rennerod“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Peter und Paul	Elsoff
St. Petrus in Ketten mit der Kirchengemeinde	Hellenhahn-Schellenberg
Mariä Himmelfahrt	Neustadt/Westerwald
Mariä Heimsuchung	Höhn
St. Josef	Höhn-Schönberg
St. Hubertus	Rennerod
St. Kilian mit der Kirchengemeinde	Seck
Mariä Geburt	Irmtraut
St. Matthäus	Westernohe

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Hubertus, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44611/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 383 Errichtung des Pastoralen Raumes Westerbürg**

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. April 2013 den Pastoralen Raum „Westerbürg“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Margaretha mit der Kirchengemeinde	Hahn am See
St. Margaretha	Herschbach

Mariä Heimsuchung mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu	Kölbingen-Möllingen Rothenbach
Herz Jesu	Langenhahn
St. Martin	Rotenhain
St. Adelphus mit der Kirchengemeinde St. Johannes	Salz Guckheim
Christ-König mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus	Westerburg Pottum

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Christ-König, Jahnstraße 3 a, 56457 Westerburg.

Limburg/Lahn, 15. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 540A/44608/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 384 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 in Mainz die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### **A. Änderung der Anlage 7b zu den AVR**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“

2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“

3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Er-

holungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“

4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“

5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“

6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

#### **B. Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Duales Studium

<sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden. <sup>2</sup>Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z.B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

#### **C. Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:

„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg/Lahn, 26. Februar 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 359H/41469/12/01/6 Bischof von Limburg

### **Nr. 385 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06. Februar 2013**

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs ab dem 01.01.2013 den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht. Die Umsetzung der Erhöhung der Werte zur Vergütungshöhe richtet sich nach den Ziffern 2 bis 10 dieses Beschlusses.
2. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zum 01.01.2013 gemäß der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.02.2013 festgesetzt<sup>1</sup>.
3. Für alle Mitarbeiter der Anlage 30 werden die ab dem 01.04.2011 jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe im Bereich der RK Mitte nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 2,9 % erhöht. (= Umsetzung zum 01.01.2013 der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.01.2012 zur Anlage 30 AVR).
4. Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 erhalten eine

Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.06.2011) und den ab 01.07.2012 um 3,5 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.

5. Die Mitarbeiter der Anlage 30 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.04.2011) und den ab 01.01.2012 um 2,9 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.

6. Die Einmalzahlungen nach Ziffer 4 und 5 sind jeweils im Monat nach der Inkraftsetzung durch den Ortsbischof, spätestens aber im Juni 2013 auszubahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat und das Dienstverhältnis über den 31.12.2012 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Bei unterjährig in 2012 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

7. Für das Jahr 2012 erhalten die Mitarbeiter der Anlage 30 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440 €. Der Anspruch und die Auszahlung bestimmen sich nach § 13b der Anlage 30.
8. Für alle Mitarbeiter der Anlage 7 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 90 € erhöht.
9. Für die Mitarbeiter der Anlage 31 bleibt es bei der bisherigen durchschnittlich wöchentlichen Arbeits-

<sup>1</sup> D. h. alle drei Erhöhungsschritte (3,5 %, 1,4 % und 1,4 %) werden nacheinander vollzogen und zum 1.1.2013 umgesetzt.

zeit von 39,0 Stunden. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung der Anlage 5 §1b AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gem. § 1b Anlage 5 AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 2.

10. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Begründung:

Mit den vorgenannten Regelungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 28.06.2012 auch für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte im Wesentlichen übernommen.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 6. Februar 2013 setze ich hiermit für das Bistum Limburg in Kraft.

Limburg/Lahn, 26. März 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 359H/41469/13/01/1 Bischof von Limburg

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 386 Weihe von Diakonen**

Am Samstag, 16. März 2013, hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Hohen Dom zu Limburg

- Herrn Frank Fieseler, aus St. Lubentius/Dietkirchen,
- Herrn Robert-Jan Ginter aus St. Bernward/Braunschweig,
- Herrn Wojciech Kaszczyk aus Heilig Geist/Siedlce (Polen),
- Herrn Peter Kovalčín aus Hl. König Stephan von Ungarn/Parchovany (Slowakische Republik),
- Herrn Radosław Łydkowski aus Selige Märtyrer von Pratulin/Siedlce (Polen) und
- Herrn Michael Weber aus St. Thomas Morus/Obertshausen

zu Diakonen geweiht.

Die Neugeweihten werden für die Dauer des Diakonatspraktikums (17. März 2013 bis 27. April 2014) wie folgt eingesetzt:

- Diakon Frank Fieseler im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal,
- Diakon Robert-Jan Ginter im Pastoralen Raum Elz,
- Diakon Wojciech Kaszczyk im Pastoralen Raum Bad Camberg,

- Diakon Peter Kovalčín im Pastoralen Raum Montabaur,
- Diakon Radosław Łydkowski in St. Bonifatius, Wiesbaden und
- Diakon Michael Weber im Pastoralen Raum Wetzlar-Süd.

### **Nr. 387 Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung der Renovabis-Aktion**

**„Das Leben teilen – Solidarisch mit behinderten Menschen im Osten Europas“**

2013 steht die Situation von Menschen mit Behinderung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Fokus der Pfingstaktion und wird auch das Schwerpunktthema des Jahres sein.

Ein Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit ihrer weitestgehenden Integration in die Gesellschaft bildet sich in den mittel- und osteuropäischen Gesellschaften erst allmählich heraus – auch wenn Renovabis in der Zusammenarbeit mit zahlreichen Projektpartnern hier schon sehr positive Erfahrungen gemacht hat.

Noch immer sind fortdauernde Nachwirkungen der kommunistischen Staatsideologie und ihres Menschenbildes zu beobachten, die die Bevölkerung in produktive und weniger produktive Menschen eingeteilt hatte. Menschen mit Behinderung galten als nicht produktiv und waren daher von gesellschaftlicher Teilhabe mehr oder weniger ausgeschlossen. In den der EU beigetretenen Ländern erheben die auf Inklusion ausgerichteten europäischen Normen und Standards in der Behindertenbetreuung einen besonderen Anspruch auf Verbesserung der Arbeit mit und für behinderte Menschen.

### **Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2013**

Die Renovabis-Pfingstaktion 2013 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 28. April 2013, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Stephan Ackermann mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10:00 Uhr im Dom St. Peter in Trier.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion ist am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, um 10:00 Uhr im Passauer Dom St. Stephan gemeinsam mit Bischof Wilhelm Schraml.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 15. April 2013, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorberei-



tung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 28. April, und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2013, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2013 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

### Kalendarium zur Durchführung der Aktion

Ab Montag, 15. April 2013 (Beginn der Aktionszeit):

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2013: Bundesweite Eröffnung der Aktion um 10:00 Uhr im Dom St. Peter in Trier

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2013:

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (abgedruckt in diesem Amtsblatt) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, DVD) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2013: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag: siehe Aktionsheft, DVD
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse innerhalb eines Monats weitergegeben. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### Weitere Hinweise

Die Pfingstnovene 2013 „Gottes Geist schenkt Leben“ von Schwester Gabriele Konrad, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten ausdrücklich empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht, viele Hördateien und zwei Grundsatztexte in Leichter Sprache, sowie einen pdf-Vortrag zum Aktionsthema. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Filme, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auf der neuen DVD zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erteilt die Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de. Materialbestellung bitte an renovabis@eine-welt-mvg.de.

### Nr. 388 „Münchener Monstranz“ im Bistum Limburg

Als Vorbereitung auf den Eucharistischen Kongress in Köln ist gegenwärtig die „Münchener Monstranz“ auf ihrem Weg durch die deutschen Bistümer. Die Monstranz wurde aus Anlass des Eucharistischen Weltkongresses im Jahr 1960 in München gefertigt und umrahmte dort den Leib Christi zur Eucharistischen Anbetung.

Im Bistum Limburg ist sie vom 27. April bis zum 3. Mai 2013 zu Gast. Das Allerheiligste wird in ihr an folgenden Tagen zur Anbetung ausgesetzt:

- 28. April 2013, 18:00 bis 20:00 Uhr: „Von der Weite der Diaspora in die Sammlung der Eucharistie“, Anbetung auf dem Altenberg, Solms-Oberbiel;
- 29. April 2013, 13:00 bis 20:00 Uhr: Anbetung im Dom St. Bartholomäus, Frankfurt;

- 1. Mai 2013, 10:30 Uhr: Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zur Eröffnung der Wallfahrtszeit in Marienthal/Rheingau, anschließend Gelegenheit zur Anbetung;
- 2. Mai 2013, 17:00 bis 20:00 Uhr: Monatlicher Gebetstag um geistliche Berufe, Dom St. Georg, Limburg (18:00 Uhr Rosenkranz, 18:30 Uhr Hl. Messe);
- 3. Mai 2013, 12:00 bis 17:00 Uhr: Anbetung in St. Bonifatius, Wiesbaden.

Am 3. Mai 2013 wird die Monstranz an das Bistum Mainz weitergegeben.

### **Nr. 389 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 12. bis 16. August 2013 nach Xanten**

Die Schönstatt-Priestergemeinschaften laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zu einem dreitägigen Pilgermarsch durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners ein. Der Weg führt über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Der Pilgermarsch beinhaltet geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und die Feier der Heiligen Messe. Täglich wird eine Strecke von etwa 15 bis 25 km zurückgelegt. Alle Übernachtungen erfolgen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg. Die Kosten betragen 130,00 Euro, für Studenten 65,00 Euro (Übernachtungen und Vollverpflegung).

Anmeldung (bis zum 1. Juli 2013) und Informationen bei: Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804 8497, oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel. 09747 242, E-Mail: armin.haas@gmx.de.

### **Nr. 390 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsangebote aufmerksam:

- „Workshop Geschlechtersensible Pastoral“, 24. Juni 2013, 10:00 Uhr, bis 25. Juni 2013, 18:00 Uhr, Wilhelm-Kempff-Haus in Wiesbaden-Naurod, Leitung: Dr. Katrin Brockmüller;
- „Sinnsucher/innen willkommen! ... und wie uns dazu die Sinnforschung helfen kann“, 27. Juni 2013, 14:30 Uhr, bis 28. Juni 2013, 16:30 Uhr, Ta-

gungszentrum Schmerlenbach in 63768 Hösbach, Referentin: Prof. Dr. Tatjana Schnell, Leitung: Dr. Katrin Brockmüller.

Ausführliche Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### **Nr. 391 Dienstmeldungen**

#### **Priester**

Mit Termin 1. März 2013 wurde Herr P. Roy CHETHI-PUZHA OSS, Schmitten, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Usinger Land – Schmitten eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2013 wurde Herr P. Norbert POSSMANN SAC, Limburg, im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates Limburg als Referent für die Einführung und pastoraltheologische Begleitung der Priester aus der Weltkirche eingesetzt.

Mit Termin 31. März 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rüdiger GUCKELSDORFER, Meudt, auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Weidenhahn sowie St. Margaretha in Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha in Herschbach angenommen.

Mit Termin 31. März 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Anton JONIETZ, Salz, auf die Pfarrei St. Ägidius in Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin in Wallmerod angenommen.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER, Montabaur, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Montabaur ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Marcus Walter FISCHER, Herschbach, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Herschbach ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 bis auf Weiteres wurde Herr Pfarrer Marcus Walter FISCHER, Herschbach, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter und Paul in Weidenhahn ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 bis auf Weiteres wurde Herr Pfarrer Rüdiger GUCKELSDERGER, Meudt, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Ägidius in Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin in Wallmerod ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Ralf HUFESKY, Westerburg, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Westerburg ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 bis auf Weiteres wurde Herr Pfarrer Ralf HUFESKY, Westerburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Margaretha in Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha in Herschbach ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstatt-Patres in Vallendar P. Xavier MANICKATHAN ISch als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Bad Marienberg, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Achim SAHL, Rennerod, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Rennerod ernannt.

Mit Termin 1. April 2013 hat der Herr Bischof im Zuge der Errichtung der neu umschriebenen Pastoralen Räume im Bezirk Westerwald Herrn Pfarrer Michael SCHEUNGRABER, Nentershausen, zum Priesterlichen Leiter für den Pastoralen Raum Meudt/Nentershausen ernannt.

Mit Termin 31. August 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Bad Marienberg, auf die Pfarrei St. Josef in Höhn-Schönberg und auf die Aufgabe als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn angenommen.

Mit Termin 31. August 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Matthias Struth, Wiesbaden,

auf die Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt, auf die Aufgabe als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen und auf das Amt des Pfarrverwalters in der Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg angenommen

Mit Termin 1. September 2013 bis auf Weiteres wird Herr Pfarrer Achim SAHL, Rennerod, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Höhn-Schönberg ernannt. Zugleich übernimmt Pfarrer Sahl kommissarisch die Aufgabe des die Seelsorge Leitenden Priesters in der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn.

Mit Termin 1. September 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STRUTH, Wiesbaden, zum Klinikpfarrer und Leiter der katholischen Seelsorge am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ernannt.

#### **Weitere Dienstmeldungen**

Mit Termin 1. Januar 2013 hat der Herr Bischof Herrn Michael MEIER gemäß § 44 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zum Vorsitzenden der Einigungsstelle ernannt.





*Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).*

---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro





<b>Der Bischof von Limburg</b>				
Nr. 392	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln	517	Nr. 394	Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung der MAV-BO 518
			Nr. 395	Pfarrexamen 2013 518
			Nr. 396	Verlegung der Wallfahrt nach Kevelaer auf den 5. Oktober 2014 518
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			Nr. 397	Tag des Gebetes für die Kirche in China am 24. Mai 518
Nr. 393	Einladung zur Priesterweihe	517	Nr. 398	Dienstnachrichten 518

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 392 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein! In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die

Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, 22. April 2013  
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 5. Mai 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Limburg, 26. April 2013  
Az.: 201F/12720/13/01/3

Dr. Kaspar  
Generalvikar

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 393 Einladung zur Priesterweihe

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, 15:00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Hohen Dom zu Limburg fünf Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Mitfeier der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus. Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### **Nr. 394 Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung der MAV-BO**

Mit Datum vom 27. März 2013 hat der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung der MAV-BO das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl vom 7. März 2013 bekanntgegeben:

Die Wahlbeteiligung betrug 55,76 %. Gemäß § 11 Abs. 5 der MAVO wurden gewählt: Benno Pörtner, Johannes Müller-Rörig, Evelyn Arthen, Martin Grether, Alois Schneider, Gerd Scherer, Diana Schuld, Ingrid Neis, Birgit Wehner, Joachim Sattler, Joachim Raabe, Franz-Josef Straßner, Birgit Reif. Als Ersatzmitglieder sind gewählt: Ulrike Zwiener, Tanja Wodochodsky, Stella Bartels-Wu, Gustav Kesper.

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt: zum Vorsitzenden Benno Pörtner, zu stellvertretenden Vorsitzenden Birgit Wehner und Johannes Müller-Rörig.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAV am 30. April 2017.

### **Nr. 395 Pfarrexamen 2013**

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Freitag, 23. August 2013, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt: a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem, b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz, c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 21. Juni 2013 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 9. August 2013.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

### **Nr. 396 Verlegung der Wallfahrt nach Kevelaer auf den 5. Oktober 2014**

Die für den 3. Oktober 2013 geplante Diözesanwallfahrt nach Kevelaer wurde aus terminlichen Gründen auf Sonntag, den 5. Oktober 2014, verschoben. Die übrigen im Amtsblatt vom 14. Dezember 2012 veröffentlichten Wallfahrten (S. 446f.) finden wie angekündigt statt.

### **Nr. 397 Tag des Gebetes für die Kirche in China am 24. Mai**

Papst em. Benedikt XVI. hat in seinem Brief an die Katholiken in China vom 27. Mai 2007 dazu aufgerufen, künftig den 24. Mai als „Tag des Gebetes für die Kirche in China“ weltweit zu begehen. Es ist dies der liturgische Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria, die von den Gläubigen in China im Marienheiligtum von She-Shan in Shanghai als „Hilfe der Christen“ verehrt wird. Das Gebet soll die Einheit der Kirche in China und mit der Universalkirche stärken und sichtbar machen.

### **Nr. 398 Dienstinrichten**

Mit Termin 31. Mai 2013 beendet Prof. em. Dr. Bardo WEISS, Priester des Bistums Mainz, den Dienst als Hausgeistlicher im Kloster Tiefenthal/Rheingau.

Mit Termin 30. Juni 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Gerhard Heiner NEUHOFF, Nastätten, auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Nastätten und auf die Aufgabe als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Florin in Schönau angenommen. Pfarrer Neuhoff tritt zum 1. Juli 2013 in den Ruhestand.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 399	Apostolische Pönitentiarie: Dekret zur Gewährung besonderer Ablass im „Jahr des Glaubens“ 2012/2013	519	Nr. 405	Priesterweihen am Pfingstsonntag 2013	534
Nr. 400	Kongregation für den Klerus: Heiligstes Herz Jesu – Schreiben an die Priester	521	Nr. 406	Profanierung der katholischen Kirche St. Bonifatius in Steinbach und des darin befindlichen Altars	534
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>			Nr. 407	Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Organen	534
Nr. 401	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	526	Nr. 408	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2014	536
<b>Der Bischof von Limburg</b>			Nr. 409	Wahl zur Hauptmitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	536
Nr. 402	Ausführungsbestimmung zum Dekret der Apostolischen Pönitentiarie zur Gewährung besonderer Ablass im „Jahr des Glaubens“ 2012/2013	531	Nr. 410	Neuwahl der Mitglieder der MAV-Pastorale MitarbeiterInnen	537
Nr. 403	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	531	Nr. 411	Totenmeldung	537
Nr. 404	Beschlüsse der KODA vom 13. März 2013	533	Nr. 412	Dienstnachrichten	537

---

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 399 Apostolische Pönitentiarie: Dekret zur Gewährung besonderer Ablass im „Jahr des Glaubens“ 2012/2013**

Um das Geschenk besonderer heiliger Ablass während des Jahres des Glaubens zu erlangen, sind besondere Frömmigkeitsübungen zu vollbringen.

Am fünfzigsten Jahrestag der feierlichen Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dem der selige Johannes XXIII. „als Hauptaufgabe übertrug, ein authentisches und aufrichtiges Bekenntnis ein und desselben Glaubens zu geben“ (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution Fidei Depositum, 11. Okt. 1992: AAS 86 [1994] 113), hat Papst Benedikt XVI. den Beginn eines Jahres festgelegt, das in besonderer Weise dem Bekenntnis des wahren Glaubens und seiner richtigen Auslegung durch das Lesen oder, noch besser, durch frommes Meditieren der Konzilsdokumente und der Artikel des Katechismus der

Katholischen Kirche gewidmet sein soll, der vom seligen Johannes Paul II. dreißig Jahre nach Konzilsbeginn mit der klaren Absicht herausgegeben worden war, „die Gläubigen anzuleiten, sich besser an ihn zu halten und seine Kenntnis und Anwendung zu fördern“ (ebd., 114).

Bereits im Jahr des Herrn 1967 wurde vom Diener Gottes Paul VI., zum Gedächtnis an das Martyrium der Apostel Petrus und Paulus vor tausendneuhundert Jahren, ein solches Jahr des Glaubens ausgerufen, zum feierlichen Zeugnis dafür, „dass es in der ganzen Kirche ein authentisches und aufrichtiges Bekenntnis ein und desselben Glaubens gebe“; zudem wollte er, dass dieser Glaube „einzeln und gemeinschaftlich, frei und bewusst, innerlich und äußerlich, demütig und freimütig“ bekräftigt würde (Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben Porta Fidei, 4).

In unserer Zeit tiefgreifender Veränderungen, denen die Menschheit ausgesetzt ist, will der Heilige Vater Benedikt XVI. mit der Anberaumung dieses zweiten Jahres

des Glaubens das Volk Gottes, dessen universaler Hirt er ist, sowie die Mitbrüder im Bischofsamt auf dem ganzen Erdbereich einladen, sich „in dieser Zeit der geistlichen Gnade, die der Herr uns anbietet, dem Nachfolger Petri anzuschließen, um des kostbaren Geschenks des Glaubens zu gedenken“ (ebd., Nr. 8). Zudem sollen alle Gläubigen „die Gelegenheit haben, den Glauben an den auferstandenen Herrn in unseren Kathedralen und in allen Kirchen der Welt, in unseren Häusern und bei unseren Familien zu bekennen, damit jeder das starke Bedürfnis verspürt, den unveränderlichen Glauben besser zu kennen und an die zukünftigen Generationen weiterzugeben. Die Ordensgemeinschaften sowie die Pfarrgemeinden und alle alten wie neuen kirchlichen Realitäten werden Gelegenheit finden, in diesem Jahr das Credo öffentlich zu bekennen“ (ebd.). Zudem sollen alle Gläubigen, einzeln und in Gemeinschaft, dazu aufgerufen werden, offen vor den anderen in den jeweils besonderen Umständen des täglichen Lebens von ihrem Glauben Zeugnis zu geben: „Die Sozialnatur des Menschen erfordert, dass der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt“ (Erklärung *Dignitatis humanae*, 7. Dez. 1965, Nr. 3: AAS 58 [1966], 932).

Da es vor allem darum geht – soweit das auf Erden möglich ist –, die Heiligkeit des Lebens in höchstem Grad zu entfalten und somit die höchste Stufe der Reinheit der Seele zu erlangen, wird das große Geschenk der Ablass, das die Kirche kraft der ihr von Christus übertragenen Macht allen anbietet, die mit der erforderlichen inneren Bereitschaft die für deren Erlangung verlangten besonderen Vorschriften erfüllen. „Durch den Ablass teilt die Kirche“, so lehrte Paul VI., „indem sie von ihrer Macht als Dienerin der von Christus, dem Herrn, vollbrachten Erlösung Gebrauch macht, den Gläubigen die Teilhabe an dieser Fülle Christi in der Gemeinschaft der Heiligen mit, wobei sie sie in größtem Maße mit den Mitteln zur Erlangung des Heils ausstattet“ (Apostol. Schreiben *Apostolorum Limina*, 23. Mai 1974: AAS 66 [1974] 289). So zeigt sich „der Schatz der Kirche“, dessen weiteres „Wachsen auch die Verdienste der seligen Muttergottes und aller Auserwählten, vom ersten bis zum letzten Gerechten, sind“ (Clemens VI., Bulle *Unigenitus Dei Filius*, 27. Jan. 1343).

Die Apostolische Pönitentiarie, deren Aufgabe es ist, alles zu regeln, was die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen betrifft, und Geist und Herz der Gläubigen zum richtigen Verständnis des Ablasses und zum frommen Verlangen nach seinem Empfang anzuregen, hat, vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevan-

gelisierung aufgefordert und unter sorgfältiger Beachtung der Note der Kongregation für die Glaubenslehre mit pastoralen Hinweisen für das Jahr des Glaubens, um das Geschenk der Ablass während des Jahres des Glaubens zu erhalten, die folgenden Verfügungen festgelegt, die mit der Auffassung des Papstes in Einklang stehen, auf dass die Gläubigen stärker zum Kennenlernen und zur Liebe der Lehre der katholischen Kirche angeregt werden und deren reichste geistliche Früchte erlangen.

Während des ganzen Jahres des Glaubens, das für die Zeit vom 11. Oktober 2012 bis 24. November 2013 festgelegt wird, können alle einzelnen Gläubigen, wenn sie ihre Sünden wirklich bereut, gebührend gebeichtet, das Sakrament der Kommunion empfangen haben und nach Meinung des Heiligen Vaters beten, den vollkommenen Ablass von der zeitlichen Strafe für ihre Sünden erlangen, der auch den Seelen der verstorbenen Gläubigen zugedacht werden kann:

- a. jedesmal, wenn sie in einer beliebigen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort an wenigstens drei Predigten während der geistlichen Missionen oder an wenigstens drei Vorträgen über die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und über die Artikel des Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen;
- b. jedesmal wenn sie als Pilger eine Päpstliche Basilika, eine christliche Katakomben, eine Kathedrale, einen vom Ortsbischof für das Jahr des Glaubens bestimmten heiligen Ort besuchen (darunter z. B. die sogenannten *Basilicae minores* und die der seligen Jungfrau Maria, den heiligen Aposteln und den heiligen Schutzpatronen geweihten Heiligtümer) und dort an einem Gottesdienst teilnehmen oder zumindest für eine bestimmte Zeit der Sammlung mit frommen Meditationen innehalten, das Beten des Vaterunser, des Glaubensbekenntnisses in einer zugelassenen Form, die Anrufungen an die selige Jungfrau Maria und gegebenenfalls der heiligen Apostel oder Schutzpatrone;
- c. jedesmal wenn sie an den vom Ortsbischof für das Jahr des Glaubens festgelegten Tagen (zum Beispiel an den Herrenfesten, an den Festen der Jungfrau Maria, an den Festen der Heiligen Apostel und Schutzpatrone, am Fest Petri Stuhlfeier) an jedem geheiligten Ort an einer Eucharistiefeier oder an einem Stundengebet teilnehmen und das Glaubensbekenntnis in einer zugelassenen Form anfügen;

- d. an einem während des Jahres des Glaubens frei gewählten Tag für den frommen Besuch der Taufkapelle oder eines anderen Ortes, an dem sie das Taufsakrament empfangen haben, wenn sie die Taufversprechen mit einer zugelassenen Formel erneuern. Die Diözesanbischöfe oder Eparchen und jene, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, werden an dem dafür am besten geeigneten Tag anlässlich der Hauptfeier (z. B. am 24. November 2013), dem Tag des Christkönigsfestes, mit dem das Jahr des Glaubens abgeschlossen werden wird, den Päpstlichen Segen erteilen können, zusammen mit dem vollkommenen Ablass, der für alle Gläubigen erreichbar ist, die diesen Segen andächtig empfangen.

Die wirklich reumütigen Gläubigen, die aber aus schwerwiegenden Gründen nicht an den feierlichen Gottesdiensten teilnehmen können (wie vor allem die in den Klöstern in ständiger Klausur lebenden Nonnen, die Anachoreten und die Eremiten, die Alten, Kranken sowie auch diejenigen, die in Spitälern oder anderen Pflegestätten ständig Dienst für die Betreuung der Kranken leisten ...), werden den vollen Ablass zu denselben Bedingungen erhalten, wenn sie, vereint durch den Geist und den Gedanken an die anwesenden Gläubigen, besonders in den Augenblicken, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über Fernsehen und Radio übertragen werden, in ihrem Haus oder dort, wo die Behinderung sie festhält (zum Beispiel in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheimes, des Gefängnisses ...), das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder zulässigen Form und andere den Zielsetzungen des Jahres des Glaubens entsprechende Gebete sprechen und auf diese Weise ihre Leiden oder das Ungemach ihres Lebens aufopfern.

Um den Zugang zum Bußsakrament und zur Erlangung der göttlichen Vergebung durch die Schlüsselgewalt pastoral zu erleichtern, werden die Ortsbischöfe dazu aufgefordert, den Kanonikern und den Priestern, die in den Kathedralen und in den für das Jahr des Glaubens bestimmten Kirchen den Gläubigen die Beichte abnehmen können, in begrenztem Maße die Möglichkeiten des Zugangs zum Forum internum zu gewähren, darunter für die Gläubigen der orientalischen Kirchen nach can. 728, § 2 des CCEO, und im Fall eines eventuellem Vorbehalts jene für can. 727, natürlich ausschließlich der in can. 728, § 1 betroffenen Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche gelten die Befugnisse nach CIC can. 508 § 1.

Die Bußkanoniker werden, nachdem sie die Gläubigen wegen der Schwere von Sünden, mit denen ein Vorbehalt oder ein Verweis verbunden ist, ermahnt haben, geeignete sakramentale Bußstrafen beschließen, um sie soweit als möglich zu einer festen Reue anzuhalten und ihnen, je nach Art der Fälle, die Wiedergutmachung eventueller Skandale und Schäden aufzuerlegen. Schließlich fordert die Pönitentiarie die Bischöfe als Träger des dreifachen Amtes des Lehrens, Leitens und Heiligens nachdrücklich dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Heiligung der Gläubigen hier vorgelegten Grundsätze und Verfügungen verständlich und mit besonderer Berücksichtigung der lokalen und kulturellen Umstände und Traditionen erklärt werden. Eine an das Wesen jedes Volkes angepasste Katechese wird das Verlangen nach diesem kraft der Vermittlung der Kirche erlangten einzigartigen Geschenk klarer und mit größerer Lebendigkeit dem Verstand vorlegen und fester und tiefer in den Herzen verwurzeln können.

Das vorliegende Dekret hat nur für das Jahr des Glaubens Gültigkeit. Ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 14. September 2012, Fest der Kreuzerhöhung.

Manuel Kard. Monteiro de Castro  
Großpönitentiar

Msgr. Krzysztof Nykiel  
Regent

#### **Nr. 400 Kongregation für den Klerus: Heiligstes Herz Jesu – Schreiben an die Priester**

Liebe Mitbrüder im Priesteramt, liebe Freunde!

Aus Anlass des kommenden Hochfestes des heiligsten Herzens Jesu am 7. Juni 2013, an dem wir den Weltgebetstag zur Heiligung der Priester begehen, grüße ich jeden einzelnen von Euch sehr herzlich und danke dem Herrn für das unsagbare Geschenk des Priestertums und für die Treue zur Liebe Christi.

Wenn auch die Einladung des Herrn, „in seiner Liebe zu bleiben“ (cfr. Joh 15,9) allen Getauften gilt, so erklingt sie doch am Fest des heiligsten Herzens Jesu mit neuer Kraft in uns Priestern. So hat uns der Heilige Vater bei der Eröffnung des Priesterjahres mit den Worten des heiligen Pfarrers von Ars daran erinnert, dass „das Priestertum ... die Liebe des Herzens Jesu“ ist (cfr. Predigt in der Zweiten Vesper am Hochfest des heiligsten Herzens Jesu, 19. Juni 2009). Aus diesem Herzen – und das dürfen wir niemals vergessen – ist das Geschenk des priesterlichen Amtes entsprungen.



Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Tatsache, in „seiner Liebe zu bleiben“, uns kraftvoll zur Heiligkeit antreibt. Zu einer Heiligkeit – das wissen wir sehr gut –, die nicht in außerordentlichen Taten besteht, sondern darin, Christus zu erlauben, in uns zu handeln und seine Haltungen, Gedanken, Verhaltensweisen zu den unseren zu machen. Die Karatmessung der Heiligkeit ist gegeben von der Gestalt, die Christus in uns annimmt, davon wie sehr wir in der Kraft des Heiligen Geistes unser ganzes Leben nach ihm gestalten.

Wir Priester sind geweiht und ausgesandt worden, um die Heilssendung des menschengewordenen Gottessohnes zu vergegenwärtigen. Unsere Funktion ist für die Kirche und die Welt unerlässlich und erfordert von uns vollkommene Treue zu Christus und unaufhörliche Vereinigung mit ihm. So sind wir in demütigem Dienst Führer, die die unserem Dienst anvertrauten Gläubigen zur Heiligkeit führen. So wird in unserem Leben der Wunsch Jesus abgebildet, den er selbst im Hohepriesterlichen Gebet nach der Einsetzung der Eucharistie zum Ausdruck gebracht hat: „Für sie bitte ich; nicht für die Welt bitte ich, sondern für alle, die du mir gegeben hast; denn sie gehören dir. (...) Ich bitte nicht, dass du sie aus der Welt nimmst, sondern dass du sie vor dem Bösen bewahrst. (...) Heilige sie in der Wahrheit; (...) ich heilige mich für sie, damit auch sie in der Wahrheit geheiligt sind“ (Joh 17, 9.15.17.19).

### Im Jahr des Glaubens

Diese Gedanken nehmen im Zusammenhang mit dem von Papst Benedikt XVI. durch das Motu proprio Porta Fidei (11. Oktober 2011) ausgerufenen Jahr des Glaubens eine besondere Bedeutung an. Es hat am 11. Oktober 2012 begonnen, dem 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, und wird am Hochfest Christkönig am kommenden 24. November enden. Die Kirche muss mit ihren Hirten auf dem Weg sein, um die Menschen aus der „Wüste“ hinauszuführen, hin zur Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, der das Leben für die Welt ist (cfr. Joh 6, 33).

Unter diesem Blickwinkel richtet die Kongregation für den Klerus diesen Brief an alle Priester der Welt, um jedem zu helfen, den Einsatz zu verstärken, dieses Ereignis der Gnade zu leben. Dabei sind wir in besonderer Weise gerufen, Protagonisten zu sein und uns mit Eifer für eine Wiederentdeckung des Glaubens in seiner Ganzheit und Faszination einzusetzen, angeregt von der Überlegung, dass die Neuevangelisierung gerade auf die genuine Weitergabe des christlichen Glaubens ausgerichtet ist.

Im Apostolischen Schreiben Porta Fidei bringt der Papst die Empfindungen der Priester nicht weniger Länder zum Ausdruck: „Während es in der Vergangenheit möglich war, ein einheitliches kulturelles Gewebe zu erkennen, das in seinem Verweis auf die Glaubensinhalte und die von ihnen inspirierten Werte weithin angenommen wurde, scheint es heute in großen Teilen der Gesellschaft aufgrund einer tiefen Glaubenskrise, die viele Menschen befallen hat, nicht mehr so zu sein“ (Nr. 2).

Die Feier des Jahres des Glaubens stellt sich als eine Gelegenheit für die Neuevangelisierung dar, als Anlass, die Versuchung zur Entmutigung zu überwinden, um unsere Kräfte unter der Leitung des heutigen Nachfolgers Petri immer mehr einzusetzen. Glauben zu haben bedeutet vor allem, sicher zu sein, dass Christus, der in seinem Fleisch den Tod besiegt hat, für die, die an Ihn glauben, die Möglichkeit eröffnet hat, diese seine Bestimmung zur Herrlichkeit zu teilen und die Sehnsucht nach einem vollkommenen Leben und vollkommener, ewiger Freude zu stillen, die im Herzen jedes Menschen wohnt. Deshalb gilt: „Die Auferstehung Christi ist unsere größte Gewissheit; sie ist der kostbarste Schatz! Wie sollten wir diese Gewissheit, diesen Schatz nicht mit den anderen teilen? Sie ist nicht nur für uns da, sie ist da, um weitergegeben zu werden, um sie den anderen zu schenken, um sie mit den anderen zu teilen. Gerade das ist unser Zeugnis“ (Papst Franziskus, Generalaudienz, 3. April 2013).

Wir müssen uns als Priester darauf vorbereiten, die Gläubigen zu einem reiferen Glauben zu führen. Wir spüren, dass wir selbst die Ersten sind, die ihr Herz mehr öffnen müssen. Erinnern wir uns an die Worte des Meisters am letzten Tag des Laubhüttenfestes in Jerusalem: „Wer Durst hat, komme zu mir, und es trinke, wer an mich glaubt. Wie die Schrift sagt: Aus seinem Inneren werden Ströme von lebendigem Wasser fließen. Damit meinte er den Geist, den alle empfangen sollten, die an ihn glauben; denn der Geist war noch nicht gegeben, weil Jesus noch nicht verherrlicht war“ (Joh 7, 37–39). Auch aus dem Priester, alter Christus, können Ströme von lebendigem Wasser fließen, in dem Maße, wie er die Worte Christi gläubig trinkt und sich dem Wirken des Heiligen Geistes öffnet. Von seiner „Öffnung“, Zeichen und Mittel der göttlichen Gnade zu sein, hängt letztlich nicht nur die Heiligung des ihm anvertrauten Volkes ab, sondern sie ist auch der Stolz seiner Identität: „Der Priester, der wenig aus sich herausgeht, der wenig salbt – ich sage nicht – ‚gar nicht‘, denn, Gott sei Dank, entreißen die Leute uns die Salbung – kommt um das Beste unseres Volkes, um das, was das Innerste seines

Priesterherzens zu aktivieren vermag. Wer nicht aus sich herausgeht, wird, statt Mittler zu sein, allmählich ein Zwischenhändler, ein Verwalter. Wir kennen alle den Unterschied: Der Zwischenhändler und der Verwalter ‚haben bereits ihren Lohn‘, und das sie ihre eigene Haut und ihr Herz nicht aufs Spiel setzen, empfangen sie keinen liebevollen Dank, der von Herzen kommt. Genau daher kommt die Unzufriedenheit einiger, die schließlich traurig, traurige Priester, und zu einer Art Antiquitäten- oder Neuheitensammler werden, anstatt Hirten mit dem ‚Geruch der Schafe‘ zu sein – das erbitte ich von euch: Seid Hirten mit dem ‚Geruch der Schafe‘, dass man ihn riecht –, Hirten inmitten ihrer Herde und Menschenfischer“ (Idem, Predigt in der Chrisam-Messe, 28. März 2013).

### Den Glauben weitergeben

Christus hat den Aposteln und der Kirche die Sendung anvertraut, die Frohe Botschaft allen Menschen zu verkünden. Der heilige Paulus empfindet das Evangelium als „Kraft Gottes, die jeden rettet, der glaubt“ (Röm 1, 16). Jesus Christus selbst ist das Evangelium, die „Frohe Botschaft“ (cfr. 1 Kor 1, 24). Unsere Aufgabe ist es, Träger der Macht der grenzenlosen Liebe Gottes zu sein, die sich in Christus offenbart hat. Die Antwort auf die großherzige göttliche Offenbarung ist der Glaube, Frucht der Gnade in unseren Seelen, der die Öffnung des Menschenherzens verlangt. „Nur glaubend also wächst der Glaube und wird stärker; es gibt keine andere Möglichkeit, Gewissheit über das eigene Leben zu haben, als sich in ständig zunehmendem Maße den Händen einer Liebe zu überlassen, die als immer größer erfahren wird, weil sie ihren Ursprung in Gott hat“ (Porta Fidei, Nr. 7). Möge der Priester nach Jahren des priesterlichen Dienstes mit seine Früchten und Schwierigkeiten wie der heilige Paulus sagen können: „Überallhin habe ich das Evangelium Christi gebracht“ (cfr. Röm 15, 19; 1 Kor 15, 1–11; etc.).

Bei der Glaubensweitergabe mit Christus zusammenzuwirken ist die Aufgabe jedes Christen, in der charakteristischen organischen Zusammenarbeit zwischen Geweihten und Laien in der heiligen Kirche. Diese freudige Pflicht umfasst zwei tief miteinander verbundene Aspekte. Der erste, die Treue zu Christus, was bedeutet, Ihm persönlich zu begegnen, Ihm zu folgen, Freundschaft mit Ihm zu pflegen, an Ihn zu glauben. Im heutigen kulturellen Kontext erweist sich das Zeugnis des Lebens als besonders wichtig – Voraussetzung für Authentizität und Glaubwürdigkeit –, das entdecken lässt, wie die Macht der Liebe Gottes sein Wort wirksam macht. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Gläubigen

im Priester den Mann Gottes suchen, das Wort Gottes, die Barmherzigkeit Gottes und das Brot des Lebens.

Ein zweiter Punkt des missionarischen Charakters der Glaubensweitergabe bezieht sich auf die freudige Annahme der Worte Christi, der Wahrheiten, die es uns lehrt, der Inhalte der Offenbarung. Diesbezüglich wird gerade die geordnete und systematische Darlegung der katholischen Lehre, verankert im Wort Gottes und in der immerwährenden und lebendigen Tradition der Kirche, ein grundlegendes Mittel sein.

Wir müssen uns vor allem dafür einsetzen, das Jahr des Glaubens als gottgegebene Gelegenheit zu erleben – und auch andere dazu führen –, um zu verstehen, dass die uns von den Konzilsvätern als Erbe hinterlassenen Texte nach den Worten des seligen Johannes Paul II. „weder ihren Wert noch ihren Glanz verlieren. Sie müssen auf sachgemäße Weise gelesen werden, damit sie aufgenommen und verarbeitet werden können als qualifizierte und normgebende Texte des Lehramtes innerhalb der Tradition der Kirche. Zum Abschluss des Jubiläums fühle ich mich mehr denn je dazu verpflichtet, auf das Konzil als die große Gnade hinzuweisen, in deren Genuss die Kirche im 20. Jahrhundert gekommen ist. In ihm ist uns ein sicherer Kompass geboten worden, um uns auf dem Weg des jetzt beginnenden Jahrhunderts zu orientieren“ (Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Novo millennio ineunte*, 6. Januar 2001, 57: AAS 93 [2001], 308, n. 57).

### Die Inhalte des Glaubens

Der Katechismus der Katholischen Kirche – gewünscht von der außerordentlichen Bischofssynode 1985 als Mittel im Dienst der Katechese und verwirklicht in der Zusammenarbeit des gesamten Episkopats – erläutert den Gläubigen die Kraft und die Schönheit des Glaubens.

Der Katechismus ist eine authentische Frucht des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils, das den pastoralen Dienst vereinfacht: ansprechende, eindruckliche, tiefe Predigten; Katechese und Kurse theologischer Bildung für Erwachsene; die Vorbereitung der Katecheten, die Ausbildung der verschiedenen Berufungen in der Kirche, insbesondere in den Priesterseminaren.

Die Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens (6. Januar 2012) bietet weitgefächerte Initiativen, um diese besondere Zeit der Gnade vereint mit dem Heiligen Vater und dem Bischofskollegium zu leben: die Pilgerfahrten der Gläubigen zum Stuhl Petri, ins Heilige

Land, zu den Marienwallfahrtsorten, der nächste Weltjugendtag in Rio de Janeiro im kommenden Juli, die Symposien, Tagungen und Versammlungen, auch auf internationaler Ebene, insbesondere jene, die der Wiederentdeckung der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils gewidmet sind; die Organisation von Gruppen von Gläubigen zur Lektüre und gemeinsamen Vertiefung des Katechismus mit einem erneuerten Einsatz für seine Verbreitung.

Im gegenwärtigen vom Relativismus geprägten Klima ist es angebracht, zu unterstreichen, wie wichtig die Kenntnis der authentischen katholischen Lehre ist, untrennbar verbunden mit der Begegnung von anziehenden Glaubenszeugnissen. Von den ersten Jüngern Jesu in Jerusalem wird in der Apostelgeschichte berichtet: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten“ (Apg 2, 42).

In diesem Sinne ist das Jahr des Glaubens eine besondere Gelegenheit, um die Predigten, Katechesen, Ansprachen und anderen Beiträge des Heiligen Vaters aufmerksamer anzunehmen. Für viele Gläubige wird die Möglichkeit, den Text der Predigten und Ansprachen bei den Audienzen zur Verfügung zu haben, eine große Hilfe sein, um den Glauben an andere Menschen weiterzugeben.

Es geht um Wahrheiten, aus denen man lebt, wie der heilige Augustinus sagt, als er in einer Predigt über die *redditio symboli* die Übergabe des Credo beschreibt: „Ihr habt es also empfangen und wiedergegeben, aber im Geist müsst ihr es immer gegenwärtig halten, ihr müsst es im Bett wiederholen, auf den Plätzen darüber nachdenken und es während der Mahlzeiten nicht vergessen; und selbst wenn euer Leib schläft, muss euer Herz in ihm wachen“ (Augustinus, *Sermo 215*, über die *Redditio Symboli*).

In *Porta Fidei* wird ein Weg skizziert, der die Glaubensinhalte tiefer zu verstehen hilft und ebenso den Akt, mit dem wir beschließen, uns Gott in völliger Freiheit gänzlich anzuvertrauen: Es besteht nämlich eine tiefe Einheit zwischen dem Glaubensakt und den Inhalten, denen wir zustimmen (cfr. Nr. 10).

### **Im Glauben wachsen**

Das Jahr des Glaubens stellt also eine Einladung dar, uns zu Jesus zu bekehren, dem einzigen Erlöser der Welt, und im Glauben als theologischer Tugend zu wachsen. Im Vorwort zum ersten Band *Jesus von Nazareth*

schreibt der Papst von den negativen Konsequenzen, die es hat, wenn man Jesus als Persönlichkeit darstellt, über die man wenig Sicheres weiß: „Eine solche Situation ist dramatisch für den Glauben, weil sein eigentlicher Bezugspunkt unsicher wird: Die innere Freundschaft mit Jesus, auf die doch alles ankommt, droht ins Leere zu greifen“ (S. 8).

Es lohnt sich, diese Worte zu betrachten: „die innere Freundschaft mit Jesus, auf die doch alles ankommt“. Es geht um die persönliche Begegnung mit Christus – die Begegnung eines jeden von uns und jeder unserer Brüder und Schwestern im Glauben, denen wir in unserem Amt dienen.

Jesus begegnen wie die ersten Jünger – Andreas, Petrus, Johannes –, wie die Samariterin oder wie Nikodemus, ihn im eigenen Haus aufzunehmen wie Martha und Maria, auf ihn zu hören, indem man oft das Evangelium liest; mit der Gnade des Heiligen Geistes ist das der sichere Weg, um im Glauben zu wachsen. So schrieb der Diener Gottes Paul VI.: „Der Glaube ist der Weg, auf dem die göttliche Wahrheit die Seele erreicht“ (*Insegnamenti*, IV, S. 919).

Jesus lädt uns ein zu spüren, dass wir Kinder und Freunde Gottes sind: „Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe. Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt. Dann wird euch der Vater alles geben, um was ihr ihn in meinem Namen bittet“ (Joh 15, 15–16).

### **Mittel, um im Glauben zu wachsen. Die Eucharistie**

Jesus lädt dazu ein, voll Vertrauen zu bitten, mit den Worten des Vaterunsers zu beten. Mit den Seligpreisungen stellt er allen ein Ziel vor Augen, das aus menschlicher Sicht verrückt erscheint: „Ihr sollt also vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist“ (Mt 5, 48). Um eine gute Pädagogik der Heiligkeit auszuüben, die in der Lage ist, sich den Situationen und Rhythmen der einzelnen Menschen anzupassen, müssen wir Freunde Gottes und Männer des Gebets sein.

Im Gebet lernen wir, das Kreuz zu tragen, jenes Kreuz, das offen ist für die ganze Welt, für ihr Heil und das, wie der Herr Hananias offenbart, auch die Sendung des gerade bekehrten Saulus begleiten wird: „Geh nur! Denn dieser Mann ist mein auserwähltes Werkzeug: Er soll meinen Namen vor Völker und Könige und die Söhne

Israels tragen. Ich werde ihm auch zeigen, wie viel er für meinen Namen leiden muss“ (Apg 9, 15–16). Und den Gläubigen Galatiens wird der heilige Paulus die folgende Zusammenfassung seines Lebens geben: „Ich bin mit Christus gekreuzigt worden; nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir. Soweit ich aber jetzt noch in dieser Welt lebe, lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (Gal 2, 19–20).

In der Eucharistie wird das Geheimnis des Kreuzesopfers vergegenwärtigt. Die Liturgiefeier der heiligen Messe ist die Begegnung mit Jesus, der sich als Opfer für uns hingibt und uns ihm gleichgestaltet. „Die Liturgie besitzt nämlich von ihrem Wesen her eine pädagogische Wirksamkeit, die Gläubigen in die Kenntnis des gefeierten Mysteriums einzuführen. Gerade deswegen hatte in der ältesten Tradition der Kirche der Weg der christlichen Einführung, auch wenn er die systematische Einsicht in die Glaubensinhalte nicht vernachlässigte, doch immer den Erfahrungscharakter, in dem die lebendige und überzeugende Begegnung mit Christus ausschlaggebend war, die durch authentische Zeugen vermittelt wurde. Darum ist derjenige, der in die Mysterien einführt, zunächst der Zeuge“ (Benedikt XVI., Apostol. Schreiben *Sacramentum caritatis*, 22. Februar 2007, Nr. 64). Daher ist es nicht verwunderlich, dass in der Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens vorgeschlagen wird, die Feier des Glaubens in der Liturgie zu intensivieren, und insbesondere in der Eucharistie, wo der Glaube der Kirche bekannt, gefeiert und gestärkt wird (cfr. Nr. IV, 2). Wenn die Eucharistiefeier mit großem Glauben und großer Verehrung gefeiert wird, dann wird dies sicher Früchte bringen.

### **Das Sakrament der Barmherzigkeit, die vergibt**

Wenn die Eucharistie das Sakrament ist, welches das Bild des Gottessohnes in uns aufbaut, so lässt das Sakrament der Versöhnung uns die Macht der göttlichen Barmherzigkeit erfahren, die die Seele von den Sünden befreit und uns die Schönheit der Rückkehr zu Gott verkostet lässt, zum wahren Vater, der jedes seiner Kinder liebt. Deshalb muss der Priester als Erster selbst überzeugt sein: „Nur wenn wir uns als Kinder Gottes verhalten, ohne uns von unserem Fallen, unseren Sünden entmutigen zu lassen, und uns von ihm geliebt fühlen, wird unser Leben neu, unbeschwert und voller Freude. Gott ist unsere Stärke! Gott ist unsere Hoffnung!“ (Papst Franziskus, Generalaudienz, 10. April 2013).

Der Priester selbst muss in der Welt Sakrament dieser barmherzigen Gegenwart sein: „Jesus hat kein Zuhause,

denn sein Zuhause sind die Menschen, sind wir, seine Sendung ist es, allen die Türen zu Gott zu öffnen, die liebevolle Gegenwart Gottes zu sein“ (Idem, Generalaudienz, 27. März 2013). Wir dürfen daher dieses wunderbare übernatürliche Geschenk weder vergraben noch es austeilen, ohne dieselbe Haltung zu haben wie Der, der die Sünder bis zum Höhepunkt des Kreuzes geliebt hat. In diesem Sakrament gibt der Vater uns eine einzigartige Gelegenheit – nicht nur geistlich, sondern wir selbst mit unserer Menschlichkeit –, die sanfte Hand zu sein, die wie der barmherzige Samariter das Öl ausgießt, das den Wunden der Seele Linderung verschafft (Lk 10, 34). Machen wir uns diese Worte des Papstes zu Eigen: „Ein Christ, der sich in sich selbst verschließt, der all das versteckt, was der Herr ihm gegeben hat, ist ein Christi... ist kein Christ! Er ist ein Christ, der Gott nicht für all das dankt, was er ihm geschenkt hat! Das sagt uns, dass das Warten auf die Wiederkunft des Herrn die Zeit des Handelns ist – wir sind in der Zeit des Handelns –, die Zeit, in der wir die Gaben Gottes Frucht bringen lassen sollen, nicht für uns selbst, sondern für ihn, für die Kirche, für die Mitmenschen, die Zeit, in der wir stets danach streben müssen, das Gute in der Welt wachsen zu lassen. (...) Liebe Brüder und Schwestern, der Blick auf das jüngste Gericht darf uns keine Angst machen. Vielmehr sollte er uns anspornen, die Gegenwart besser zu leben. Mit Barmherzigkeit und Geduld schenkt Gott uns diese Zeit, damit wir täglich lernen, ihn in den Armen und Geringen zu erkennen, damit wir uns für das Gute einsetzen und wachsam sind im Gebet und in der Liebe. Möge der Herr uns am Ende unseres Lebens und der Geschichte als gute und treue Diener erkennen“ (Idem, Generalaudienz, 24. April 2013).

Das Sakrament der Versöhnung ist also auch das Sakrament der Freude: „Der Vater sah ihn schon von weitem kommen und er hatte Mitleid mit ihm. Er lief dem Sohn entgegen, fiel ihm um den Hals und küsste ihn. Da sagte der Sohn: Vater, ich habe mich gegen den Himmel und gegen dich versündigt; ich bin nicht mehr wert, dein Sohn zu sein. Der Vater aber sagte zu seinen Knechten: Holt schnell das beste Gewand und zieht es ihm an, steckt ihm einen Ring an die Hand und zieht ihm Schuhe an. Bringt das Mastkalb her und schlachtet es; wir wollen essen und fröhlich sein. Denn mein Sohn war tot und lebt wieder; er war verloren und ist wiedergefunden worden“ (Lk 15, 11–24). Jedes Mal, wenn wir beichten, finden wir die Freude bei Gott zu verweilen, weil wir seine Barmherzigkeit erfahren haben, vielleicht oft, wenn wir dem Herrn unsere von Lauheit und Mittelmaßigkeit verursachten Unterlassungen bekennen. So wird unser Glaube gestärkt, unser Glaube als Sünder, die Jesus lieben und sich von Ihm geliebt wissen: „Wenn



jemand vor den Richter gerufen wird oder einen Prozess anstrengt, dann sucht er sich als Erstes einen Fürsprecher, einen Anwalt, der ihn verteidigt. Wir haben einen Fürsprecher, der uns immer verteidigt, der uns gegen die List des Teufels verteidigt, der uns gegen uns selbst, gegen unsere Sünden verteidigt! Liebe Brüder und Schwestern, wir haben diesen Fürsprecher: Wir dürfen keine Angst haben, zu ihm zu gehen und um Vergebung zu bitten, um Segen zu bitten, um Barmherzigkeit zu bitten! Er vergibt uns immer, er ist unser Fürsprecher: Er verteidigt uns immer! Vergesst das nicht!“ (Idem, Generalaudienz, 17. April 2013).

In der eucharistischen Anbetung können wir Christus, der in der heiligen Hostie gegenwärtig ist, mit dem heiligen Thomas von Aquin sagen:

Plagas sicut Thomas non intúeor  
Deum tamen meum Te confiteor  
Fac me tibi semper magis credere  
In Te spem habére, Te dilígere.

Und auch mit dem Apostel Thomas können wir in unserem priesterlichen Herzen wiederholen, wenn Jesus in unseren Händen ist: Dominus meus et Deus meus!

„Selig ist die, die geglaubt hat, dass sich erfüllt, was der Herr ihr sagen ließ“ (Lk 1,45). Mit diesen Worten grüßte Elisabeth die Jungfrau Maria. Zu ihr, der Mutter der Priester, die uns auf dem Weg des Glaubens vorangegangen ist, nehmen wir unsere Zuflucht, damit ein jeder von uns im Glauben an ihren göttlichen Sohn wachsen möge und wir so das Leben und das Licht, die Wärme des heiligsten Herzens Jesu in die Welt tragen!

Mauro Kard. Piacenza  
Präfekt

+ Celso Morga Iruzubieta  
Sekretär

Vorschläge für eine Gebetsstunde für den Bischof und das Presbyterium als Gebetsvigil vor dem Weltgebets-tag oder auch am Tag selbst sind abrufbar unter [http://www.clerus.org/clerus/dati/2013-05/16-13/Sacratissimo\\_Cuore\\_di\\_Gesu\\_DE.html](http://www.clerus.org/clerus/dati/2013-05/16-13/Sacratissimo_Cuore_di_Gesu_DE.html).

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 401 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der Fassung Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2012.

*Redaktionelle Anmerkung: Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.*

#### § 1 – Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

#### § 2 – Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. *Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.*

#### § 3 – Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtli-



chen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
  - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
  - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
  - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
  - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

#### § 4 – Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

#### § 5 – Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Ver-

bandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

#### § 6 – Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
  - a) mit Stimmrecht
    - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
    - bb) drei Generalvikaredie von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
  - b) mit beratender Stimme
    - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
    - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
    - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

#### § 7 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den

Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.

3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 - entfallen -

### § 9 – Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.

3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

### § 10 – Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer

vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 11 – Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
  - Grundsatzentscheidungen,
  - Genehmigung des Haushalts,
  - Genehmigung der Verbandsumlage,
  - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
  - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) - entfällt -
  - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
  - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
  - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
  - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
  - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
  - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
  - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
  - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
  - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
- sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

- 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
- 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

#### § 12 – Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1. Der Verbandsausschuss hat
  - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
  - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
  - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
  - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
  - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
- 2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich

oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

- 3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- 4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu.

Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

#### § 13 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### § 14 – Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

#### § 15 – Kommissionen und Ausschüsse

- 1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für

die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

#### **§ 16 – Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes**

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

#### **§ 17 – Haushaltsplan des Verbandes**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 – Rechnungslegung**

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

#### **§ 19 – Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung**

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

#### **§ 20 – Prüfung der Jahresrechnung**

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

#### **§ 21 – Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

#### **§ 22 – Geschäftsordnung**

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

#### **§ 23 – Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

#### **§ 24 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am *1. Januar 2013* in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 402 Ausführungsbestimmung zum Dekret der Apostolischen Pönitentiarie zur Gewährung besonderer Ablässe im „Jahr des Glaubens“ 2012/2013

Aus Anlass des „Jahr des Glaubens“ hat die Apostolische Pönitentiarie am 14.09.2012 ein Dekret über die Gewährung und Erlangung besonderer Ablässe erlassen (vgl. AAS 104 [2012], 854–858, bzw. Amtsblatt des Bistums Limburg 2013, 519–521 ).

Hinsichtlich Buchstabe b. des oben genannten Dekretes bestimme ich, dass der Ablass in folgenden Kirchen des Bistums Limburg erlangt werden kann:

- Hoher Dom St. Georg, Limburg
- Dom St. Bartholomäus, Frankfurt
- Basilika Maria Himmelfahrt, Marienstatt
- Franziskanerkloster Marienthal, Geisenheim

Hinsichtlich Buchstabe c. des oben genannten Dekretes bestimme ich, dass der Ablass an folgenden Tagen in allen Gotteshäusern im Bistum Limburg erlangt werden kann:

- am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu (7. Juni 2013)
- am Hochfest des Hl. Petrus und des Hl. Paulus (29. Juni 2013)
- am Hochfest Mariä Himmelfahrt (15. August 2013)
- am Fest des Hl. Bartholomäus (24. August 2013)
- am Fest der Kreuzerhöhung (14. September 2013)
- am Gedenktag der Hl. Hildegard von Bingen (17. September 2013)
- am Hochfest Allerheiligen (1. November 2013)
- an Allerseelen (2. November 2013)
- am Christkönigssonntag (24. November 2013)

Limburg/Lahn, 15. Mai 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 307A/16522/13/01/1 Bischof von Limburg

### Nr. 403 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer

Sitzung am 28.02.2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### A. Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

- c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. <sup>3</sup>Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“



e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Vo-

oraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

#### B. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

#### C. Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. <sup>6</sup>Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

#### D. Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Limburg, den 7. Mai 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 359H/41469/13/01/3 Bischof von Limburg

### Nr. 404 Beschlüsse der KODA vom 13. März 2013

#### A. VR 16: Änderung der Überschrift

In der Überschrift wird „und Museumsaufsicht“ gestrichen.

#### B. VR 19: Ergänzung der VR 19: Beschäftigte in Museen

Vor der Übergangsregelung wird folgender Satz aufgenommen:

„Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 8 Monaten sind unschädlich.“

#### C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg, den 7. Mai 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/13/01/2 Bischof von Limburg

#### A. VR 10: Ergänzung der VR 10: Beschäftigte in der elektronischen Datenverarbeitung

Die VR 10 wird wie folgt geändert:

- 1) Der Punkt 1. wird um einen Spiegelstrich mit folgendem Inhalt ergänzt:
  - Beschäftigte in der Anwenderberatung und -betreuung mit besonders schwierigen Tätigkeiten, z. B. überwiegend Anwenderschulungen  
BAT IV b  
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b  
BAT IV a
- 2) Die Vergütungsrichtlinie wird um einen Punkt 5. mit folgendem Inhalt ergänzt:  
stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter einer EDV-Abteilung BAT III  
nach 3jähriger Bewährung in BAT III BAT II a
- 3) Die Vergütungsrichtlinie wird um einen Punkt 6. mit folgendem Inhalt ergänzt:  
Referatsleiterin/Referatsleiter
  - für den Bereich Anwenderberatung und -betreuung (Nr. 1.) BAT IV b  
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b  
BAT IV a
  - für den Bereich Systembetreuung Netze oder Software (Nr. 2.) BAT IV a  
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV a BAT III

## B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg, den 7. Mai 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/13/01/2 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 405 Priesterweihen am Pfingstsonntag 2013

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst hat am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, im Hohen Dom zu Limburg fünf Diakonen die Priesterweihe gespendet:

- Robin Baier aus St. Bonifatius, Wiesbaden,
- Tobias Thorsten Blechschmidt aus St. Marien, Liederbach,
- Manfred Döbbeler aus St. Marien, Königstein,
- Jan Gerrit Engelmann aus St. Ägidius, Mittelheim,
- Steffen Henrich aus St. Mauritius, Schwanheim.

### Nr. 406 Profanierung der katholischen Kirche St. Bonifatius in Steinbach und des darin befindlichen Altars

Für die Profanierung der katholischen Kirche St. Bonifatius in Steinbach sowie des darin befindlichen Altars (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg vom 1. März 2013, S. 498) wurde ein neuer Termin festgesetzt:

Nach Anhörung des Priesterrates am 12. November 2012 wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2013 gemäß c. 1222 § 2 CIC die katholische Kirche St. Bonifatius, Untergasse 27, 61449 Steinbach, profaniert. Ebenso wurde der darin befindliche Altar gem. c. 1238 CIC für profan erklärt.

### Nr. 407 Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln

#### § 1 – Vorprüfung

- (1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine beabsichtigte Anschaffung, Restaurierung, Erweiterung, Neubau oder Reparatur einer Orgel dem Dezernat Pastorale Dienste – Referat Kirchenmusik (RKM), Bernardusweg 6, 65589 Hadamar anzuzeigen.
- (2) Das RKM prüft aus fachlicher Sicht, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise durchgeführt werden sollen und ermittelt einen Kostenrahmen. Nach

Beratung durch das RKM entscheidet die Kirchengemeinde, in welchem Umfang die Maßnahmen verwirklicht werden sollen.

- (3) Das Ergebnis dieser Vorentscheidung ist dem Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie dem RKM – unter Beifügung des Kostenrahmens und des Finanzierungsvorschlages einzureichen.

#### § 2 – Ausschreibung

- (1) Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau prüft, ob bei einer abschließenden Entscheidung der Kirchengemeinde mit einer Genehmigung eines solchen Beschlusses für das Vorhaben gerechnet werden kann.
- (2) Sofern die Vorprüfung zeigt, dass das Vorhaben realisierbar ist, erarbeitet das RKM den Ausschreibungstext und das Leistungsverzeichnis im Benehmen mit dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau. Soweit die vorgesehene Maßnahme Bauarbeiten nach sich zieht, ist die Vorstellung des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau im Ausschreibungstext zu berücksichtigen.

Das RKM und die Kirchengemeinde legen einvernehmlich die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen fest. Die Ausschreibung selbst erfolgt durch die Kirchengemeinde, wobei in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen sind, sofern die Kosten der Orgelbaumaßnahme den Betrag von € 15.000,00 übersteigen.

- (3) Die Kirchengemeinde leitet das Ausschreibungsergebnis einschließlich der Kostenangebote dem RKM zur Prüfung zu. Das RKM gibt eine Empfehlung ab, welchem Orgelbauer nach seiner Auffassung der Auftrag erteilt werden soll. Soweit erforderlich, gibt es hierzu fachliche Anmerkungen zum Ausschreibungsergebnis. Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau nimmt zum Standort und zur Prospektgestaltung Stellung.

#### § 3 – Vergabe

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Vergabe des Auftrages. Er stellt einen Finanzierungsplan auf und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen (z. B. Angebote, Verträge) an das RKM. Nach Prüfung der Unterlagen gibt der Orgelsachverständige diese mit seiner eigenen Stellungnahme an das Bi-

schöfliche Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau – zur Genehmigung weiter.

- (2) Mit einer Genehmigung ist in der Regel dann zu rechnen, wenn der Vergabebeschluss und der Finanzierungsplan sich im Wesentlichen im Rahmen der Vorüberlegungen gemäß §§ 1 und 2 bewegen.
- (3) Nach Genehmigung des Beschlusses kann die Kirchengemeinde den Auftrag an den Orgelbauer erteilen. Die Beaufsichtigung des Projektes erfolgt durch das RKM und soweit erforderlich durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau.
- (4) Für alle von dieser Richtlinie betroffenen Orgelbaumaßnahmen ist ein Orgelbauvertrag nach dem Muster SVR VIII A 2, Anlage 1, abzuschließen.
- (5) Die Auftragsvergabe an den Orgelbauer kann erst dann erfolgen, wenn die zustimmende fachliche Stellungnahme des RKM, die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie der unterzeichnete und genehmigte Orgelbauvertrag vorliegen. Die Mitwirkungspflicht weiterer Gremien ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

#### § 4 – Abnahme

Nach Fertigstellung der Orgel erfolgt die Abnahme gemeinsam durch die Kirchengemeinde und das Referat Kirchenmusik. Dazu gehört auch die fachliche Prüfung der Abschlussrechnung einschließlich der Aufstellung über die Abweichungen von Auftrag und Kostenvoranschlag und der entsprechenden Begründungen. Aufgrund dieser Unterlagen führt der Verwaltungsrat einen Abnahmebeschluss herbei. Abnahmebeschluss, Abnahmegutachten und Schlussabrechnung sind dem Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau – vorzulegen, damit von dort die Restzahlung aus dem zugesagten Zuschuss erfolgen kann.

#### § 5 – Finanzierung

- (1) Neuanschaffungen und Reparaturen von Orgeln werden nicht bezuschusst. Zuschussmöglichkeiten bei Restaurierungen von historischen Orgeln sind mit dem Diözesankonservator und im Einvernehmen mit dem Diözesanbauamt und dem RKM abzustimmen.
- (2) Die Kosten sind aus ungebundenen Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde aufzubringen. Die

Verwendung von Einnahmen aus dem Pfründevermögen ist unzulässig. Die Zustimmung zu einer Darlehensaufnahme wird nur dann erteilt, wenn die ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Zins- und Tilgungsleistungen die Kirchengemeinde nachhaltig nicht überfordern.

Der fremd zu finanzierende Anteil darf grundsätzlich ein Drittel des von der Kirchengemeinde zu erbringenden Anteils nicht übersteigen.

- (3) Die Beratung und Begleitung der Projekte durch den Orgelsachverständigen erfolgt für die Kirchengemeinden kostenlos.

#### § 6 – Orgelwartungsvertrag

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Stimmung und Pflege der Orgel mit einer Orgelbaufirma einen Vertrag abzuschließen. Die Verwendung des Orgelpflegetrages nach dem Muster SVR VIII A 3, Anlage 1, ist für den Bereich des Bistums Limburg verbindlich. Das Bischöfliche Ordinariat behält sich im Übrigen vor, Sammelverträge abzuschließen.

Der Stimm- und Pflegevertrag ist mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates über das RKM dem Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau – zur Genehmigung einzureichen.

#### § 7 – Digitalorgeln

Für Kirchenräume soll eindeutig Pfeifenorgeln der Vorzug gegeben werden. Soweit Kirchengemeinden beabsichtigen, anstelle einer Pfeifenorgel eine Digitalorgel oder ein ähnliches Instrument für den Kirchenraum anzuschaffen, ist vor einer Entscheidung eine ausführliche Beratung durch das RKM vorzusehen. Die Entscheidung ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Im Folgenden sind die Genehmigungserfordernisse gemäß KVVG und dieser Richtlinie zu beachten.

#### § 8 – Selbstspielautomaten

- (1) Hinsichtlich der in der Liturgie nicht gestatteten Verwendung von Selbstspielautomaten wird auf die Verlautbarung des Herrn Generalvikar im Amtsblatt des Bistums Nr. 4 vom 1. April 2012 (Az. 264 J/13847/12/01/1) verwiesen.
- (2) Über die Anschaffung eines Selbstspielautomaten ist das RKM in Kenntnis zu setzen.

## **Nr. 408 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2014**

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen, Pfarreien und Pfarreien neuen Typs sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2014 bis zum 23. August 2013 mitzuteilen. Für die Bezirke, die im Jahr 2014 durch den Diözesan- und den Weibischof visitiert werden (Hochtaunus, Wiesbaden, Rhein-Lahn), erfolgt die Terminvereinbarung über die jeweiligen Bezirksbüros.

Bei der Mitteilung von Terminwünschen gilt folgende Unterscheidung:

1. Wenn in den Pastoralen Räumen, Pfarreien und Pfarreien neuen Typs angesichts der Anzahl der Firmbewerber ein einziger bzw. gemeinsamer Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind die Verantwortlichen gebeten, ihre Orts- und Terminwünsche (mit Angabe der Uhrzeit) schriftlich an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Büro des Generalvikars, zu richten.

Dabei sollen drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge genannt werden. Für Rückfragen steht Herr Schön zur Verfügung (Tel. 06431 295-536; E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

2. Aufgrund des Neuzuschnitts der Pastoralen Räume und der Gründung von Pfarreien neuen Typs wächst die Zahl der Fälle, in denen das Sakrament der Firmung in mehr als einem Firmgottesdienst innerhalb des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrei neuen Typs gespendet werden wird. In diesen Fällen sind die für die Firmpastoral Verantwortlichen gebeten, sich zuvor mit Herrn Martin Klaedtke, Abteilungsleiter im Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen (Tel. 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de).

Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine können danach jeweils drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge beim Generalvikar gemeldet werden (siehe Punkt 1).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischöflichen Ordinariates festgelegt. Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern sind nicht möglich.

Als Firmtermine kommen im Jahr 2014 nicht infrage: das Hochfest Erscheinung des Herrn (6. Januar), die Tage der Fastenzeit sowie die Osteroktav (5. März bis 26. April), der Tag der Priesterweihe (8. Juni), Fronleichnam (19. Juni), der Tag der Aussendungsfeier der Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en (28. Juni), der Tag des Kreuzfestes (14. September), Allerheiligen (1. November), Allerseelen (2. November), Christkönig (23. November) und alle Tage der Adventszeit (ab 30. November).

Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden.

Zum Beginn der kommenden Adventszeit werden die Pastoralen Räume, die Pfarreien und die Pfarreien neuen Typs eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

## **Nr. 409 Wahl zur Hauptmitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg**

Die Wahl zur Hauptmitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg findet am 27. Juni 2013, 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod statt.

Jede Mitarbeitervertretung im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg ist gemäß § 1 Nr. 6 der Wahlordnung zur Wahl der Hauptmitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft einer Wahlgruppe zugeordnet. Gemäß § 25 Nr. 3 MAVO sind Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in die Haupt-MAV/DiAG zu wählen. Die Wahl erfolgt bei der Wahlversammlung am 27. Juni 2013. Wahlberechtigt sind gemäß § 1 Nr. 4 Satz 1 alle Mitarbeitervertreter für ihre Wahlgruppe.

Gewählt werden können gemäß § 1 Nr. 4 Satz 2 auch alle nicht anwesenden Mitarbeitervertreter für ihre Gruppe, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Mandates für den Fall einer Wahl vorliegt. Die Mitarbeitervertretungen sind in den letzten Wochen schriftlich zur Wahlversammlung durch den Wahlausschuss eingeladen worden.

Im Anschluss an die Wahlversammlung findet die konstituierende Sitzung der Haupt-MAV/DiAG statt.

Weitere Informationen erhalten Mitarbeitervertretungen beim Wahlausschuss für die Wahl zur HauptMAV/



DiAG, Tel.: 06431 295-169, E-Mail: m.grether@mav.bistumlimburg.de.

#### **Nr. 410 Neuwahl der Mitglieder der MAV-Pastorale MitarbeiterInnen**

Am 14. März 2013 wurde die neue Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Von 304 Wahlberechtigten haben 215 ihre Stimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug damit 70,7 %.

Gemäß § 11 Abs. 5 der MAVO wurden folgende Personen gewählt:

Richard Ackva, Edwin Borg, Michael Frost, Susanne Hering, Andrea Höfling, Oliver Karkosch, Thomas Klix, Martina Langer, Stephan Lechtenböhrer, Ralph Messer, Karl Schermuly. Als Ersatzmitglieder wurden gewählt: 1. Katharina Kunkel, 2. Christoph Bernhard.

In der konstituierenden Sitzung am 21. März 2013 wurden gewählt: zum Vorsitzenden Thomas Klix und zu den stellvertretenden Vorsitzenden Richard Ackva und Michael Frost.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAVO am 30 April 2017.

#### **Nr. 411 Totenmeldung**

Am Pfingstfest, dem 19. Mai 2013, verstarb Herr Pfarrer i. R. Gregor Pitton im Alter von 72 Jahren in Rennerod.

Gregor Pitton wurde am 6. Oktober 1940 in Rennerod geboren. Das Reifezeugnis erwarb er im Februar 1964 am Fürst-Johann-Ludwig-Gymnasium in Hadamar. Vom Wintersemester 1964/1965 bis zum Wintersemester 1969/1970 studierte er Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Zwei Semester verbrachte er in dieser Zeit in München. Am 8. Dezember 1970 empfing Gregor Pitton von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Gregor Pitton im Jahr 1971 als Praktikant in der Pfarrei St. Petrus in Herborn. Als Kaplan wirkte er von 1971 bis 1975 in St. Michael in Frankfurt-Sossenheim und von 1975 bis 1980 in St. Johannes der Täufer in Elz. Im Februar 1980 wurde Gregor Pitton Pfarrverwalter der Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen. Ab September 1980 wirkte er sechs Jahre lang als Pfarrer in St. Margaretha in Hahn

am See und in Herschbach. Im August 1986 übernahm Pfarrer Pitton die Pfarreien St. Goar in Hundsangen und St. Antonius in Dreikirchen. Nach 13 Jahren wechselte Gregor Pitton noch einmal die Pfarrstelle und wirkte von September 1999 bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 2005 in den Pfarreien St. Maximus in Brechen-Niederbrechen, Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen und St. Georg in Brechen-Werschau.

Gregor Pitton war mit Leib und Seele Pfarrer. In den vielen Jahren und Stationen seines priesterlichen Dienstes hat er sich das Vertrauen und Ansehen seiner Mitbrüder, der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Menschen in seinen Gemeinden erworben. Dazu trugen vor allem seine offene und humorvolle Art bei. Guten Zugang fand Pfarrer Pitton gerade zu den Menschen, die es im Leben nicht leicht hatten, zu den Mühseligen und Beladenen. Seine Mitbrüder erinnern sich gerne an das ansteckende Lachen und an die Treue, mit der er seine Freundschaften pflegte. Solange er konnte, besuchte er besonders ältere und kranke Mitbrüder. Stets war er bereit, dem Ruf des Bischofs zu folgen und sich neuen Aufgaben zu stellen.

Seinem Heimatort Rennerod und dem Westerwald blieb Pfarrer Pitton stets verbunden. Als er aus gesundheitlichen Gründen den Dienst als Pfarrer und Priesterlicher Leiter aufgeben musste, zog er zurück in sein Elternhaus. Hier versorgte ihn seine Mutter, bis sie selbst im hohen Alter starb. Sein gesundheitlicher Zustand zwang Gregor Pitton gerade in letzter Zeit, sehr zurück gezogen zu leben. Bei seiner Familie hat er in diesen Jahren Hilfe und Unterstützung erfahren.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Gregor Pitton, für seinen priesterlichen Dienst und sein Zeugnis des Leben und Heil schenkenden Gottes in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 29. Mai 2013 in der Pfarrkirche St. Hubertus in Rennerod gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

#### **Nr. 412 Dienstinrichten**

##### **Diakone**

Mit Termin 31. Juli 2013 tritt Diakon im Hauptberuf Peter FISCHER, Pfarrbeauftragter der Pfarrei St. Florin Schönau in Strüth, in den Ruhestand.





Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 413	Aufruf zu einer Sonderkollekte für die Flutopferhilfe in allen Gottesdiensten am 11. Sonntag im Jahreskreis 2013	539	
Nr. 414	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)	539	
Nr. 415	Fördermittel der Caritasstiftung	546	
Nr. 416	Tagung zum Stundengebet auf der Burg Rothenfels: „Wandlung der Wörter“	547	
Nr. 417	Beichtstühle gesucht	547	
Nr. 418	Dienstnachrichten	547	

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 413 Aufruf zu einer Sonderkollekte für die Flutopferhilfe in allen Gottesdiensten am 11. Sonntag im Jahreskreis 2013

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg,

in diesen Tagen haben wir durch die Nachrichten die schrecklichen Auswirkungen des Hochwassers in unserem Land vor Augen. Viele Menschen sind davon massiv betroffen, sie haben ihre Existenzgrundlage und ihr Obdach verloren.

Im Namen aller deutschen Bischöfe hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, zu einer Spendenaktion aufgerufen. Ausdrücklich mache ich mir dieses Anliegen für unser Bistum zu eigen und bitte Sie herzlich um Ihr Gebet und im Rahmen einer Sonderkollekte in allen Gottesdiensten am kommenden Sonntag, 15./16. Juni 2013, um ihre großzügige Spende für die Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Menschen.

Was wir im Gottesdienst in der Einheit des Glaubens feiern und erfahren dürfen, drängt dazu, zur Tat zu werden, ganz besonders da, wo konkrete Not der Menschen sichtbar wird. Herzlich danke ich schon heute für Ihre Gabe.

Limburg/Lahn, 12. Juni 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. Juni 2013, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen auf ortsübliche Weise bekanntgemacht werden. Die Kollekte ist auf das Konto des Bistums Limburg zu überweisen:

Konto-Nr. 370001002, BLZ 51140029, Commerzbank AG Limburg, Sonderkollekte Kennziffer 18.

Limburg/Lahn, 12. Juni 2013

Az. 608B/18519/13/01/1

Dr. Kaspar

Generalvikar

### Nr. 414 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

#### I. Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

##### Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

##### § 1 – Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Gesamtverbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie
- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
  - b) ihren Sitz in der Diözese Limburg haben und
  - c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

- (3) <sup>1</sup>Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

- (5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

## § 2 – Die Kommission

- (1) <sup>1</sup>Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

## § 3 – Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs.1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs.1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

- (3) <sup>1</sup>In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gemäß §3 Abs.3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

## § 4 – Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite fünf.

## § 5 – Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. <sup>2</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>3</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. <sup>4</sup>Bei der Berufung der Mitglieder der

Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (4) Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von denjenigen Mitgliedern der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen gewählt, deren Dienstgeber regelmäßig Arbeitsverträge gemäß der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Limburg (AVO) abschließt. Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen tätig sind. Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen fordert spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin in geeigneter Weise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

#### § 6 – Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

#### § 7 – Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) im Einvernehmen mit der/dem stv. Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitgliedes feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine(n) Mitarbeitervertreter(in), so findet eine Nachwahl durch die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen nach §5 Abs. 4 statt; handelt es sich um eine(n) Dienstgebervertreter(in), benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.



- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied ihre/seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine(n) Mitarbeitervertreter(in), so findet eine Nachwahl durch die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 4 statt; handelt es sich um eine(n) Dienstgebervertreter(in), benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Mitarbeitervertreter(in) vorzeitig aus, findet eine Nachwahl durch die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 4 für den Rest der Amtsperiode statt.

## § 8 – Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 8a und § 8b etwas anderes ergibt.

### § 8a – Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier Vertretern aus der Reihe der

Mitarbeiter und vier Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n), sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und ihr/sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

### § 8b – Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

### § 9 – Rechtsstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) <sup>1</sup>Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstun-

fall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 10 – Freistellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung unumfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.
- (2) <sup>1</sup>Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) <sup>1</sup>Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

#### § 11 – Schulung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

#### § 12 – Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3–5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

#### § 13 – Beratung

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Die/der Berater(in) ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

#### § 14 – Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (8) <sup>1</sup>Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 15 – Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Diözesanbischof übermittelt.
- (4) <sup>1</sup>Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

#### § 16 – Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus sechs Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie vier Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 18 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

- (4) <sup>1</sup>Jede Beisitzerin bzw. jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

#### § 17 – Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

#### § 18 – Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine(n) Vorsitzende(n) mit mindestens der Mehrheit ihrer

Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzenden, ist nur die/der andere Vorsitzende(r) des Vermittlungsausschusses.

- (2) <sup>1</sup>Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. <sup>5</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den jeweils andere(n) Vorsitzenden festzustellen. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

#### § 19 – Anrufung des Vermittlungsausschusses

<sup>1</sup>Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

#### § 20 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Die/der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet

mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.

- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

#### § 21 – Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglie-

der der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

#### § 22 – Vorbereitungsausschuss

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

#### § 23 – Ausschüsse

<sup>1</sup>Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

#### § 24 – Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) <sup>1</sup>Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

- (4) <sup>1</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

## II. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) vom 15. Dezember 1998 (ABl. 13/1998) in der Fassung vom 01. Oktober 2010 (Amtsblatt Nr.10/2010) außer Kraft.
2. Die bisherigen KODA-Mitglieder und die Mitglieder des KODA-Vermittlungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Limburg/Lahn, 6. Juni 2013  
Az. 565AH/40931/13/03/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 415 Fördermittel der Caritasstiftung

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds im Jahr 2013 schwerpunktmäßig Projekte aus den Bereichen Müttergenesung und Frühe Hilfen. Im Jahr 2013 stehen hierfür 12.529,97 € zur Verfügung.

Frühe Hilfen verstehen sich als präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr, die zum Gelingen der Eltern-Kind-Beziehung beitragen.

Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d. h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben.

Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen des Deutschen Caritasverbandes unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Un-



terstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung werdender und junger Familien fördern.

Die Mittel können mit einem formlosen Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung angefordert werden.

Die Vergabeordnung steht als Download unter [www.caritasstiftung-limburg.de](http://www.caritasstiftung-limburg.de) (Publikationen) zur Verfügung.

### **Nr. 416 Tagung zum Stundengebet auf der Burg Rothenfels: „Wandlung der Wörter“**

Die ökumenische Bildungsstätte Burg Rothenfels am Main und das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD laden zu einer gemeinsamen Veranstaltung nach Rothenfels ein. Die Tagung unter dem Thema „Wandlung der Wörter. Über die Sprache in Liturgie und Gebet“ führt die „Tage der gelebten Liturgie“ der Bildungsstätte Burg Rothenfels und die Initiative „Ökumenisches Stundengebet“ des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD zusammen. Das neue und größere Format erlaubt es, durch ein vielfältiges Angebot in parallelen Sektionen präzise auf die Interessen der Teilnehmenden einzugehen.

Der Schulungsbedarf kann im Vorfeld mit dem Leiter der Bildungsstätte, PD Dr. Achim Budde, abgesprochen werden. So kann ein maßgeschneidertes Angebot in das Programm aufgenommen werden.

Das ausführliche Programm ist im Internet unter [http://burg-rothenfels.de/uploads/tx\\_brbildungsprogramm/340\\_stundengebet.pdf](http://burg-rothenfels.de/uploads/tx_brbildungsprogramm/340_stundengebet.pdf) einsehbar.

Informationen und Anmeldung: Verwaltung Burg Rothenfels, 97851 Rothenfels, Tel.: 09393 99999, E-Mail: [verwaltung@burg-rothenfels.de](mailto:verwaltung@burg-rothenfels.de), Website: [www.burg-rothenfels.de](http://www.burg-rothenfels.de).

### **Nr. 417 Beichtstühle gesucht**

Die Polnische Katholische Gemeinde in Wiesbaden sucht zwei Beichtstühle.

Angebote sind direkt an die Polnische Katholische Gemeinde zu richten: Lessingstr. 19, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 3081821, Fax: 0611 1576788, E-Mail: [buero@pmk-wiesbaden.eu](mailto:buero@pmk-wiesbaden.eu), Website: [www.pmk-wiesbaden.eu](http://www.pmk-wiesbaden.eu).

### **Nr. 418 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Mit Termin 1. Juni 2013 wurde P. Pere Gaby GEAGEA, Seelsorger der Maronitischen Katholiken, Frankfurt, zusätzlich im Pastoralen Raum Frankfurt-Südost mit einem Dienstumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Peter SOLTES, Biebertal, in der Nachfolge von Pfarrer Heinz Ringel zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wetzlar-Nord ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Ernst-Martin BENNER OFM zum Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Pfarrer Kirsten Dominik BRAST, Wiesbaden, im Pastoralen Raum Wiesbaden-Ost als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2013 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Sascha JUNG, Limburg, die Pfarreien St. Gallus und St. Josef in Flörsheim, Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach und St. Katharina in Flörsheim-Wicker übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. Pfarrer Jung wird zum gleichen Termin Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Flörsheim.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Kaplan Julien KITA, Montabaur, im Pastoralen Raum Blasiusberg als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt. Zum gleichen Termin wird ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Diakon Ullrich SCHMAUS unter Beibehalten seiner Tätigkeiten am Bischöflichen Offizialat in Limburg als Diakon im Hauptberuf mit einem Dienstumfang von 50 % im Pastoralen Raum Katzenelnbogen eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer FRISCH auf das Amt des Klinikpfarrers und Leiters der katholischen Seelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main angenommen. Pfarrer Frisch tritt zum 1. September 2013 in den Ruhestand.

Mit Termin 31. August 2013 beendet Herr Pfarrer Martin NOVOTNY, Priester der Diözese Kosice/Slowakei, seinen Dienst als Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-

Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach. Pfarrer Novotny kehrt in seine Heimatdiözese zurück.

Mit Termin 1. September 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER, Flörsheim, die Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim, St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth und St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Jörg DANTSCHER SJ, Pfarrer der Pfarrei St. Ignatius und St. Antonius in Frankfurt/Main, gekündigt. P. Dantscher übernimmt eine neue Aufgabe in seinem Orden.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten Herrn P. Bernd GÜNTHER SJ zum Kirchenrektor der Kirche St. Ignatius und damit zum Priesterlichen Mitarbeiter nach Neuumschreibung der Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt ernannt.







## Der Bischof von Limburg

Nr. 419 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013 551

## Bischöfliches Ordinariat

Nr. 420 Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte 551  
Nr. 421 Warnung 551  
Nr. 422 Liturgische Gegenstände gesucht 552  
Nr. 423 Dienstinrichten 553

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 419 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißen stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfenetzen. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, 25. Juni 2013  
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2013, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg/Lahn, 4. Juli 2013  
Az. 359S/16718/13/01/1

Dr. Kaspar  
Generalvikar

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 420 Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte

Hiermit lege ich fest, dass die Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg für die zweite Hälfte der 12. Amtszeit der synodalen Gremien in der Zeit vom 1. bis 30. November 2013 erfolgt.

Limburg/Lahn, 1. Juli 2013

Prälat Dr. Günther Geis  
Bischofsvikar für den synodalen Bereich

### Nr. 421 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Erzbistum Paderborn warnen vor Herrn Hubertus Groppe („Bruder Hubertus“) aus Paderborn.

Herr Groppe tritt seit vielen Jahren dem äußeren Erscheinungsbild als Kleriker auf. Er hat in den vergangenen Jahren mehrfach „Weißen“ an sich vornehmen lassen durch Personen, die nicht in Verbindung zur römisch-katholischen Kirche stehen, und leitet aus diesen Weißen Ansprüche auf Anerkennung als Priester der römisch-katholischen Kirche ab. Wiederholt hat er sich an katholische Stellen und Einrichtungen gewandt und um Zulassung zu liturgischen Amtshandlungen gebeten. Durch Dekret vom 13. März 2012 hat der Erz-



bischof von Paderborn festgestellt, dass Herr Groppe sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen hat.

Herr Groppe ist in der Vergangenheit vorwiegend im Raum Paderborn aktiv gewesen. Zuletzt hat er jedoch seinen Wirkungsraum überregional ausgebreitet.

#### **Nr. 422 Liturgische Gegenstände gesucht**

Die Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden sucht für ihre Partnergemeinde Beleko in Mali liturgische Gegenstände, die kostengünstig abzugeben sind. Vorrangig werden eine Monstranz, Schellen und ein Weihrauchfass gesucht.

Informationen und Rückmeldungen bitte an: Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Alfred-Schumann-Str. 29, 65201 Wiesbaden, Tel.: 0611 21346, E-Mail: info@st-peterundpaul-wi.de.

#### **Nr. 423 Dienstnachrichten**

##### **Priester**

Mit Termin 30. Juni 2013 hat der Provinzial der Polnischen Franziskanerprovinz in Krakau den Gestellungsvertrag für Pater Dr. Roger CICHOLAZ OFM, Kloster Kamp-Bornhofen, gekündigt; zum gleichen Termin hat Pater Dr. Cicholaz OFM auf das Amt des Kommissarischen Bezirksdekans im Bezirk Rhein-Lahn, des Priesterlichen Leiters im Pastoralen Raum Mittelrhein und des Pfarrers gemäß can. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Osterspai, Filsen und Kamp-Bornhofen verzichtet.

Mit Termin 1. Juli 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pater Matthäus Wiktor GÓRKIEWICZ OFM und Pater Hugon Pawel SUPERSON OFM, Kloster Bornhofen, zusätzlich in solidum gem. c. 517 § 1 CIC die Pfarreien St. Peter und Paul in Nastätten und St. Florin Schönau in Strüth übertragen. Pater Hugon SUPERSON OFM wurde zum Moderator der Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC bestellt.

Mit Termin 1. Juli 2013 wurde Pater Dr. Iwo JANUSZ OFM, Kloster Kamp-Bornhofen, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Mittelrhein eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Armin STURM, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Lahnstein, zum Kommissarischen Bezirksdekan im Bezirk Rhein-Lahn ernannt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Neupriester Manfred DÖBBELER, bisher Pastoraler Raum Usinger Land, im

Pastoralen Raum Mittelrhein als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt. Neupriester Döbbeler wird zum gleichen Termin der Titel „Pfarrvikar“ verliehen.

Mit Termin 15. August 2013 wird Pater Dr. Sebastian ELAVATHINGAL CMI, bisher Seelsorgepraktikant in Hachenburg, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hachenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Neupriester Robin BAIER, bisher Pastoraler Raum Limburg, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Meudt-Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Dr. Loic BERGE, Priester der Diözese Fréjus-Toulon, bisher Kiedrich, im Pastoralen Raum Bad Homburg-Friedrichsdorf als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt wird Dr. Berge der Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. September 2013 wird Kaplan Thomas de BEYER, bisher Pastoraler Raum Hofheim-Kriftel, in den Pastoralen Raum Frankfurt-Mitte versetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Neupriester Tobias BLECHSCHMIDT, bisher Pastoraler Raum Herschbach-Selters, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Neupriester Gerrit ENGELMANN, bisher Pastoraler Raum Königstein-Kronberg-Schloßborn, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Neupriester Steffen HENRICH, bisher Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Königstein-Kronberg-Schloßborn eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Pater Miroslav MANDIC OFM, bisher Pastoraler Raum Blasiusberg, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Camberg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Kaplan Simon SCHADE, bisher Pastoraler Raum Königstein-Kronberg-Schloßborn, in die Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden, versetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Kaplan Marc STENGER, bisher Pastoraler Raum Frankfurt-Mitte, in den Pastoralen Raum Königstein-Kronberg-Schloßborn versetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Kaplan Joachim WICHMANN, bisher Pastoraler Raum Blasiusberg, in den Pastoralen Limburg versetzt.

Mit Termin 30. November 2013 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Bad Marienberg, auf die Pfarrei St. Josef in Höhn-Schönberg und auf die Aufgabe als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn angenommen (Korrektur der Dienstmeldung im Amtsblatt des Bistums Limburg 2013, S. 514).

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Juli 2013 wurde Frau Johanna MOOS als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Selters mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 23. Juli 2013 wurde Frau Charlotte DERE als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordwest mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 31. Juli 2013 ist Herr Niklas ACKERMANN, Gemeindefereferent, bislang Pastoraler Raum Königstein-Kronberg-Schloßborn, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Gunnar BACH als Pastoralreferent vom Pastoralen Raum Biedenkopf in den Pastoralen Raum Meudt/Nentershausen mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Stefanie FEICK als Gemeindefereferentin vom Pastoralen Raum Hachenburg in den Pastoralen Raum Dillenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Andjelka FERINCEVIC als Pastoralreferentin vom Pastoralen Raum Frankfurt-Mitte in den Pastoralen Raum Wetzlar-Süd mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Stephanie HANICH als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. August 2013 hat das Provinzialat der Armen Dienstmägde Jesu Christi den Gestellungsvertrag von Sr. Gabriela HAUCKE ADJC, Katholische Krankenhausseelsorge Braunfels, gekündigt. Sr. Gabriela Haucke

ADJC scheidet zu diesem Termin aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Eva KREMER als Gemeindefereferentin vom Pastoralen Raum Eppstein in den Pastoralen Raum Schwalbach-Eschborn mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Sylvia LINS als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Bad Homburg-Friedrichsdorf mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Marion MAZANEK als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Gabriela VON MELLE vom Sozialbüro Main-Taunus (50 % Beschäftigungsumfang) als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Schwalbach-Eschborn mit einem Beschäftigungsverhältnis von 50 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Ursula MÜLLER als Gemeindefereferentin vom Pastoralen Raum Schwalbach-Eschborn in den Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Anneliese NINK als Gemeindefereferentin vom Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen in den Pastoralen Raum Montabaur mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Marco ROCCO, Pastoralreferent, in der Katholischen Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Renate RUSS als Pastoralreferentin vom Pastoralen Raum Westerbürg in den Pastoralen Raum Elz-Offheim mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Karl SCHERMULY, Pastoralreferent, vom Pastoralen Raum Frankfurt-Nordwest in die Katholische Krankenhausseelsorge Kiedrich-Hofheim/Bad Soden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Herr Tobias SCHIRMER als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Höhr-Grenz-

hausen mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. August 2013 wird Frau Dorothea VERDCHEVAL, Gemeindereferentin, vom Pastoralen Raum Wetzlar-Süd in die Katholische Krankenhauseelsorge Braunfels mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Frau Jessica HORN im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal als Gemeindeassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Frau Verena MOOS als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Wiesbaden-Ost mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Frau Carola MÜLLER im Pastoralen Raum Rennerod als Gemeindeassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Frau Valentina PERIN als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Südost mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2013 Herr Jan QUIRMBACH als Pastoralassistent im Pastoralen Raum Wetzlar-Nord mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2013 wird Frau Tatjana SCHNEIDER als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		Nr. 428	Hinweise zum Diaspora-Sonntag 2013	559
Nr. 424	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2013	555		
<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 429	Wahl der Hauptmitarbeitervertretung/ Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	560
Nr. 425	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013	558		
Nr. 426	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013	558		
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		Nr. 430	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen	560
Nr. 427	Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen 2013	559		
		Nr. 431	Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute im November 2013 in Brannenburg	560
		Nr. 432	Warnung	561
		Nr. 433	Totemeldungen	561
		Nr. 434	Dienstnachrichten	562

---

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 424 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Brüder und Schwestern,

in diesem Jahr feiern wir den Weltmissionssonntag, während das Jahr des Glaubens zu Ende geht. Das ist eine wichtige Gelegenheit, unsere Freundschaft mit dem Herrn zu stärken und unseren Weg als Kirche, die mutig das Evangelium verkündet, zu festigen. In einer solchen Perspektive möchte ich folgende Überlegungen anstellen.

1. Der Glaube ist ein kostbares Geschenk Gottes, der unseren Geist öffnet, damit wir ihn kennen und lieben können. Er möchte mit uns in Verbindung treten, damit wir an seinem Leben teilhaben und unser Leben mehr Bedeutung erhält, besser und schöner wird. Gott liebt uns! Der Glaube erfordert jedoch, dass er angenommen wird, er verlangt also von uns eine persönliche Antwort, den Mut, uns Gott anzuvertrauen, seine Liebe zu leben, aus Dank für seine unendliche Barmherzigkeit. Dies ist zudem ein Geschenk, das nicht einigen wenigen vorbehalten ist, sondern großzügig vergeben wird. Alle sollten die Freude erfahren können, sich von Gott geliebt zu fühlen, die Freude des Heils! Und es ist ein Geschenk, das man nicht für sich selbst behalten kann, sondern mit anderen teilen muss. Wenn wir es nur für uns behalten wollen, dann werden wir zu isolierten, sterilen und kranken

Christen. Die Verkündigung des Evangeliums ist Teil der Jüngerschaft Christi und eine fortwährende Aufgabe, die das ganze Leben der Kirche beseelt. „Der missionarische Schwung ist ein klares Zeichen für die Reife einer kirchlichen Gemeinschaft“ (Benedikt XVI. Apost. Schr. Verbum Domini, 95). Jede Gemeinschaft ist „erwachsen“, wenn sie sich zum Glauben bekennt, diesen freudig in der Liturgie feiert, die Liebe lebt und das Wort Gottes ohne Unterlass verkündet, indem sie aus der eigenen Abgrenzung heraustritt, um es auch in die „Randgebiete“ zu bringen, vor allem unter denjenigen, die noch nicht die Möglichkeit hatten, Christus kennen zu lernen. Das Maß der Festigkeit unseres Glaubens, auf persönlicher und gemeinschaftlicher Ebene, ist auch unsere Fähigkeit, ihn an andere weiterzugeben, ihn zu verbreiten, ihn in der Liebe zu leben und unter allen zu bezeugen, denen wir begegnen und die mit uns den Weg des Lebens teilen.

2. Das Jahr des Glaubens ist fünfzig Jahre nach der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils ein Ansporn für die ganze Kirche, ein neues Bewusstsein von der eigenen Präsenz in der heutigen Welt zu entwickeln, von ihrer Sendung unter den Völkern und Nationen. Die missionarische Dimension ist nicht nur eine Frage geographischer Gebiete, sondern eine Frage der Völker und Kulturen und der einzelnen Menschen, gerade weil die „Grenzen“ des Glaubens nicht nur durch menschliche Orte und Traditionen verlaufen, sondern durch das Herz jedes Menschen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat auf besondere Weise hervorgehoben, dass der missionarische Auftrag, der

Auftrag, die Grenzen des Glaubens zu erweitern, jeden Getauften und alle christlichen Gemeinschaften betrifft: „Da das Volk Gottes in Gemeinschaften lebt, besonders in der Diözesan- und Pfarrgemeinschaft, und in ihnen gewissermaßen seine Sichtbarkeit erfährt, fällt es auch diesen zu, Christus vor den Völkern zu bezeugen“ (Dekret *Ad gentes*, 37). Jede Gemeinschaft ist also angesprochen und aufgerufen, sich den Auftrag, den Jesus seinen Aposteln anvertraute, zu Eigen zu machen: „Ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde.“ (Apg 1, 8), und zwar nicht als zweitrangigen Aspekt des christlichen Lebens, sondern als einen wesentlichen Aspekt: Wir alle sind auf die Straßen der Welt entsandt, um mit unseren Brüdern und Schwestern zu gehen und unseren Glauben an Christus zu bekennen und zu bezeugen und Verkünder seines Evangeliums zu werden. Ich lade die Bischöfe und Priester, die Priester- und Pastoralräte sowie jeden Menschen und jede Gruppe, die in der Kirche Verantwortung tragen, ein, die missionarische Dimension in ihren Pastoral- und Bildungsprogrammen besonders hervorzuheben, im Bewusstsein, dass der eigene apostolische Einsatz nicht vollständig ist, wenn er nicht auch die Absicht verfolgt, „Christus vor den Völkern zu bezeugen“, vor allen Völkern. Der missionarische Charakter ist nicht nur eine programmatische Dimension im christlichen Leben, sondern eine paradigmatische Dimension, die alle Aspekte des christlichen Lebens betrifft.

3. Oft stößt die Evangelisierungstätigkeit auf Hindernisse nicht nur außerhalb, sondern auch im Innern der kirchlichen Gemeinschaft. Manchmal fehlt es an Begeisterung, Freude, Mut und Hoffnung, wenn es darum geht, die Botschaft Christi allen zu verkünden und den Menschen unserer Zeit zu helfen, ihm zu begegnen; manchmal herrscht noch die Meinung, die Weitergabe der Wahrheit des Evangeliums verstoße gegen die Freiheit. Papst Paul VI. findet diesbezüglich klärende Worte: „Sicherlich wäre es ein Irrtum, irgend etwas, was immer es auch sei, dem Gewissen unserer Brüder aufzunötigen. Diesem Gewissen jedoch die Wahrheit des Evangeliums und den Heilsweg in Jesus Christus in voller Klarheit und in absolutem Respekt vor den freien Entscheidungen, die das Gewissen trifft, vorzulegen ... ist gerade eine Ehrung eben dieser Freiheit“ (Apost. Schr. *Evangelii nuntiandi*, 80). Wir sollten immer den Mut und die Freude verspüren, die Begegnung mit Christus respektvoll vorzuschlagen und Boten seines Evangeliums zu sein. Jesus ist zu uns gekommen, um uns den Weg des Heils zu weisen, und er hat auch uns den Auftrag erteilt, diesen Weg allen bekannt zu machen, bis an die Grenzen der Erde. Oft sehen wir, dass Gewalt, Lüge und Irrtum hervorgehoben und vorgeführt werden. Es ist dringend notwendig, in

unserer Zeit das gute Leben des Evangeliums durch die Verkündigung und das Zeugnis aufleuchten zu lassen, und dies aus dem Innern der Kirche selbst. Denn in einer solchen Perspektive ist es wichtig, nie das Grundprinzip jedes Glaubensboten zu vergessen: Man kann Christus nicht ohne die Kirche verkünden. Evangelisieren ist nie ein isoliertes, individuelles, privates Handeln, sondern immer ein kirchliches Handeln. Paul VI. schrieb: „Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche.“ Er ist „nicht auf Grund einer Sendung, die er sich selber zuschreibt, oder auf Grund einer persönlichen Anregung tätig ... , sondern in Verbindung mit der Sendung der Kirche und in ihrem Namen“ (ebd., 60). Dies gibt der Mission Kraft und lässt jeden Missionar und Glaubensboten spüren, dass er nie allein ist, sondern Teil eines einzigen vom Heiligen Geist beseelten Leibes.

4. In unserer Zeit haben die weit verbreitete Mobilität und die Leichtigkeit der Kommunikation durch die neuen Medien zu einer Vermischung von Völkern, Wissen und Erfahrungen geführt. Aus Arbeitsgründen ziehen ganze Familien von einem Kontinent in einen anderen; beruflicher und kultureller Austausch, Tourismus und ähnliche Phänomene führen dazu, dass viele Menschen unterwegs sind. Manchmal erweist es sich sogar für die Pfarrgemeinden als schwierig, mit Sicherheit und genau zu wissen, wer nur auf der Durchreise ist oder wer ständig in ihrem Gebiet lebt. Außerdem steigt in immer ausgedehnteren Bereichen traditionell christlicher Regionen die Anzahl derer, die dem Glauben fern sind, der religiösen Dimension gleichgültig gegenüberstehen oder sich von anderen religiösen Überzeugungen leiten lassen. Außerdem geschieht es nicht selten, dass Getaufte Lebensentscheidungen treffen, die sie vom Glauben entfernen und dazu führen, dass sie einer „neuen Evangelisierung“ bedürfen. Dazu kommt, dass auch heute noch ein großer Teil der Menschheit nicht von der Frohbotschaft Christi erreicht wurde. Wir leben zudem in einer Zeit der Krise, die verschiedene Bereiche des Lebens betrifft, wobei es nicht nur um Wirtschaft, Finanzen, Lebensmittelsicherheit und Umwelt geht, sondern auch um den tiefen Sinn des Lebens und die grundlegenden Werte, die es beseelen. Auch das menschliche Zusammenleben ist geprägt von Spannungen und Konflikten, die zu Unsicherheit führen und es schwer machen, den Weg eines stabilen Friedens zu finden. In dieser komplexen Situation, wo am Horizont der Gegenwart und der Zukunft bedrohliche Wolken zu ziehen scheinen, ist es noch dringlicher, das Evange-



lium Christi mutig in alle Bereiche zu tragen, denn es ist eine Verkündigung der Hoffnung, der Aussöhnung, der Gemeinschaft, eine Verkündigung der Nähe Gottes und seiner Barmherzigkeit, seines Heils – die Verkündigung, dass die Kraft der Liebe Gottes in der Lage ist, die Finsternis des Bösen zu besiegen und auf den Weg des Guten zu führen. Der Mensch unserer Zeit braucht ein sicheres Licht, das seinen Weg erleuchtet und das nur die Begegnung mit Christus schenken kann. Bringen wir dieser Welt mit unserem Zeugnis, mit Liebe die Hoffnung, die der Glaube schenkt! Der missionarische Charakter der Kirche ist nicht Proselytismus, sondern ein Lebenszeugnis, das den Weg erhellt, das Hoffnung und Liebe bringt. Die Kirche – ich wiederhole es noch einmal – ist keine Hilfsorganisation, kein Unternehmen, keine NGO, sondern eine Gemeinschaft von Menschen, die vom Wirken des Heiligen Geistes bewegt sind, die staunend die Begegnung mit Christus erlebt haben und erleben und die den Wunsch haben, diese Erfahrung der tiefen Freude mit anderen zu teilen und die Botschaft des Heils, das der Herr uns geschenkt hat, weiterzugeben. Der Heilige Geist ist es, der die Kirche auf diesem Weg leitet.

5. Ich möchte alle ermutigen, Überbringer der Frohbotschaft Christi zu werden, und danke vor allem den Missionaren und Missionarinnen, den Fidei-donum-Priestern, den Ordensleuten und den immer zahlreicheren gläubigen Laien, die dem Ruf des Herrn folgen und ihre Heimat verlassen, um dem Evangelium in anderen Ländern und Kulturkreisen zu dienen. Doch ich möchte auch betonen, dass die jungen Kirchen sich selbst großherzig einsetzen und Missionare in Kirchen entsenden, die sich in Schwierigkeiten befinden – nicht selten handelt es sich dabei um Kirchen antiker christlicher Tradition. So bringen sie diesen die Frische und die Begeisterung, mit der sie den Glauben leben, der das Leben erneuert und Hoffnung schenkt. Diese universale Weite zu erleben, indem man dem Auftrag Jesu: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28, 19) folgt, ist ein Reichtum für jede Ortskirche, für jede Gemeinschaft, und die Entsendung von Missionaren und Missionarinnen ist nie ein Verlust, sondern immer ein Gewinn. Ich appelliere an alle, die diese Berufung verspüren, in Übereinstimmung mit ihrer persönlichen Lebenssituation auf die Stimme des Geistes großherzig zu antworten und keine Angst zu haben, dem Herrn gegenüber großzügig zu sein. Auch die Bischöfe, die Ordensfamilien, die Gemeinschaften und alle christlichen Verbände lade ich ein, mit Weitsicht und sorgfältiger Unterscheidung die missionarische Berufung ad gentes zu unterstützen und den Kirchen zu helfen, die Priester, Ordensleute und Laien brauchen, um die eigene christliche Gemeinschaft

zu stärken. Und darauf sollten auch Kirchen achten, die derselben Bischofskonferenz oder Region angehören: Es ist wichtig, dass die Kirchen mit vielen Berufungen großzügig jene unterstützen, die unter einem entsprechenden Mangel leiden.

Zugleich fordere ich die Missionare und Missionarinnen, insbesondere die Fidei-donum-Priester und die gläubigen Laien auf, ihren wertvollen Dienst in den Kirchen, in die sie entsandt wurden, freudig zu leben und ihre Freude und Erfahrung in ihre Herkunftskirchen zu bringen, in Erinnerung an Paulus und Barnabas, die nach ihrer ersten Missionsreise alles berichteten, „was Gott mit ihnen zusammen getan und dass er den Heiden die Tür zum Glauben geöffnet hatte“ (Apg 14, 27). So können sie den Glauben in gewisser Weise „zurückgeben“, indem sie die Frische der jungen Kirchen mitbringen, damit die Kirchen antiker christlicher Tradition wieder Begeisterung und Freude daran finden, den Glauben miteinander zu teilen in einem Austausch, der eine gegenseitige Bereicherung auf dem Weg der Nachfolge des Herrn darstellt.

Die Sorge für alle Kirchen, die der Bischof von Rom mit allen Brüdern im Bischofsamt teilt, findet eine wichtige konkrete Verwirklichung im Engagement der Päpstlichen Missionswerke, deren Aufgabe es ist, das Missionsbewusstsein jedes Getauften und jeder Gemeinschaft zu beleben und zu vertiefen. Sie tun dies, indem sie auf die Notwendigkeit einer gründlicheren missionarischen Bildung des ganzen Gottesvolkes hinweisen und zugleich die Bereitschaft der christlichen Gemeinden fördern, ihren Beitrag zur Unterstützung der Verbreitung des Evangeliums in aller Welt zu leisten.

Abschließend möchte ich einen Gedanken auch all jenen Christen widmen, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie ihren Glauben offen bekennen und wenn es um die Anerkennung ihres Rechtes geht, diesen auf würdige Weise zu leben. Sie sind unsere Brüder und Schwestern, mutige Glaubenszeugen – zahlreicher als die Märtyrer der ersten Jahrhunderte –, Glaubenszeugen, die mit apostolischer Standhaftigkeit die verschiedenen heutigen Formen der Verfolgung ertragen. Nicht wenige setzen sogar ihr Leben aufs Spiel, um dem Evangelium Christi treu zu bleiben. Ich möchte ihnen versichern, dass ich im Gebet allen Personen, Familien und Gemeinschaften verbunden bin, die unter Gewalt und Intoleranz leiden, und wiederhole ihnen die tröstenden Worte Jesu: „Habt Mut, ich habe die Welt besiegt“ (Joh 16, 33).

Benedikt XVI. gab zu bedenken: „Das Wort des Herrn breite sich aus und werde verherrlicht“ (vgl. 2 Thess

3, 1): Möge dieses Jahr des Glaubens die Beziehung zu Christus, dem Herrn, immer mehr festigen, denn nur in ihm gibt es die Sicherheit für den Blick in die Zukunft und die Garantie einer echten und dauerhaften Liebe“ (Apost. Schr. Porta fidei, 15). Dies ist mein Wunsch für den diesjährigen Weltmissionssonntag. Ich segne von Herzen die Missionare und Missionarinnen und alle, die diesen grundlegenden Einsatz der Kirche begleiten und unterstützen, damit die Verkündigung des Evangeliums an allen Enden der Erde zu hören ist und wir als Diener des Evangeliums und Missionare die „innige und tröstliche Freude der Verkündigung des Evangeliums“ erfahren (Paul VI., Apost. Schr. Evangelii nuntiandi, 80).

Aus dem Vatikan                      Franziskus  
19. Mai 2013,  
dem Hochfest von Pfingsten

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 425 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk Missio rufen wir deshalb anlässlich des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, 25. Juni 2013                      + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg                      Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Limburg, 25. Juli 2013                      Dr. Kaspar  
Az. 367J/16755/13/02/1                      Generalvikar

### Nr. 426 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, 21. Februar 2013                      + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg                      Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) ver-

lesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (17. November 2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 15. August 2013  
Az. 362A/38663/13/01/1

Dr. Kaspar  
Generalvikar

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 427 Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.) Die Kollekten-Gelder sind innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2013“ an die Bistumskasse zu überweisen. Von dort werden die Kollekten an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: spenden@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

### Nr. 428 Hinweise zum Diaspora-Sonntag 2013

#### Allgemeine Erläuterungen

Am jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag am 17. November statt. Das Motto der Diaspora-Aktion lautet: „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben. „Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer

großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nord-europäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

#### Aktionsplan

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt folgende Empfehlung heraus:

Ende September 2013:

- Überprüfen Sie die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung des November-Pfarrbriefes (Tel.: 05251 2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de).
- Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2013:

- Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe der Pfarrnachrichten – oder laden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Website herunter: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.
- Legen Sie der November-Ausgabe das Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der

Drucksachen und den Aufsteller (Tel.: 05251 2996-53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

Montag, 21. Oktober 2013

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 26./27. Oktober 2013

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 9./10. November 2013

- Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 16./17. November 2013

- Legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
- Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie am Ausgang der Kirche die Heftchen „Kirche im Kleinen. Taufe“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 23./24. November 2013

Geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Nr. 429 Wahl der Hauptmitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg**

Bei der Wahlversammlung am 27. Juni 2013 im Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden Naurod, wurden folgende Vertreterinnen und Vertreter gewählt:

- Gruppe 1 (Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat): Benno Pörtner, Johannes Müller-Rödig.
- Gruppe 2 (Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter): Thomas Klix.
- Gruppe 3 (Mitarbeitervertretungen bei Gesamtverbänden von Kirchengemeinden und bei Kirchengemeinden): Patric Feick, Marientraud Altmeier, Ingrid Müller, Silke Geis.
- Gruppe 4 (Mitarbeitervertretungen bei sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträgern): Udo Koser, Angela Kraft, Marlies Spankus, Ulrich Böttinger, Carsten Offers, Michael Klein.

Zum Vorsitzenden wurde in der konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahlversammlung Herr Udo Koser gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind Frau Marientraud Altmeier und Herr Thomas Klix.

### **Nr. 430 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen**

Das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. (ifp) in München bietet in einem den aktuellen Anforderungen entsprechend neu konzipierten Kurs für Theologinnen und Theologen journalistische und medienpraktische Grundlagen an. Der Kurs umfasst vier jeweils einwöchige Medienseminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit in den verschiedenen Formaten und Kommunikationskanälen (Internet, Social Media), die sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren erstrecken.

Die Kursleitung liegt in Händen des Geistlichen Direktors des ifp. Als Referentinnen und Referenten fungieren Fachleute aus den jeweiligen Medienbereichen. Die Unterbringung der Teilnehmer/innen erfolgt in den Gästezimmern des ifp (Vollpension). Anmeldeschluss für den nächsten Zweijahres-Kurs ist der 29. November 2013.

Informationen und Anmeldung: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. (ifp), Kapuzinerstr. 38 80469 München, Tel.: 089 549103-0, E-Mail: info@ifp-kma.de, Website: www.ifp-kma.de.

### **Nr. 431 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute im November 2013 in Brannenburg**

Das Sudetendeutsche Priesterwerk e.V. lädt zu Exerzitien zum Thema „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt (1 Petr)“ nach Brannenburg ein. Mit Texten aus dem Buch Deuteronomium und aus dem 1. Petrusbrief geht es um die Gottese Erfahrung im Volk Gottes und



dem Zeugnis dafür in der Welt von heute. Die Exerzitien werden im Zeitraum vom 17. bis zum 21. November 2013 angeboten. Die Kosten betragen 245,00 Euro. Die Begleitung der Exerzitiengruppe hat Prälat Msgr. Peter Neuhauser, Kirchensur.

Um Anmeldung wird bis zum 31. Oktober 2013 gebeten an: Sudetendeutsches Priesterwerk e. V., Haus St. Johann, Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg, Tel.: 08034 697, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, Website: www.sud-pw.de.

### **Nr. 432 Warnung**

Im Auftrag des Staatssekretariates hat der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, im Auftrag des Staatssekretariates dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz mitgeteilt, dass ein gewisser Ramzi R. Musallam, arabischer Herkunft, sich als Bischof der „Catholic Church of the East-Archdiocese of St. James the Apostle“ mit Sitz in den USA vorstellt. Dieser Mann wurde nie zum Priester oder Bischof geweiht.

Ein Foto, das ihn und orientalische Bischöfe im Gespräch mit Papst Benedikt XVI. zeigt, ist eine Fälschung, mit der er um Kollekten und finanzielle Hilfe in katholischen Diözesen nachsucht.

### **Nr. 433 Totenmeldungen**

#### **Ingrid Reckziegel, Gemeindeferentin i. R.**

Am 17. August 2013 verstarb Frau Ingrid Reckziegel, Gemeindeferentin i. R., im Alter von 71 Jahren.

Ingrid Reckziegel wurde am 25. Oktober 1941 in Dönis, Kreis Reichenberg (der heutigen CSSR) geboren; 1945 erfolgte gemeinsam mit ihren Eltern die Aussiedlung nach Gräfenhanichen in die sog. Ostzone. Nach ihrer Ausbildung zur Krankenpflegerin (1956 bis 1959) und Krankenschwester (1960 bis 1962) hat Ingrid Reckziegel zwei Jahre als Krankenschwester im Bezirkskrankenhaus in Dessau gearbeitet. Aus tiefer Überzeugung wechselte sie den Beruf und begann im Herbst 1964 ihre theologische Ausbildung in Magdeburg im Seminar für Seelsorgehelferinnen, die sie erfolgreich am 14. März 1967 bestand. In den Jahren 1967 bis 1974 war sie als Seelsorgehelferin in der Pfarrgemeinde St. Marien, Köthen tätig und leitete von 1974 bis 1976 die Aspirantur in Dessau. Es folgten vier Jahre seelsorglicher Einsatz in St. Norbert Merseburg bis zu ihrer Ausbürgerung aus der damaligen DDR am 23. Oktober 1980. Im Erzbistum Paderborn in Bad Oeynhaus, Peter und Paul, war Ingrid Reckziegel als Gemeindeferentin vom

1. Dezember 1980 bis zum 30. März 1985 eingesetzt. In diesem Zeitraum (1983 bis 1984) absolvierte sie die Klinikseelsorgeausbildung in Heidelberg, die sie mit einer herausragenden Beurteilung abschloss. Vom 1. April 1985 bis 30. September 1991 war Ingrid Reckziegel in der St. Marien-Gemeinde zu Siegen als Gemeindeferentin und schwerpunktmäßig im St. Marienkrankenhaus als Krankenhauseelsorgerin tätig. Darüber hinaus führte sie jährlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Stationsleitungen und deren Stellvertretung im Pflegedienst durch. Ferner unterrichtete sie in der Krankenpflegeschule das Fach Berufsethik. Berufsbegleitend wurde sie am Institut für Humanistische Psychologie über einen Zeitraum von zwei Jahren (1986 bis 1988) zur Supervisorin ausgebildet. In ihrer Tätigkeit als Supervisorin stand sie im Krankenhaus für Einzel- und Gruppengespräche zur Verfügung.

Am 1. Oktober 1991 wechselte Ingrid Reckziegel ins Bistum Limburg und war bis 31. Dezember 1994 als Gemeindeferentin und Pfarrbeauftragte in Frankfurt-Sindlingen, St. Kilian, eingesetzt. Seit Mai 1992 wirkte Ingrid Reckziegel bereits als Supervisorin und Fortbildungsleiterin unseres Bistums. In dieser Zeit war sie auch Mentorin einer Gemeindeassistentin. Ab dem 1. Januar 1995 bis zum Beginn ihres Ruhestandes am 31. Mai 2002 widmete Ingrid Reckziegel als Leiterin des Praxisreferates im Fachbereich Praktische Theologie an der Katholischen Fachhochschule Mainz ihren Dienst vor allem der Ausbildung jüngerer Menschen zum Beruf der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten. Zusätzlich wirkte sie in der Wiesbadener Pfarrei St. Josef, Wiesbaden vom 1. Oktober 1998 bis 31. Juli 1999 als Gemeindeferentin.

So hat sich Ingrid Reckziegel nicht nur für die Menschen in den Gemeinden, sondern auch für die Studierenden und Hauptamtlichen im Bistum sehr intensiv und überaus verantwortungsbewusst eingesetzt. Ihre gute Bildung, Sprachbegabung, ihre ungewöhnlich gute Fremdbeobachtung und kreativen Fähigkeiten wirkten sich im gesamten seelsorglich-pastoralen Bereich fruchtbringend aus. Durch ihre ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und ihr Einfühlungsvermögen schaffte sie auch in der Gemeinde ein Klima des Vertrauens, der Verständigung und der Kooperation. Verwurzelt in einem tiefen, lebendigen Glauben gelang es ihr, nachhaltige intensive Beziehungen zu den Menschen aufzubauen. Sie arbeitete mit großem Engagement in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahe brachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Ingrid Reckziegel stets dankbar.



Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Die Eucharistiefeier mit anschließender Aussegnung wurde am 24. August 2013 in St. Mauritius/Wiesbaden, gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung.

### **Pfarrer i. R. Josef Hörle**

Am 21. August 2013 verstarb unseren Mitbruder, Pfarrer i. R. Josef Hörle, im Alter von 83 Jahren in Bad Ems.

Josef Hörle wurde am 7. März 1930 in Waldernbach geboren. Seine Eltern starben früh. Das Reifezeugnis erwarb er im Februar 1951 am Staatlichen Realgymnasium in Weilburg. Ab dem Sommersemester 1952 studierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main und verbrachte zwei Freisemester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg. Am 8. Dezember 1957 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Josef Hörle im Jahr 1958 als Praktikant in Frankfurt-Niederrad. Es folgten Kaplansstellen in Herborn (1958 bis 1960) und Frankfurt, St. Leonhard (1960 bis 1962). Ab 1962 war er zusammen mit Prälat Alexander Stein im Sozialreferat der Diözese Limburg tätig. 1966 wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. Zum 1. Juli 1968 übernahm Pfarrer Hörle die Leitung der Diözesanstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit (Männerwerk) sowie die Leitung des Sozialreferates der Diözese Limburg und der Frankfurter Sozialschule. Während dieser Zeit konnte Pfarrer Hörle Kontakte in zahlreiche gesellschaftliche Bereiche knüpfen. Besonders hingewiesen sei auf die damals noch nicht übliche Arbeit in Israel.

Zum 1. November 1973 wurde Herrn Pfarrer Hörle die Pfarrei Bad Ems übertragen, zum 1. Januar 1981 zusätzlich die Pfarrei in Nievern; in Nievern war er bereits seit zwei Jahren als Pfarrverwalter tätig. An beiden Orten wirkte der bei den Gläubigen äußerst beliebte Seelsorger bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Fe-

bruar 1996. Für zwei weitere Monate übernahm Pfarrer Hörle danach die Pfarrverwaltung in seinen bisherigen Pfarreien. Seine besondere Sorge galt der Kirchenmusik und der theologischen Erwachsenenbildung. Als stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Ems (April 1976 bis Dezember 1979) und im Dekanat Lahnstein (April bis September 1983) sowie später als Dekan im Dekanat Lahnstein (Oktober 1983 bis zum Januar 1996) hat er durch persönliche Kontakte und manche Hilfe den Dienst vieler Mitbrüdern erleichtert.

Über mehr als zwei Jahrzehnte brachte er sich als Vertreter seines Bezirks in den Priesterrat ein. In der dortigen Sozialkommission war er aufgrund seiner Kompetenz in sozialen Fragen und seinem persönlichen Willen zur sozialen Gerechtigkeit ein wertvoller Ratgeber. Über mehrere Wahlperioden hat er zudem als Mandatsträger auf Dienstgeberseite in der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) zur Ausgestaltung des „Dritten Weges“ in unserem Bistum beigetragen. Auch im Verwaltungsrat des Zusatzversorgungswerks der Haushälterinnen brachte er sein fundiertes Sachwissen ein. Obwohl Pfarrer Hörle zunehmend unter gesundheitlichen Problemen litt, hat er die vielfältigen Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen und in tiefer Überzeugung seinen priesterlichen Dienst ausgeübt. Im Dezember 2007 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken unserem Mitbruder, Pfarrer Josef Hörle, für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 27. August 2013 in der Pfarrkirche Waldernbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

### **Nr. 434 Dienstmeldungen**

Mit Termin 1. September 2013 wurde Herr Pfarrer Prof. Dr. Matthias Th. KLOFT in der Nachfolge von Herrn Dr. Johannes Spengler zusätzlich zum Diözesankonservator ernannt.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro



---

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 435	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22. September 2013	563	
Nr. 436	Beschluss der Zentral-KODA vom 21. März 2013: Entgeltumwandlung	565	
Nr. 437	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juni 2013	565	
Nr. 438	Beschluss der KODA vom 26. Juni 2013 und vom 6. September 2013	567	
Nr. 439	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2014	568	
Nr. 440	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	568	
Nr. 441	Fortbildungsangebot: „Gott bewegt: Liturgie für heute und morgen. Ein Werkstattprojekt“	568	
Nr. 442	Kirchenbänke abzugeben		569
Nr. 443	Totenmeldung		569
Nr. 444	Dienstnachrichten		569

---

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 435 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. September wählen die Bürgerinnen und Bürger den 18. Deutschen Bundestag. Wir wenden uns aus diesem Anlass an die Gläubigen und sprechen einige Themen an, die aus Sicht der deutschen Bischöfe bei der Wahlentscheidung Bedeutung haben. Deutschland hat dank günstiger Umstände sowie eines umsichtigen Handelns und Zusammenwirkens der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte die Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise bislang besser bestanden als andere Länder. Die Verwerfungen der vergangenen Jahre haben erneut gezeigt, wie wichtig es ist, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen nicht einseitig an kurzfristigen Zielen auszurichten. Politik muss langfristig angelegt sein und Grundsätzen folgen, die auch in stürmischen Zeiten Orientierung geben.

Als Beispiel mag die Debatte über die Bewältigung der europäischen Staatsschuldenkrise dienen, die oftmals sehr verkürzt geführt wird. Deutschland hat politisch und gesellschaftlich in hohem Maß von der europäischen Integration profitiert und auch aus der Einführung der Gemeinschaftswährung Nutzen gezogen. Für uns ist deshalb Solidarität eine Selbstverständlichkeit. Dabei kann Solidarität aber nicht auf finanzielle Transfers reduziert werden. Sie muss immer auch eine Hilfe

sein, das eigene Schicksal verantwortlich selbst in die Hand zu nehmen. Wir betonen nachdrücklich, dass die europäische Integration als Friedens- und Einigungsprojekt einen Wert an sich darstellt, der nicht leichtfertig verspielt werden darf. Die Politik steht bei der Bewältigung der Krise immer in der Verantwortung, die Folgen des politischen Handelns für den Zusammenhalt Europas zu bedenken. Vergessen wir nicht: Gerade Christen haben die Einigung Europas vorangetrieben.

Die europäische Staatsschuldenkrise hat die hohe Verschuldung auch der Bundesrepublik neu in den Blick gerückt. Immer wieder haben auch wir deutschen Bischöfe vor einer zu starken Staatsverschuldung gewarnt, weil diese die Handlungsfähigkeit des Staates einschränkt und die nachfolgenden Generationen in Mithaftung für unser heutiges Handeln nimmt. Sie gefährdet sowohl die soziale Gerechtigkeit als auch die Generationengerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, auch weiterhin eine nachhaltige Haushaltspolitik und eine Konsolidierung der Staatsfinanzen anzumahnen.

Deutschland hat in den vergangenen Jahren einen erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Diese Entwicklung ist verbunden mit einem eindrucksvollen Abbau der Arbeitslosigkeit. Es ist jedoch ein Gebot der Gerechtigkeit, auch denjenigen Chancen zum gesellschaftlichen Ein- und Aufstieg zu eröffnen, die derzeit noch vom Erwerbsleben und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind oder die in prekären Arbeitsverhältnissen verharren. Die Worte und das Handeln Papst Franziskus' mahnen uns, an die Ränder der Gesellschaft zu schauen:

Keiner darf abgeschrieben werden. Keiner ist überflüssig, wie Papst Benedikt XVI. gesagt hat.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa hat Papst Franziskus die Aufmerksamkeit auf das Schicksal der Flüchtlinge gelenkt, die den Weg nach Europa suchen. Die Lage in einigen südlichen Ländern Europas, in denen die Flüchtlinge zunächst anlanden, ruft nach einer fairen Lastenverteilung in der Europäischen Union. Wie wir uns der Herausforderung durch die Flüchtlinge stellen, wird zu einem Test unserer Mitmenschlichkeit. Insgesamt darf uns die europäische Krise nicht dazu verleiten, die globalen Probleme zu vernachlässigen. Die drängenden Herausforderungen unserer globalisierten Welt verlangen ein erneuertes und vertieftes Engagement. Hunger- und Armutsbekämpfung müssen deshalb auf der Tagesordnung der deutschen Politik bleiben. Nach wie vor sollten wir am Erreichen der sogenannten Millenniumsziele festhalten, die von fast allen Völkern der Welt akzeptiert wurden. In diesen Zielen geht es unter anderem um Bekämpfung der Armut. Denn immer noch leidet eine Milliarde Menschen auf der südlichen Halbkugel unserer Erde unter extremer Armut. Ihre Perspektivlosigkeit ist nicht selten auch Quelle von Unfrieden und Gewalt. Im Sinne der Nachhaltigkeit muss die Hunger- und Armutsbekämpfung zudem mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung verbunden werden.

Mit der Energiewende hat Deutschland einen umfassenden Prozess eingeleitet, um die Energieversorgung unserer Industrienation nachhaltig zu gestalten. Damit hat Deutschland eine Vorreiterrolle eingenommen. Gerade deshalb sind wir herausgefordert, diesen Prozess erfolgreich fortzuführen. Dies ist nicht nur eine technische Frage, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der viele Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Vordergründig sind die ökologischen Folgen von Energieerzeugung und -verbrauch zu bewältigen. Zur Nachhaltigkeit des Prozesses gehört aber auch, dass die sozialen Folgen der Energiewende bedacht werden. Durch steigende Energiepreise dürfen keine neuen sozialen Ungerechtigkeiten entstehen. Auch hier gilt das Prinzip der Solidarität.

Als positives Signal nehmen wir wahr, dass die Familienpolitik wieder stärker in den Mittelpunkt der politischen Debatte gerückt ist. Ehe und Familie bedürfen der besonderen Anerkennung und der Unterstützung. Die Politik muss Rahmenbedingungen für Familien schaffen, damit sie ihr Familienleben möglichst weitgehend nach eigenen Vorstellungen und orientiert an den Bedürfnissen ihrer Kinder gestalten können. Mit Sorge

beobachten wir politische Bestrebungen, den Ehebegriff auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auszuweiten. Seit jeher gilt die Ehe als Verbindung von Mann und Frau, die prinzipiell offen ist für Nachkommen. An diesem Verständnis sollte festgehalten werden. Unsere Gesellschaft braucht für ihre Zukunftsfähigkeit Ehepaare und Familien, die das Zusammenleben tragen und bereit sind, Leben weiterzugeben. Das Grundgesetz stellt sie unter einen besonderen Schutz, der Beachtung verlangt.

Der Umgang mit dem menschlichen Leben ist ausschlaggebend für die Qualität einer Gesellschaft. Mit Besorgnis nehmen wir wahr, dass sich Tendenzen verstärken, menschliches Leben an seinem Anfang und seinem Ende als verfügbar zu behandeln. Die Selbsttötung eines unheilbar kranken Menschen und die Beihilfe dazu gelten vielen Menschen als Ausdruck freier Selbstbestimmung. Als Christen wissen wir aber: Das Leben ist eine kostbare Gabe Gottes, die es unbedingt zu schützen gilt. Jedem Menschen kommt unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit eine unantastbare Würde zu. Es ist daher Aufgabe der Politik, sich beständig für den Schutz der Würde auch des ungeborenen, kranken, behinderten und alten Lebens einzusetzen.

In den letzten Jahren werden die Rolle und die Stellung der Religion in Gesellschaft und Staat stärker auch politisch diskutiert. Dabei stoßen zunehmend auch bewährte Formen der Beziehungen von Staat und Kirche auf Kritik. Einerseits werden die Kirchen gerne als sozial förderlich angesehen; andererseits fühlt man sich vom Glauben eher belästigt. Wir wenden uns gegen ein verkürztes Verständnis von Religionsfreiheit, das dem Glauben nur einen Raum in der Kirche zuweist. Der christliche Glaube erfordert zwar eine individuelle Entscheidung, ist aber keine reine Privatangelegenheit.

Liebe Schwestern und Brüder, eine nachhaltige Politik braucht verantwortungsvolle Politiker. Kandidatinnen und Kandidaten für den Deutschen Bundestag sollen sich engagiert und glaubhaft für politische Ziele einsetzen, die aus christlicher Sicht unverzichtbar sind. Verantwortungsvolles Handeln ist aber nicht nur eine Anforderung an Politiker, sondern auch an jeden Einzelnen. Deshalb bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahrzunehmen und sich an der Bundestagswahl zu beteiligen, aber auch immer wieder für unser Gemeinwesen und die politisch Verantwortlichen zu beten.

Würzburg, 26. August 2013  
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. September 2013, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg/Lahn, 3. September 2013 Dr. Kaspar  
Az. 560K/17869/13/01/1 Generalvikar

**Nr. 436 Beschluss der Zentral-KODA vom 21. März 2013: Entgeltumwandlung**

Die Zentral-KODA hat am 21.03.2013 den nachfolgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

**Entgeltumwandlung**

- 1. Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingeführt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- 2. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Limburg, 13. September 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/13/02/4 Bischof von Limburg

**Nr. 437 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juni 2013**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13.06.2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

**I. Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA**

- A.
- 3. Die mittleren Werte nach § 13 i. V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
  - a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	–	–	–	–
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	–	–	–
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	–	–	–	–
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	–	–	–
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

- 4. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“

5. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v. H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v. H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v. H. als Arbeitszeit bewertet.“

c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

<sup>1</sup>Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v. H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v. H. = 14,4 Stunden) – 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

<sup>2</sup>Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v. H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v. H. = 4,8 Stunden) – 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2013: 23,40 Euro  
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro“

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4)<sup>1</sup>Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. <sup>2</sup>Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Regelaltersrente übereinstimmt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.



D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

## II. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:

§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. <sup>4</sup>Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. <sup>2</sup>Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Vorausset-

zungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. <sup>3</sup>Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Limburg/Lahn, 27. August 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 359H/45168/13/01/7 Bischof von Limburg

## Nr. 438 Beschluss der KODA vom 26. Juni 2013 und vom 6. September 2013

### A. § 17 Abs. 7 a OzÜ

In § 17 OzÜ wird ein neuer Abs. 7 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Abweichend von Absatz 7 werden Beschäftigte, die in eine Fallgruppe einzugruppiert sind, die mehr als einen Bewährungsaufstieg vorsieht, mindestens so eingruppiert, wie sie einzugruppiert wären, hätten sie den vorletzten Bewährungsaufstieg erreicht.

Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, auf die die Allgemeine Vergütungsrichtlinie Anwendung findet, mindestens wie folgt eingruppiert:

- mit einer Tätigkeit des Mittleren Dienstes – Regelstelle, Fallgruppe 3. a) in Entgeltgruppe 8 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des Allgemeinen Verwaltungsdienstes/Pfarrbüro – Regelstelle, Fallgruppe 4. a) I. Nr. 2 in Entgeltgruppe 3 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 3 und Entgeltgruppe 5, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes/Pfarrbüro – Regelstelle, Fallgruppe 4. a) I. Nr. 3 in Entgeltgruppe 3 plus Zulage in Höhe von 50,567 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 3 und Entgeltgruppe 5, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes/Pfarrbüro – Herausgehobene Stelle, Fallgruppe 4. a) II. Nr. 2 in Entgeltgruppe 5 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe und Entgeltgruppe 6, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Regelstelle, Fallgruppe 4. b) I. Nr. 2 in Entgeltgruppe 3 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 3 und Entgeltgruppe 5, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Regelstelle, Fallgruppe 4. b) II. Nr. 2 in Entgeltgruppe 5 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6, jeweilige Stufe

dienstes – Regelstelle, Fallgruppe 4. b) I. Nr. 3 in Entgeltgruppe 3 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 3 und Entgeltgruppe 5, jeweilige Stufe

- mit einfacheren Verwaltungstätigkeiten, Fallgruppe 4. b) I. 4.) in EG 3
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Herausgehobene, Fallgruppe 4. b) II. Nr. 2 in Entgeltgruppe 5 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe und Entgeltgruppe 6, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Herausgehobene Stelle, Fallgruppe 4. b) II. Nr. 3 in Entgeltgruppe 5 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe und Entgeltgruppe 6, jeweilige Stufe
- mit einer Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Chefsekretariat, Fallgruppe 4. b) III. Nr. 2 in Entgeltgruppe 6 plus Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe und Entgeltgruppe 8, jeweilige Stufe.

Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte im Druckereidienst mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf nach 5jähriger Tätigkeit im Druckereidienst eine Zulage in Höhe von 100 EURO monatlich. Die Zulage nimmt an den allgemeinen Tariferhöhungen teil.

§ 15 AVO bleibt unberührt.

Protokollnotiz der KODA zu § 17 Abs. 7 a OzÜ:

Diese Vorschrift wird sinngemäß auch auf Beschäftigte angewendet, die seit dem 01.01.2008 neu eingestellt wurden oder bei demselben Arbeitgeber eine neue Tätigkeit übernommen haben.

Bei späterer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird die Zulage bei dem bisherigen individuellen Tabellenentgelt berücksichtigt.

## B. § 17 Abs. 7 a und Abs. 7 b OzÜ

Der bisherige Abs. 7 a wird Abs. 7 b, der bisherige Abs. 7 b wird Abs. 7 c.

## C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

Limburg, 13. September 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 565AH/40931/13/01/3+5 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 439 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2014

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ unter <http://www.oekumene-ack.de/2014.328.0.html> zum Download angeboten.

### Nr. 440 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Nur noch kurz die Welt retten!“ – Zeit- und Selbstmanagement im pastoralen Alltag“; 1. Abschnitt: 18. bis 21. Nov. 2013 in Bingen, Kardinal Volk Haus, 2. Abschnitt: 14. bis 17. Januar 2014 in Ockenheim, Kloster Jakobsberg, Beginn jeweils um 14:30 Uhr, Kursende um 17:00 Uhr; Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller; Referent: Dr. Christian Wulf, [www.entwicklungsberatung-mainz.de](http://www.entwicklungsberatung-mainz.de).
- „Islam praktisch. Ein Kurs für alle, die mehr wissen und mehr tun wollen“; 1. Abschnitt: 3. bis 5. Dezember 2013, 2. Abschnitt: 11. bis 13.02.2014; Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach; Leitung: Dr. Katrin Brockmüller, Dr. Barbara Huber-Rudolf.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz  
Tel: 06131 27088-0, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Website: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de).

### Nr. 441 Fortbildungsangebot: „Gott bewegt: Liturgie für heute und morgen. Ein Werkstattprojekt“

Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu einem Werkstattprojekt ins Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte, eingeladen. Das Werkstattprojekt will sich in experimenteller Weise und unter verschiedenen Perspektiven den verschiedenen Herausforderungen bei der Gestaltung einer gottesdienstlichen Feier stellen: Wie kann die der Liturgie innewohnende Dynamik gott-menschlicher Begegnung in der Gestal-

tung spürbar, hörbar, riechbar, sichtbar Raum gegeben werden? Wie kann jeder Gottesdienst den „Händedruck“ Jesu erfahren lassen und dabei Kraft geben? Wie kann die Dynamik liturgischer Feier auf den Alltag ausgreifen und die Mitmenschen wie die ganze Schöpfung verwandeln? Anhand der Leitbegriffe „Raum – Zeit – Form“ wird gefragt, wie sich mit unterschiedlichen Fei ergemeinden und zu verschiedenen Anlässen gottesdienstliche Situationen aus gottesdienstlicher Tradition sensibel gestalten lassen.

Das Werkstattprojekt findet in der Zeit vom 21. bis zum 24. Juli 2014 im Haus Ohrbeck, Am Boberg 10, 49124 Georgsmarienhütte, statt. Information und Anmeldung im Haus Ohrbeck.

#### **Nr. 442 Kirchenbänke abzugeben**

Die katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Lahnstein hat acht Kirchenbänke mit hochklappbarer Kniebank abzugeben. Informationen: Katholisches Pfarramt St. Barbara, J.-B.-Ludwig-Str. 6, 56112 Lahnstein, Telefon 02621 7095, E-Mail: info@pfarrei-stbarbara.de.

#### **Nr. 443 Totenmeldung**

Am 5. September 2013 wurde Herr Pfarrer i. R. Horst J. Eid tot in seiner Wohnung in Frankfurt aufgefunden. Er wurde 69 Jahren alt.

Horst J. Eid wurde am 9. Juni 1944 in Elz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte er eine Lehre zum Großhandelskaufmann. Während dieser Zeit reifte in ihm der Gedanke, Priester zu werden. Sein Abitur holte er am Abendgymnasium in Mainz nach und begann 1966 das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/Main. An der katholisch-theologischen Fakultät der Universität München verbrachte er zwei Freisemester.

Am 5. Dezember 1971 wurde er von Weihbischof Walther Kampe im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht. Die erste Station seines priesterlichen Dienstes war Dillenburg, wo er zunächst als Seelsorgspraktikant und ab dem 1. September 1972 als Kaplan tätig war. Im August 1974 wurde er Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Obertaunus. Zwei Jahre lang war er zusätzlich Diözesankaplan der Christlichen Arbeiterjugend für das Bistum Limburg. Während dieser Zeit leitete er bereits zahlreiche Exerzitien für Soldaten.

1978 folgte schließlich die Berufung zum Militärpfarrer in Montabaur. Als Militärgeistlicher war er ab 1984 mit

Dienstszitz in Decimomannu/Italien für Bundeswehrangehörige zwischen Sardinien und der Türkei zuständig. Zum 1. September 1988 übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Pfarrvikarien Maria Himmelfahrt in Eh-ringshausen und Christ-König in ABlar. 1997 war er für die Dauer eines Jahres noch einmal für die Militärseelsorge freigestellt. Zum 1. September 1998 wurde er zum Pfarrer von St. Christophorus/Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit/Frankfurter Berg ernannt und übernahm mit Beginn des Jahres 2000 zusätzlich das Amt des Priesterlichen Leiters für die Pastoralen Räume Nordost und Frankfurter Berg im Bezirk Frankfurt.

Nach einem Autounfall im Sommer 2002 musste Pfarrer Eid schwere körperliche Einschränkungen hinnehmen und auf seine Gesundheit achten. Zum 30. Juni 2004 trat er in den Ruhestand und übernahm, soweit er konnte, priesterliche Dienste. Am 5. Dezember 2011 beging er sein 40jähriges Priesterjubiläum.

Bis zuletzt hat sich Pfarrer Eid sein Interesse für Geschichte, Kunst und Kultur erhalten, ebenso die Freude der persönlichen Begegnungen. Stets hat er Wert darauf gelegt, anderen menschlich zu begegnen, im seelsorglichen Gespräch ebenso wie in geselliger Runde.

Wir danken unserem Mitbruder für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wird am Mittwoch, 2. Oktober 2013, um 14:00 Uhr in St. Servatius in Limburg-Offheim gefeiert. Anschließend erfolgt die Urnenbeisetzung auf dem dortigen Friedhof. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen.

#### **Nr. 444 Dienstmeldungen**

##### **Priester**

Mit Wirkung zum 1. August 2013 hat der Herr Bischof aufgrund des Austrittsindults des Präpositus des Oratoriums des Heiligen Philipp Neri in Leipzig vom 3. Juli 2013 Herrn Pfarrer Martin WEBER nach Maßgabe von c. 743 CIC i. V. m. c. 693 CIC in den Klerus des Bistums Limburg inkardinieren.

Mit Termin 25. August 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pater Hugon Pawel SUPERSON OFM, Kloster Bornhofen, zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Mittelrhein ernannt.

Mit Termin 1. September 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Hadamar, zusätzlich die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar übertragen.

Mit Termin 1. September 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus NEBEL, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Bad Camberg, zusätzlich die Pfarreien St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach übertragen. Zum gleichen Termin wurde Pfarrer Nebel zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Selters ernannt.

Mit Termin 1. September 2013 wurde nach Präsentation durch den Abt des Stiftes Heiligenkreuz in Österreich Pater Dr. Lukas Stephan RÜDIGER OCist, Mönch der Abtei Heiligenkreuz, als Seelsorgeaushilfe im Pastoralen Raum Hochheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Frank SCHINDLING, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Ost, die Pfarreien St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt, Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim und Christ-König in Wiesbaden-Nordenstadt sowie die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen übertragen.

Mit Termin 1. September 2013 wurde Herr Kaplan Joachim WICHMANN, Pastoraler Raum Limburg, zusätzlich zum Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 30. September 2013 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Pater Rainer AUTSCH SAC, bisher Kaplan im Pastoralen Raum Limburg/Pfarrei St. Marien, gekündigt.

Mit Termin 30. September 2013 hat der Provinzial der Herz-Jesu-Missionare in Münster/Westfalen den Gestellungsvertrag für Pater Dr. Martin KLEER MSC, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Diez/Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein, gekündigt.

Mit Termin 30. September 2013 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Pater Dr. Jürgen RIEGEL SAC, bisher Seelsorgeaushilfe (Dienstumfang 25 %) im Pastoralen Raum Westerbürg, gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2013 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern Pater Ulrich SCHERER SAC als Seelsorgeaushilfe (Dienstumfang 25 %) im Pastoralen Raum Westerbürg eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2014 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern Pater Markus STECHER SAC zum 1. Januar 2014 zum Kaplan im Pastoralen Raum Limburg/Pfarrei St. Marien ernannt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 31. Juli 2013 ist Pastoralreferentin Michaela MAAS nach der Elternzeit aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 31. Juli 2013 ist Gemeindereferentin Bettina PAWLIK, bisher Pastorale Raum Flörsheim, aus dem Dienst des Dezernates Personal ausgeschieden. Frau Pawlik wurde zum 1. August 2013 im Dezernat Kinder, Jugend und Familie eingesetzt.

Mit Termin 18. August 2013 ist Pastoralreferentin Dorothee WOLF, bisher Pastorale Raum Höhr-Grenzhausen, aus dem Dienst des Dezernates Personal ausgeschieden. Frau Wolf wurde zum 19. August 2013 im Dezernat Schule und Bildung eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2013 ist Pastoralreferent Edwin BORG, derzeit Pastorale Raum Wetzlar-Nord, aus dem Dienst des Dezernates Personal ausgeschieden. Herr Borg wurde zum 1. September 2013 im Dezernat Kinder, Jugend und Familie eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2013 ist Pastoralreferent Johannes NICKOLAY, derzeit Pastorale Raum Stelzenbachgemeinde, in den Ruhestand getreten.



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr. 445	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (19. Januar 2014): „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“	Nr. 454	Budget 2013 des Bistums Limburg
		Nr. 455	Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Brüderkrankenhaus in Frankfurt
		Nr. 456	Schließung der Niederlassung des Schwesternkonventes der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Herschbach
		Nr. 457	Direktorium des Bistums Limburg für das Kirchenjahr 2013/2014
		Nr. 458	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013
		Nr. 459	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013
		Nr. 460	Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2013 in den internen Bereich des Bistumsportals
		Nr. 461	Weltmissionstag der Kinder 2013/14
		Nr. 462	Afrikatag am 5. Januar 2014
		Nr. 463	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2013
		Nr. 464	Hauptmitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg
		Nr. 465	Festsetzung der Gestellungsgelder ab 1. Januar 2014
		Nr. 466	Tagung des Deutschen Liturgischen Instituts zu 50 Jahre „Sacrosanctum Concilium“ in Frankfurt
		Nr. 467	Kardinal-Bertram-Stipendium
		Nr. 468	Warnung
		Nr. 469	Totenmeldungen
		Nr. 470	Dienstnachrichten
			Anhang: Budget 2013 des Bistums Limburg (Gesamtplan nach Dezernaten/Einzelplänen)

---



## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 445 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (19. Januar 2014): „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“**

Liebe Brüder und Schwestern,

wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der Internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmebereitschaft und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmebereitschaft, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Machenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Migranten und Flüchtlinge treibt, die Kombination

aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: „Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten“ (Enzyklika *Populorum progressio*, 26 März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosesten Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. Mt 25, 31–46); wenn man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationsströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen – wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und

Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlussenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel, welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordinaten dafür umrissen, als er betonte: „Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnungen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen“ (Enzyklika Caritas in veritate, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer unregulierten Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen

die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstehen; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft.

Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz geschürt wird oder sogar dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In diesem Punkt ist ein Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria „gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war“ (Lk 2, 7). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthunger des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. Mt 2, 13–14). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingepägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist. Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. Gen 1, 26–27), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingepägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migrationen können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Ostergeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zukunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Le-

ben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan

Franziskus

5. August 2013

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 446 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, 26. September 2013

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Für das Bistum Limburg

Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, 17. Oktober 2013

Dr. Kaspar

Az.: 367C/16767/13/03/1

Generalvikar

### **Nr. 447 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Urerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2, 13–15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 26. September 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Limburg, 17. Oktober 2013 Dr. Kaspar  
Az.: 608B/18509/13/01/1 Generalvikar

### **Nr. 448 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014**

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind. Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor. Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, 26. September 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 17. Oktober 2013 Dr. Kaspar  
Az.: 367C/16773/13/02/1 Generalvikar

### **Nr. 449 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 24. November 2012 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und



Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – oder von der entsprechenden Regelung des den Erlass vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasses Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 12. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 612 C/36828/12/01/2 Bischof von Limburg

### Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg am 24. November 2012 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – oder von der entsprechenden Regelung des den Erlass vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasses Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 8. Januar 2013 Hessisches Kultusministerium  
Az.: Z.3 – 870.400.000 – 94 In Vertretung  
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

### **Nr. 450 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 24. November 2012 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses



des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2447 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung des den Erlass vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasses Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2008 – Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 12. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 612 C/18762/12/01/4 Bischof von Limburg

### Staatliche Anerkennung

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 24. November 2012 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 19. Dezember 2012 Ministerium für Bildung,  
Az.: 972 – 54 201/51 Wissenschaft, Weiterbildung und  
Kultur Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Helmut Burkhardt  
  
Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Werner Widmann

### **Nr. 451 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2013**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils

aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2013.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2013 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 12. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 612 C/36828/12/01/2 Bischof von Limburg

### Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2013.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2013 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Wiesbaden, 8. Januar 2013 Hessisches Kultusministerium  
Az.: Z.3 – 870.400.000 – 95 In Vertretung  
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

### **Nr. 452 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2013**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuerermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2013.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2013 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 12. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az.: 612 D/18762/12/01/4 Bischof von Limburg

### **Staatliche Anerkennung**

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2013 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 19. Dezember 2012 Ministerium für Bildung,  
Az.: 972 – 54 201/51 Wissenschaft, Weiterbildung und  
Kultur Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Werner Widmann

### **Nr. 453 Gesetz über die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) – Ergänzung**

Das Gesetz über die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) in der Fassung vom 23.11.1997 (Amtsblatt 13/1977, S. 559), zuletzt geändert am 20.02.2012 (Amtsblatt 03/2012, S. 308), wird wie folgt ergänzt:

In § 27 Abs. 1 KVVG wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31.12.2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung.“

Limburg, 9. Oktober 2013 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az. 603H/18480/13/01/1 Bischof von Limburg

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 454 Budget 2013 des Bistums Limburg**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat auf seiner Sitzung am 24. November 2012 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2013 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2013 ausgeglichen in Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) und Aufwendungen (einschl. Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 212.553.400,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.“

#### **Nr. 455 Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Brüderkrankenhaus in Frankfurt**

Mit Termin 2. November 2013 hat der Herr Bischof die Kapelle „Zur Unbefleckten Empfängnis“ und den darin befindlichen Altar im ehemaligen Brüderkrankenhaus in Frankfurt, Unterer Atzemer 7, für profan erklärt.

#### **Nr. 456 Schließung der Niederlassung des Schwesternkonventes der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Herschbach**

Mit Termin 4. Juni 2013 wurde der Schwesternkonvent der Armen Dienstmägde Jesu Christi (ADJC) im Marienheim in 56249 Herschbach geschlossen.

#### **Nr. 457 Direktorium des Bistums Limburg für das Kirchenjahr 2013/2014**

Das Direktorium 2013/2014 wird demnächst an die Pfarreien versendet, zunächst als Vorabdruck, der den Zeitraum bis Februar 2014 abdecken wird. Die Gesamtausgabe wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Der Richtlinienenteil des Vorjahres (S. 9–104) bleibt in Geltung.

Zusätzlich steht das Direktorium zu Beginn des Kirchenjahres auf der Website des Bistums unter <http://www.bistumlimburg.de/mediathek/mediathek-direktorium.html> kostenfrei zum Download bereit.

#### **Nr. 458 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

#### **Nr. 459 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013**

Unter dem Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. Weish 6, 17) stellt Adveniat im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele. Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Bildungsinitiativen“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird Adveniat in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10:00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf [domradio.de](http://domradio.de) und [welt-kirche.katholisch.de](http://welt-kirche.katholisch.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (1. Dezember 2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigefügt werden. Neu ist der Ratgeber „Die ‚Weihnachtschristen‘“ mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite [www.advent-teilen.de](http://www.advent-teilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag (15. Dezember 2013) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am

1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig auf das Bistumskonto zu überweisen. Der Termin ist einzuhalten, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Pfarreien sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, Website: [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

#### **Nr. 460 Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2013 in den internen Bereich des Bistumsportals**

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre werden gebeten, die Gottesdiensttermine für Weihnachten 2013 in den internen Bereich des Bistumsportals (<http://www.bistumlimburg.de/intranet/login.html>) bis spätestens Freitag, 29. November einzutragen. Der Zugang kann u. a. im Fußbereich der Bistumsseite unter „Interner Bereich“ erfolgen. Sollten noch kein Zugang zu diesem Service eingerichtet sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an die Adresse [webuser@bistumlimburg.de](mailto:webuser@bistumlimburg.de) mit folgenden Informationen: Name, Vorname; Position; E-Mail-Adresse; ich pflege die Pfarreidaten für folgende Pfarreien (GKZ). Es können nur die Gottesdiensttermine an die Medien weitergeben, die im internen Bereich des neu gestalteten Bistumsportals aufgeführt sind.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wenden sich bitte an die Pfarrsekretariate der jeweiligen Kirchorte, an dem ihr Gottesdienst stattfindet.

Bei Fragen oder Problemen gibt die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat Auskunft: Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431295-277, E-Mail: [info@bistumlimburg.de](mailto:info@bistumlimburg.de).

#### **Nr. 461 Weltmissionstag der Kinder 2013/14**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Stern-

singer“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können (26. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014). Hierzu erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen (in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene), Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: [bestellung@kindermissionswerk.de](mailto:bestellung@kindermissionswerk.de), Website: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de).

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse erbeten. Das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, soll als solches vermerkt werden. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten.

#### **Nr. 462 Afrikatag am 5. Januar 2014**

Am Sonntag, den 5. Januar 2014, wird in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag gehalten. Die Kollekte am Afrikatag wird seit mehr als 120 Jahren begangen: anfangs, um Sklaven loszukaufen, heute, um Frauen und Männer auszubilden, die sich in der Nachfolge Jesu an die Seite der Armen und Schwachen stellen. Ohne diese Ordensleute, Priester und Laienmitarbeiter hätten Millionen Menschen in Afrika keine Chance auf ein Leben in Würde.

Partnerland ist in diesem Jahr Burkina Faso. Ein trockenes Wüstenland mitten in der Sahelzone, das zu den ärmsten Ländern dieser Welt gehört. Die kleine, aber

lebendige Kirche besitzt in Burkina Faso ein hohes Ansehen, ihr soziales Engagement reicht weit über die Kirchenmauern hinaus. Sie ist für alle Menschen da, gleich welcher Religion sie angehören.

Gut ausgebildete Priester und Ordensleute werden nicht nur in Burkina Faso gebraucht. Einheimische Priester, Ordensleute und Katechisten sind an vielen Orten Afrikas Wegbereiter in eine menschenwürdige Zukunft: in den Hungergebieten, wo Menschen Naturkatastrophen ausgeliefert sind, in den Bürgerkriegsregionen, wo Menschen auf der Flucht sind vor Gewalt und Terror, in den Gebieten, wo Menschen in eine zerstörte Heimat zurückkehren, in den Ländern, wo Menschen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden. Für diese Frauen und Männer, die sich oft ein Leben lang aus ihrem Glauben heraus in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, bittet missio am Afrikatag um Unterstützung.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen: Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten, Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche, Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel.: 0241 7507-399, E-Mail: post@missio.de, Website: www.missio-hilft.de. Materialbestellungen unter: Tel.: 0241 7507-350 E-Mail: bestellungen@missio.de.

### **Nr. 463 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2013**

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2013“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat. Beachten Sie hierbei die beiliegenden Erläuterungen.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2014 ein. Denken Sie bitte auch daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel. 06431 295-413.

### **Nr. 464 Hauptmitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg**

Als Mitglied für die Wahlgruppe 1 in der Hauptmitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg hat die Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat in ihrer Sitzung am 19. August 2013 in Nachfolge von Herrn Benno Pörtner Frau Birgit Wehner gewählt.

### **Nr. 465 Festsetzung der Gestellungsgelder ab 1. Januar 2014**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in § 5 „Höhe des Gestellungsgeldes“ wie folgt geändert:

- Gestellungsgruppe I: ab dem 1. Januar 2014 – jährlich 60.840,00 Euro/Monatsbetrag 5.070,00 Euro
- Gestellungsgruppe II: ab dem 1. Januar 2014 – jährlich 46.080,00 Euro/Monatsbetrag 3.840,00 Euro
- Gestellungsgruppe III: ab dem 1. Januar 2014 – jährlich 35.040,00 Euro/Monatsbetrag 2.920,00 Euro

### **Nr. 466 Tagung des Deutschen Liturgischen Instituts zu 50 Jahre „Sacrosanctum Concilium“ in Frankfurt**

In diesem Jahr begeht die Kirche den 50. Jahrestag der Verabschiedung der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“. Aus diesem Anlass veranstaltet das Deutsche Liturgische Institut in Trier und die Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler im deutschen Sprachgebiet eine gemeinsame Tagung am 7. Dezember 2013 im Haus am Dom, Frankfurt.

Die Tagung geht der Frage nach, wie sich im Lichte der Liturgiekonstitution die gegenwärtige Situation des Gottesdienstes beschreiben lässt, welche theologischen Deutungen heute überzeugen und welche theologisch verantworteten Praxismodelle zur Diskussion stehen. Sie möchte Perspektiven für die liturgiewissenschaftliche Diskussion und die Liturgiepastoral vermitteln.

Der Tagungsbeitrag beträgt 30,00 Euro, Anmeldeschluss ist der 22. November 2013. Informationen unter [http://liturgie.de/liturgie/info/aktuelles/download/50\\_Jahre\\_](http://liturgie.de/liturgie/info/aktuelles/download/50_Jahre_)



SC\_A4-A3.pdf und beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 94808-12, E-Mail: dli@liturgie.de.

### **Nr. 467 Kardinal-Bertram-Stipendium**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2014 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden. Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de.
2. Der Freiheitsgedanke in den Predigten des schlesischen Klerus im 19. Jahrhundert. Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com.
3. Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien. Beratung: Dr. Marco Bogade, Keltenweg 28, 96146 Altendorf, Tel. mobil: 0179 5287380, E-Mail: marco.bogade@gmx.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2014 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2014. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2014, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser

zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2016 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

### **Nr. 468 Warnungen**

Der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe und die Apostolische Nuntiatur in Berlin warnen vor betrügerischen Geldsammlungen im Internet, die unter Missbrauch des Namens von Kardinal Ouellet beworben werden.

Über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird die Warnung weitergeleitet, dass Herr Gerd Albert Stein unter dem Namen „Pater Ludgerus“ als Priester in Erscheinung getreten ist. Anders als er behauptet, gehört er weder einer Ordensgemeinschaft an noch hat er die Diakonenoder die Priesterweihe empfangen.

### **Nr. 469 Totenmeldungen**

#### **Pfarrer i. R. Winfried Bandel**

Am 14. Oktober 2013 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wilfried Bandel im Alter von 83 Jahren in Kamp-Bornhofen.

Wilfried Bandel wurde am 7. März 1930 in Frankfurt-Höchst geboren. 1951 legte er am dortigen Leibniz-Realgymnasium die Reifeprüfung ab und studierte ab dem Sommersemester 1953 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1958 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Anschließend war er als Seelsorgspraktikant in Ransbach eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in Bad Ems (April 1959 bis April 1962) und Rüdesheim (Mai 1962 bis April 1964). Im April 1964 ernannte ihn Bi-

schof Kempf zu seinem Kaplan und Sekretär. Bis zum 31. März 1967 konnte er so als enger Mitarbeiter des Bischofs miterleben, wie die Konzilsbeschlüsse entstanden und umgesetzt wurden, zumal der Bischof einer der Untersekretäre des Konzils war.

Seine erste Pfarrstelle übernahm Pfarrer Bandel am 1. April 1967 in Ruppach-Boden. Vom 15. Februar 1971 bis zum 31. Januar 1974 – dem Ende seines dortigen Dienstes – war er zudem Dekan des Dekanates Ruppach. Auch während seiner Zeit als Pfarrer in Eschborn-Niederhöchstadt (1. Februar 1974 bis 30. Juni 1978) übte er zusätzlich das Amt des Dekans aus, diesmal im Dekanat Bad Soden (1. Januar 1975 bis 30. Juni 1978). In Personalunion hat Pfarrer Bandel anschließend vom 1. Juli 1978 bis zum 15. Mai 1984 die Pfarreien Waldbrunn-Lahr und Waldbrunn-Hausen geleitet. Vom 1. Oktober 1981 bis zum 15. Mai 1984 war er darüber hinaus Pfarrverwalter von Waldbrunn-Ellar.

Schließlich übernahm Pfarrer Bandel am 16. Mai 1984 die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein. Von August 1984 bis November 1999 war er zugleich Präses der dortigen Kolpingfamilie. Zum 1. September 1995 trat er in den Ruhestand. Die letzte Zeit seines Lebens verbrachte Pfarrer i. R. Bandel in einer Seniorenresidenz in Lahnstein.

Pfarrer Bandel war es ein großes Anliegen, die Liturgie zur Ehre Gottes zu feiern und darin die Mitte des priesterlichen Dienstes zu finden. Ihm lag die Seelsorge an den einzelnen Menschen am Herzen; im persönlichen Kontakt hat er sich auch für die Arbeit der Gruppierungen und Verbände mit ganzer Kraft eingesetzt. An der Kooperation mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern war ihm besonders gelegen.

Wir danken Pfarrer Bandel für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 21. Oktober 2013 in der Pfarrkirche St. Barbara in Lahnstein gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem alten Friedhof in Niederlahnstein.

#### **P. Bernhard Kilian SJ**

Am 29. Oktober 2013 verstarb Pater Bernhard Kilian SJ im Alter von 78 Jahren im Krankenhaus Köln-Holweide. Pater Kilian wurde am 14. August 1936 geboren, trat

1957 in die Gesellschaft Jesu ein und wurde 1967 zum Priester geweiht. Zunächst war er bis 1978 Geistlicher Assistent am Bischöflichen Jugendamt in Limburg und übernahm Aufgaben in der verbandlichen und offenen Schülerarbeit. Schwerpunkt war dabei die Leitung des Hauses der Begegnung in Frankfurt am Main. Von 1978 bis 1988 leitete er das Haus der Volksarbeit in Frankfurt am Main und zugleich die Katholische Telefonseelsorge in Frankfurt. Anschließend war er bis 1993 Verwaltungsleiter des Kollegs Sankt Georgen und Minister der Jesuitenkommunität von Sankt Georgen. Im Oktober 2012 ist P. Kilian von Sankt Georgen ausgezogen und in die Jesuitenkommunität im Caritas-Zentrum St. Josef in Köln-Mülheim eingezogen.

Das Requiem wird am 8. November 2013 in der Jesuitenkirche St. Peter in Köln gefeiert. Die Beisetzung erfolgt auf dem Friedhof Melaten, Köln.

#### **Pfarrer i. R. Arnold Schink**

Am 4. November 2013 verstarb Herr Pfarrer i. R. Arnold Schink im Alter von 81 Jahren in Lahnau.

Arnold Schink wurde am 6. August 1932 in Gleiwitz/Erzbistum Breslau geboren. Von September 1939 bis April 1943 besuchte er die Volksschule in Gleiwitz und trat am 1. April 1943 in die Sexta des Friedrich-Weilhelm-Gymnasiums ein. Als dreizehnjähriger Schüler musste er in seiner oberschlesischen Heimat die Schrecken des Kriegsendes erleben. Nach der Vertreibung aus Gleiwitz im Mai 1946 kam er mit seiner Familie nach Westdeutschland in den Kreis Altena/Westfalen. Bis Februar 1947 war er dort in einem Flüchtlingslager untergebracht.

Nach einem zweijährigen Besuch des Realgymnasiums in Lüdenscheid kam Arnold Schink im November 1947 in das Königsteiner Konvikt und die St.-Albertschule. Im März 1954 erhielt er das Reifezeugnis und trat in das Priesterseminar in Königstein ein. Im Sommer 1954 begann er an der dortigen Philosophisch-Theologischen Hochschule mit dem Studium.

Arnold Schink empfing am 8. Dezember 1959 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Es folgte ein zweimonatiges Seelsorgspraktikum in Hellenhahn. Anschließend war er von 1959 bis 1966 als Kaplan in Nentershausen, Bad Schwalbach und Geisenheim eingesetzt. 1966 stellte er sich für das Amt des Militärpfarrers in Wetzlar und für die Seelsorge an den ortsansässigen Soldatenfamilien zur Verfügung. Zehn Jahre stand er jungen Menschen,

die ihren Wehrdienst leisteten, als Seelsorger und Gesprächspartner zur Seite. In gleichem Maße pflegte er Kontakt zu den Dienstvorgesetzten der Wehrpflichtigen, um in Konflikten vermittelnd tätig zu sein. Während seiner Zeit als Militärpfarrer war er beratendes Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Bonifatius in Wetzlar. Als Militärpfarrer hatte er auch die Anliegen der Ortsgemeinde im Blick. Viele Mitglieder der Pfarrei erinnern sich heute noch dankbar an diese Zeit.

Zum 1. Februar 1976 wurde ihm die Leitung der Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnau-Dorlar anvertraut. In diese Zeit fielen die Restaurierungen der Kirchen in Dorlar und Dutenhofen sowie der Bau des Pfarrzentrums und des Pfarrhauses. Zusätzlich war Pfarrer Schink im Zeitraum vom 1. September 1994 bis zum 30. November 1995 Pfarrverwalter in Schöffengrund-Schwalbach und Hüttenberg. Die lange seelsorgliche Arbeit von Pfarrer Schink war geprägt von den Gedanken des II. Vatikanischen Konzils. Er hat sich in erster Linie als Seelsorger seiner Gemeinde verstanden. Unzählige junge und alte Menschen wurden von ihm in guten und in schweren Zeiten begleitet. Viele Gläubige innerhalb und außerhalb der Pfarrei waren beeindruckt von der Natürlichkeit, mit der er auf sie zuing.

18 Jahre – von 1978 bis 1996 – diente Pfarrer Schink dem Bistum Limburg und dem Bezirk Wetzlar zudem als Bezirksdekan. In dieser Funktion war er auch Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates. Fast genau-so lange hatte er das Amt des Vorsitzenden des Caritasverbandes Wetzlar inne.

Wir danken Pfarrer Schink für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wird am Dienstag, den 12. November 2013, in Lahnau-Dorlar gefeiert. Die Beisetzung erfolgt in einem Familiengrab auf dem Friedhof in Wuppertal.

## **Nr. 470 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 1. Oktober 2013 wurde Pfarrer Konrad PERABO als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch-Geisenheim eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2013 hat der Herr Bischof Pater Gaspar MINJA ALCP/OSS, Pfarrverwalter der Pfarrei

St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus, St. Michael in Eppstein, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. November 2013 hat der Herr Bischof Pfarrer Martin WEBER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Waldbrunn ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres in Arnstein den Gestellungsvertrag für Pater Heinrich Josef CATREIN SSSC, Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Lahnstein (Dienstumfang 50 %), gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Pater Matthias KRISTOPEIT SAC, Krankenhauspfarrer am St.-Vincenz-Krankenhaus in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Kapuziner in München den Gestellungsvertrag für Pater Norbert SCHLENKER OFM Cap., Pfarrer in der Pfarrvikarie Liebfrauen in Frankfurt/M., gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2014 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Kapuziner Pater Christophorus GOEDEREIS OFM Cap. zum Kirchenrektor der Kirche Liebfrauen und damit zum Priesterlichen Mitarbeiter nach Neuumschreibung der Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt ernannt.

### **Diakone**

Unter Bezugnahme auf das Exkardinationsdekret des Bischofs von Limburg vom 12. April 2013 hat der Bischof von Innsbruck durch Inkardinationsdekret vom 26. Juli 2013 Diakon im Hauptberuf Wolfgang GEISTER-MÄHNER mit Wirkung vom 1. September 2013 gemäß c. 267 CIC in die Diözese Innsbruck inkardiniert.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 30. September 2013 ist Gemeindefereferentin Sabine WEYERHÄUSER, zuletzt Pastorale Raum Frankfurt-Südwest, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

## Budget 2013 des Bistums Limburg

– Gesamtplan nach Dezernaten/Einzelpänen –

	Erträge	Personal- aufwendun- gen	Sachauf- wendungen	Ergebnis
	€	€	€	€
<b>Bistumsleitung</b>	<b>1.070.800</b>	<b>5.595.400</b>	<b>3.523.800</b>	<b>-8.048.400</b>
00 Bischof	41.400	117.900	263.700	-340.200
01 Weihbischof	0	54.800	12.500	-67.300
02 Offizialat	5.000	327.100	15.700	-337.800
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	197.800	93.000	-290.800
04 Generalvikar/Zentralstelle/ Bistumsleitung/-verwaltung allgemein	1.024.400	4.834.000	3.118.300	-6.927.900
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	63.800	20.600	-84.400
<b>Dezernat Pastorale Dienste</b>	<b>2.557.300</b>	<b>11.507.500</b>	<b>5.168.600</b>	<b>-14.118.800</b>
10 Dezernatsleitung	84.300	274.700	284.100	-474.500
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	114.400	2.082.800	214.200	-2.182.600
12 Pastoral in den Bezirken	76.600	1.547.800	528.300	-1.999.500
13 Kategorialseelsorge	732.000	3.865.800	747.500	-3.881.300
14 Weltkirche	1.446.000	3.646.600	3.012.500	-5.213.100
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	89.800	382.000	-367.800
<b>Caritas/Caritative Verbände</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>	<b>13.140.200</b>	<b>-13.090.200</b>
22 Caritasverbände	50.000	0	10.695.300	-10.645.300
23 Caritative Verbände	0	0	2.444.900	-2.444.900
<b>Dezernat Kinder, Jugend und Familie</b>	<b>6.223.900</b>	<b>8.609.800</b>	<b>5.457.300</b>	<b>-7.843.200</b>
30 Dezernatsleitung	220.000	122.200	340.100	-242.300
31 Jugendverbände	280.000	546.200	261.400	-527.600
35 Tagungshäuser und Projektsteu- erung	1.649.800	1.947.800	1.255.900	-1.553.900
36 Jugendliche und junge Erwach- sene	1.417.400	3.096.100	1.304.200	-2.982.900
37 Kindertageseinrichtungen	620.500	1.160.300	383.900	-923.700
38 Familien und Generationen	2.036.200	1.737.200	1.911.800	-1.612.800
<b>Dezernat Schule und Bildung</b>	<b>4.736.500</b>	<b>6.677.700</b>	<b>12.357.500</b>	<b>-14.298.700</b>
40 Dezernatsleitung	391.100	131.600	2.940.000	-2.680.500
41 Haus am Dom	964.500	1.018.500	1.171.300	-1.225.300

42	Katholische Schulen	2.628.900	3.331.400	6.670.500	-7.373.000
43	Religionspädagogik	182.300	1.278.100	437.800	-1.533.600
45	Erwachsenenbildung	569.700	918.100	1.137.900	-1.486.300
<b>Dezernat Personal</b>		<b>9.171.700</b>	<b>13.390.000</b>	<b>1.344.500</b>	<b>-5.562.800</b>
50	Dezernatsleitung	124.700	425.800	116.200	-417.300
51	Pastorales Personal	205.700	1.317.300	550.900	-1.662.500
52	Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	8.841.300	11.646.900	677.400	-3.483.000
<b>Dez. Finanzen, Verwaltung u. Bau</b>		<b>180.535.100</b>	<b>8.332.300</b>	<b>44.797.900</b>	<b>127.404.900</b>
60	Dezernatsleitung	150.400	61.000	473.500	-384.100
61	Diözesanbauamt	64.300	652.500	29.325.900	-29.914.100
62	Liegenschaften und Zentrale Dienste	489.700	2.007.400	2.502.100	-4.019.800
63	Controlling	178.700.000	1.100.400	12.306.100	165.293.500
64	Rechnungswesen	1.126.500	634.600	33.500	458.400
67	Rentamt Nord	600	1.712.800	68.200	-1.780.400
68	Rentamt Süd	3.600	2.163.600	88.600	-2.248.600
<b>Kirchengemeinden</b>		<b>8.208.100</b>	<b>31.357.300</b>	<b>40.669.500</b>	<b>-63.818.700</b>
71	Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.103.600	31.357.300	395.000	-27.648.700
72	Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.395.000	-14.395.000
73	Schlüsselzuweisungen	0	0	11.850.000	-11.850.000
74	Sonderzuweisungen	4.076.100	0	13.327.000	-9.250.900
75	Gesamtverbände	28.400	0	702.500	-674.100
<b>Stellenpool</b>		<b>0</b>	<b>624.100</b>	<b>0</b>	<b>-624.100</b>
80	Bistumsleitung	0	164.200	0	-164.200
81	Pastorale Dienste	0	23.700	0	-23.700
83	Kinder, Jugend und Familie	0	126.000	0	-126.000
84	Schule und Bildung	0	310.200	0	-310.200
<b>Gesamt</b>		<b>212.553.400</b>	<b>86.094.100</b>	<b>126.459.300</b>	<b>0</b>





---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr. 471	Grußwort von Papst Franziskus zur Adveniat-Aktion 2013	589	
Nr. 472	Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des XLVII. Weltfriedentages am 1. Januar 2014: „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“	589	
Nr. 473	Ernennung eines Generalvikars und Diözesanökonoms für die Diözese Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe	596	
Nr. 474	Übertragung weiterer Spezialmandate an den Generalvikar durch die Kongregation für die Bischöfe	596	
Nr. 475	Entpflichtung des Generalvikars und Diözesanökonoms sowie Bestätigung des Bischofsvikars für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe	596	
Nr. 476	Ernennung des Ökonoms des Bischöflichen Stuhls durch die Kongregation für die Bischöfe	596	
Nr. 477	Entpflichtung des Ökonoms des Bischöflichen Stuhls durch die Kongregation für die Bischöfe	597	
Nr. 478	Ernennung eines Gerichtsvikars/Offizials für die Diözese Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe	597	
Nr. 479	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien u. Kirchengemeinden St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes d. T. Odenhausen, Christ-König Aßlar, Mariä Schmerzen Dorlar u. Maria Himmelfahrt Ehringshausen	597	
Nr. 480	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach, Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun sowie der Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf Brandoberndorf	598	
Nr. 481	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Pfarreien Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhöhlztal und Maria Himmelfahrt Haiger sowie der Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln	598	
Nr. 482	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt, Allerheiligen Frankfurt, St. Bernhard Frankfurt und St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Liebfrauen Frankfurt	599	

---

Nr. 483	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt	599	Nr. 490	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	604
Nr. 484	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach	600	Nr. 491	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	604
Nr. 485	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes d. Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter u. Paul Kronberg, St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn sowie der Katholischen Kirchengemeinden St. Alban Kronberg-Schönberg u. Hl. Geist Glashütten	600	Nr. 492	Statut für Dekane im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	604
Nr. 486	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmitten, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn	601	Nr. 493	Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	604
Nr. 487	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Nordensstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden	602	Nr. 494	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	608
Nr. 488	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Herschbach und St. Peter und Paul Weidenhahn	602	Nr. 495	Zentral-Koda-Ordnung	614
Nr. 489	Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden in Frankfurt	603	Nr. 496	Projekt „Erneuern – Pastorale Innovation“. Neuausgerichtete Förderrichtlinie	620
			Nr. 497	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2014	621
			Nr. 498	Festsetzung Sustentation für Kaplanne und Praktikanten (Änderung der SVR I A 1, Anlage 1, Abschnitt D, a)	621
			Nr. 499	Diözesandatenschutzbeauftragte	621
			Nr. 500	Seelsorge an den vietnamesischen Katholiken: Änderung des Belegbistums	621
			Nr. 501	Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat	622
			Nr. 502	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz: Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“ von Papst Franziskus	622
			Nr. 503	Warnungen	622
			Nr. 504	Totenmeldung	622
			Nr. 505	Dienstnachrichten	623

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 471 Grußwort von Papst Franziskus zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Brüder und Schwestern in Deutschland,

Gott ist verrückt nach uns Menschen, verrückt aus Liebe. Er ist keine unnahbare Gottheit, er will vielmehr unter den Menschen wohnen und zeigt sich uns in einer menschlichen Person, als der Gott mit uns. In seinem Herzen gibt es einen bevorzugten Platz für die Armen. Er geht zu den Ärmsten, wird geboren in einer Höhle, in einem dürrtigen Stall. Im Kind von Betlehem macht Gott uns das Geschenk seiner Liebe. Die Liebe ist eine geistliche Kraft, die uns verwandeln will. Er, der unserer wegen arm wurde, lädt uns ein, ihm ähnlich zu werden: hinauszugehen, uns klein zu machen mit den Kleinen und arm mit den Armen. Helfen wir unseren Brüdern und Schwestern, die in Not sind, dass sie sich nicht allein fühlen. In Europa, wo Wohlstand herrscht, ist uns manchmal nicht bewusst, wie groß die Armut in der Welt ist. Es fehlt an so vielem, nicht nur an Nahrung und Unterkunft, sondern auch an ärztlicher Versorgung, an Bildung, an einem gesunden Sozialgefüge. Die Bischöfliche Aktion Adveniat wie auch die anderen großen kirchlichen Hilfswerke leisten hier seit vielen Jahren eine verlässliche und nachhaltige Unterstützung. Die Menschen in Lateinamerika, in Afrika und Asien wie auch in Osteuropa und im Nahen Osten brauchen unsere Hilfe. Vergessen wir sie nicht und geben wir ihnen von unserem Überfluss, ja helfen wir mit, eine gerechtere Welt aufzubauen. Jesus sagt uns, dass alles, was wir einem unserer geringsten Brüder und Schwestern Gutes tun, das Gleiche bedeutet, als hätten wir dies dem Sohn Gottes getan (vgl. Mt 25,40). Ich vertraue auf euer großes Herz, das, je mehr es sich verschenkt, umso mehr mit Gottes Gaben neu gefüllt wird. In diesem Sinne erteile ich euch allen gerne den Apostolischen Segen.

Papst Franziskus

### Nr. 472 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des XLVII. Weltfriedentages am 1. Januar 2014: „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“

1. In dieser meiner ersten Botschaft zum Weltfriedenstag möchte ich an alle – Einzelne wie Völker – meinen Glückwunsch für ein Leben voller Freude und Hoffnung richten. Jeder Mensch hegt ja in seinem Herzen den Wunsch nach einem erfüllten Leben. Und dazu gehört ein unstillbares Verlangen nach Brüderlichkeit, das zu einer Gemeinschaft mit den anderen drängt, in denen

wir nicht Feinde oder Konkurrenten sehen, sondern Geschwister, die man aufnimmt und umarmt.

In der Tat ist die Brüderlichkeit eine wesentliche Dimension des Menschen, der ein relationales Wesen ist. Das lebendige Bewusstsein dieser Bezüglichkeit bringt uns dazu, jeden Menschen als wirkliche Schwester bzw. wirklichen Bruder zu sehen und zu behandeln; ohne dieses Bewusstsein wird es unmöglich, eine gerechte Gesellschaft und einen gefestigten, dauerhaften Frieden aufzubauen. Und es ist sogleich daran zu erinnern, dass man die Brüderlichkeit gewöhnlich im Schoß der Familie zu lernen beginnt, vor allem dank der verantwortlichen und einander ergänzenden Rollen aller ihrer Mitglieder, besonders des Vaters und der Mutter. Die Familie ist die Quelle jeder Brüderlichkeit und daher auch das Fundament und der Hauptweg des Friedens, denn aufgrund ihrer Berufung müsste sie die Welt mit ihrer Liebe gleichsam anstecken.

Die ständig steigende Zahl der Verbindungen und Kontakte, die unseren Planeten überziehen, macht das Bewusstsein der Einheit und des Teilens eines gemeinsamen Geschicks unter den Nationen greifbarer. So sehen wir, dass in die Geschichtsabläufe trotz der Verschiedenheit der Ethnien, der Gesellschaften und der Kulturen die Berufung hineingelegt ist, eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen. Diese Berufung steht jedoch bis heute oft im Widerspruch zu den Gegebenheiten und wird durch sie Lügen gestraft in einer Welt, die durch jene „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ gekennzeichnet ist, die uns dazu führt, uns langsam an das Leiden des anderen zu „gewöhnen“ und uns in uns selbst zu verschließen.

In vielen Teilen der Welt scheint die schwere Verletzung der elementaren Menschenrechte – vor allem des Rechts auf Leben und des Rechts auf Religionsfreiheit – ununterbrochen weiterzugehen. Die tragische Erscheinung des Menschenhandels, in dem skrupellose Personen mit dem Leben und der Verzweiflung anderer spekulieren, ist ein beunruhigendes Beispiel dafür. Zu den Kriegen, die in bewaffneten Auseinandersetzungen bestehen, gesellen sich weniger sichtbare, aber nicht weniger grausame Kriege, die im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich mit Mitteln ausgefochten werden, die ebenfalls Menschenleben, Familien und Unternehmen zerstören.

Wie Papst Benedikt XVI. sagte, macht die Globalisierung uns zu Nachbarn, aber nicht zu Geschwistern.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 19: AAS 101 (2009), 654–655.

Außerdem weisen die vielen Situationen von unverhältnismäßiger Ungleichheit, Armut und Ungerechtigkeit nicht nur auf einen tiefen Mangel an Brüderlichkeit hin, sondern auch auf das Fehlen einer Kultur der Solidarität. Die neuen Ideologien, die durch verbreiteten Individualismus, Egozentrismus und materialistischen Konsumismus gekennzeichnet sind, schwächen die sozialen Bindungen, indem sie jene Mentalität der „Aussonderung“ fördern, die dazu verleitet, die Ärmsten, diejenigen, die als „nutzlos“ betrachtet werden, zu verachten und zu verlassen. So wird das menschliche Zusammenleben einem bloßen pragmatischen und egoistischen „*Do ut des*“ immer ähnlicher.

Zugleich wird deutlich, dass auch die gegenwärtigen Ethiken sich als unfähig erweisen, echte Bande der Brüderlichkeit herzustellen, denn eine Brüderlichkeit kann ohne den Bezug auf einen gemeinsamen Vater als ihr eigentliches Fundament nicht bestehen.<sup>2</sup> Eine echte Brüderlichkeit unter den Menschen setzt eine transzendente Vaterschaft voraus und verlangt sie. Von der Anerkennung dieser Vaterschaft her festigt sich die Brüderlichkeit unter den Menschen, bzw. jene Haltung, dem anderen ein „Nächster“ zu werden, der sich um ihn kümmert.

### „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4, 9)

2. Um diese Berufung des Menschen zur Brüderlichkeit besser zu verstehen, um die Hindernisse, die sich ihrer Verwirklichung in den Weg stellen, richtiger zu erkennen und die Wege zu deren Überwindung herauszufinden, ist es grundlegend, sich vom Wissen um den Plan Gottes leiten zu lassen, der in vortrefflicher Weise in der Heiligen Schrift dargestellt ist.

Nach dem Schöpfungsbericht stammen alle Menschen von gemeinsamen Eltern ab, von Adam und Eva, dem Paar, das Gott als sein Abbild, ihm ähnlich (vgl. Gen 1, 26) erschuf. Aus ihrer Verbindung gehen Kain und Abel hervor. In der Geschichte der Urfamilie lesen wir die Entstehung der Gesellschaft, die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Menschen und den Völkern.

Abel ist Schafhirt, Kain Ackerbauer. Ihre tiefste Identität und damit ihre Berufung ist die, *Brüder zu sein*, trotz der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung und ihrer Kultur sowie der Art ihrer Beziehung zu Gott und zur Schöpfung. Doch der Mord Abels durch Kain bestätigt in tragischer Weise die radikale Ablehnung der Berufung, Brüder zu sein. Ihre Geschichte (vgl. Gen 4, 1–16) verdeutlicht die schwierige Aufgabe, zu der alle Menschen gerufen sind,

nämlich vereint zu leben und füreinander zu sorgen. Kain akzeptiert die Vorliebe Gottes für Abel, der Gott das Beste aus seiner Herde opfert, nicht – „Der Herr schaute auf Abel und sein Opfer, aber auf Kain und sein Opfer schaute er nicht“ (Gen 4, 4–5) – und tötet Abel aus Neid. Auf diese Weise weigert er sich, seine Rolle als Bruder anzuerkennen, eine positive Beziehung zu ihm aufzunehmen und vor Gott zu leben, indem er seine Verantwortung, für den anderen zu sorgen und ihn zu schützen, übernimmt. Auf die Frage: „Wo ist dein Bruder?“, mit der Gott von Kain Rechenschaft für sein Handeln fordert, antwortet dieser: „Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?“ (Gen 4, 9). Und dann, erzählt uns das Buch Genesis, „ging Kain vom Herrn weg“ (4, 16).

Man muss sich nach den tiefen Gründen fragen, die Kain bewegt haben, die brüderlichen Bande und damit die Beziehung der Wechselseitigkeit und der Gemeinschaft, die ihn mit seinem Bruder Abel verband, zu verkennen. Gott selbst warnt Kain und wirft ihm einen Hang zum Bösen vor: Es „lauert an der Tür die Sünde“ (Gen 4, 7). Trotzdem weigert sich Kain, sich dem Bösen zu widersetzen und beschließt, gleichwohl gegen seinen Bruder vorzugehen – Er „griff seinen Bruder Abel an und erschlug ihn“ (Gen 4, 8) –, und missachtet so den Plan Gottes. Auf diese Weise macht er seine ursprüngliche Berufung, Sohn Gottes zu sein und die Brüderlichkeit zu leben, zunichte.

Die Erzählung von Kain und Abel lehrt, dass der Menschheit eine Berufung zur Brüderlichkeit gleichsam eingeschrieben ist, dass sie aber auch die dramatische Möglichkeit besitzt, diese zu verraten. Das bezeugt der tägliche Egoismus, der den vielen Kriegen und den vielen Ungerechtigkeiten zugrunde liegt: Viele Menschen sterben ja durch die Hand von Brüdern oder Schwestern, die sich nicht als solche – das heißt als für die Wechselseitigkeit, die Gemeinschaft und die Gabe geschaffene Wesen – erkennen können.

### „Ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23, 8)

3. Es erhebt sich spontan die Frage: Werden die Menschen dieser Welt der Sehnsucht nach Brüderlichkeit, die ihnen von Gottvater eingepägt ist, jemals völlig entsprechen können? Wird es ihnen allein aus eigener Kraft gelingen, die Gleichgültigkeit, den Egoismus und den Hass zu überwinden und das berechnete Anderssein, das die Brüder und die Schwestern kennzeichnet, zu akzeptieren?

Die Antwort, die Jesus, der Herr, uns gibt, könnten wir mit einer Umschreibung seiner Worte so zusammenfas-

<sup>2</sup> Vgl. Franziskus, Enzyklika *Lumen fidei* (29. Juni 2013), 54: AAS 105 (2013), 591–592.

sen: Da es einen einzigen Vater – Gott – gibt, seid ihr alle Brüder (vgl. Mt 23, 8–9). Die Wurzel der Brüderlichkeit liegt in der Vaterschaft Gottes. Es handelt sich nicht um eine allgemeine, vage und historisch unwirksame Vaterschaft, sondern um die persönliche, gezielte und außerordentlich konkrete Liebe Gottes zu jedem Menschen (vgl. Mt 6, 25–30). Eine Vaterschaft also, die auf wirksame Weise Brüderlichkeit hervorbringt, denn die Liebe Gottes wird, wenn sie angenommen wird, die großartigste Kraft zur Verwandlung des Lebens und der Beziehungen zum anderen, da sie die Menschen für die Solidarität und das tätige Miteinander öffnet.

Die menschliche Brüderlichkeit ist besonders in und von Jesus Christus mit seinem Tod und seiner Auferstehung zu neuem Leben erweckt. Das Kreuz ist der endgültige „Ort“ der *Grundlegung* der Brüderlichkeit, die die Menschen alleine nicht herstellen können. Jesus Christus, der die menschliche Natur angenommen hat, um sie zu erlösen, macht uns dank seiner Liebe zum Vater, die bis zum Tod – und bis zum Tod am Kreuz – reicht (vgl. Phil 2, 8), durch seine Auferstehung zu einer *neuen Menschheit*, die ganz mit dem Willen Gottes und mit seinem Plan verbunden ist, der die vollkommene Verwirklichung der Berufung zur Brüderlichkeit einschließt.

Jesus greift den Plan des Vaters von seinem Ursprung her auf, indem er dem Vater den Vorrang vor allem anderen zuerkennt. Aber mit seiner Hingabe bis zum Tod aus Liebe zum Vater wird Christus der *neue* und *endgültige Ursprung* von uns allen, die wir berufen sind, uns in ihm als Geschwister zu erkennen, weil wir *Kinder* ein und desselben Vaters sind. Er ist der Bund selber, der persönliche Raum der Versöhnung des Menschen mit Gott und der Geschwister untereinander. Im Kreuzestod Jesu liegt auch die Überwindung der *Trennung* zwischen Völkern, zwischen dem Volk des Bundes und dem Volk der Heiden, das ohne Hoffnung lebte, weil es bis zu jenem Zeitpunkt nicht in die mit der Verheißung verbundenen Abmachungen einbezogen war. Wie im Brief an die Epheser steht, ist Jesus Christus derjenige, der in sich alle Menschen miteinander versöhnt. Er *ist* der Friede, denn er hat die beiden Völker zu einem einzigen vereint, indem er die trennende Wand, die zwischen ihnen stand, nämlich die Feindschaft, niederriss. Er hat in sich selbst ein einziges Volk, den einen neuen Menschen, die eine neue Menschheit geschaffen (vgl. 2, 14–16).

Wer das Leben Christi akzeptiert und in ihm lebt, erkennt Gott als Vater an und schenkt sich ihm gänzlich hin, da er ihn über alles liebt. Der versöhnte Mensch sieht in Gott den Vater aller und fühlt sich folglich gedrängt, eine Brüderlichkeit zu leben, die gegenüber

allen offen ist. In Christus kann er den anderen annehmen, ihn als Sohn oder Tochter Gottes, als Bruder oder Schwester lieben und ihn nicht als Fremden und weniger noch als Gegenspieler oder sogar als Feind betrachten. In der Familie Gottes, wo alle Kinder des einen Vaters und, in Christus eingefügt, *Söhne im Sohn* sind, gibt es keine „Wegwerf-Leben“. Alle erfreuen sich derselben unantastbaren Würde. Alle sind von Gott geliebt, alle sind durch das Blut Christi erlöst, der für einen jeden am Kreuz gestorben und auferstanden ist. Das ist der Grund, warum man gegenüber dem Geschick der Brüder und Schwestern nicht gleichgültig bleiben kann.

### Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens

4. Das vorausgeschickt, ist es leicht zu verstehen, dass die Brüderlichkeit das *Fundament* und der *Weg* des Friedens ist. Die Sozialzyklen meiner Vorgänger bieten in diesem Sinn eine wertvolle Hilfe. Es wäre ausreichend, auf die Definitionen des Friedens in der Enzyklika *Populorum progressio* von Papst Paul VI. oder in der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* von Papst Johannes Paul II. zurückzugreifen. Aus der ersten entnehmen wir, dass die ganzheitliche Entwicklung der Völker der neue Name für den Frieden ist,<sup>3</sup> und aus der zweiten, dass der Friede ein *opus solidaritatis* ist.<sup>4</sup>

Papst Paul VI. bekräftigt, dass nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen einander in einem Geist der Brüderlichkeit begegnen müssen. Und er erklärt: „In diesem gegenseitigen Verstehen und in dieser Freundschaft, in dieser heiligen Gemeinschaft müssen wir zusammenarbeiten, um die gemeinsame Zukunft der Menschheit aufzubauen.“<sup>5</sup> Diese Aufgabe betrifft an erster Stelle die am meisten Bevorzugten. Ihre Pflicht ist in der menschlichen und übernatürlichen Brüderlichkeit verankert und erscheint unter dreifachem Aspekt: die *Aufgabe der Solidarität*, die verlangt, dass die reichen Nationen den weniger fortgeschrittenen helfen; die *Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit*, die eine Neuordnung der gestörten Beziehungen zwischen starken und schwachen Völkern unter korrekteren Bedingungen verlangt; die *Aufgabe der allumfassenden Nächstenliebe*, die die Förderung einer menschlicheren Welt für alle einschließt, einer Welt, in der alle etwas zu geben und etwas zu empfangen haben, ohne dass der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen darstellt.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 87: AAS 59 (1967), 299.

<sup>4</sup> Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 39: AAS 80 (1988), 566–568.

<sup>5</sup> Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 43: AAS 59 (1967), 278–279.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 44: AAS 59 (1967), 279.



Wenn man den Frieden als *opus solidaritatis* betrachtet, ist es zugleich unmöglich, in der brüderlichen Gemeinschaft nicht sein wesentliches Fundament zu sehen. Der Friede, sagt Johannes Paul II., ist ein unteilbares Gut. Entweder ist er das Gut aller oder von niemandem. Er kann als bessere Lebensqualität und als menschlichere und nachhaltigere Entwicklung nur dann wirklich erlungen und genossen werden, wenn in allen die „feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen“<sup>7</sup> erweckt wird. Das schließt ein, sich nicht von der „Gier nach Profit“ und vom „Durst nach Macht“ leiten zu lassen. Es bedarf der Bereitschaft, sich „für den anderen zu ‚verlieren‘, anstatt ihn auszubeuten, und ihm zu ‚dienen‘, anstatt ihn um eines Vorteils willen zu unterdrücken [...] den ‚anderen‘ – Person, Volk oder Nation – nicht als irgendein Mittel zu sehen, dessen Arbeitsfähigkeit und Körperkraft man zu niedrigen Kosten ausbeutet und den man, wenn er nicht mehr dient, zurücklässt, sondern als ein uns ‚gleiches‘ Wesen, eine ‚Hilfe‘ für uns.“<sup>8</sup>

Die *christliche Solidarität* setzt voraus, dass der Nächste geliebt wird nicht nur als „ein menschliches Wesen mit seinen Rechten und seiner grundlegenden Gleichheit mit allen, sondern [als] das *lebendige Abbild* Gottes, des Vaters, erlöst durch das Blut Jesu Christi und unter das ständige Wirken des Heiligen Geistes gestellt“<sup>9</sup>, als ein anderer *Bruder*. Und Papst Johannes Paul II. fährt fort: „Das Bewusstsein von der gemeinsamen Vaterschaft Gottes, von der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus, der ‚Söhne im Sohn‘, von der Gegenwart und dem lebensschaffenden Wirken des Heiligen Geistes wird dann unserem Blick auf die Welt gleichsam einen *neuen Maßstab* zu ihrer Interpretation verleihen“<sup>10</sup>, um ihn zu verwandeln.

### Brüderlichkeit – Voraussetzung, um die Armut zu besiegen

5. In der Enzyklika *Caritas in veritate* hat mein Vorgänger die Welt daran erinnert, dass das Fehlen eines *brüderlichen Geistes* unter den Völkern und unter den Menschen eine wichtige Ursache der *Armut* ist.<sup>11</sup> In vielen Gesellschaften erleben wir eine tiefe *Beziehungsarmut*, die auf den Mangel an festen familiären und gemeinschaftlichen Verbindungen zurückzuführen ist. Mit Sorge beobachten wir die Zunahme unterschiedlicher Arten von Entbehrung, Ausgrenzung, Einsamkeit und

verschiedener Formen von pathologischer Abhängigkeit. Eine solche Armut kann nur überwunden werden durch die Wiederentdeckung und die Auswertung von *brüderlichen* Beziehungen im Schoß der Familien und der Gemeinschaften, durch das Teilen der Freuden und der Leiden, der Schwierigkeiten und der Erfolge, die das Leben der Menschen begleiten.

Überdies können wir, wenn einerseits ein Rückgang der *absoluten Armut* zu verzeichnen ist, andererseits nicht umhin, eine besorgniserregende Zunahme der *relativen Armut* einzugestehen, das heißt der Ungleichheiten zwischen Menschen und Gruppen, die in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten historisch-kulturellen Kontext zusammenleben. In diesem Sinn bedarf es auch wirksamer politischer Maßnahmen, die das Prinzip der *Brüderlichkeit* fördern, indem sie den Menschen – die in ihrer Würde und ihren Grundrechten gleich sind – den Zugang zum „Kapital“, zu den Dienstleistungen, den Bildungsmöglichkeiten, dem Gesundheitswesen und den Technologien gewährleisten, damit jeder die Gelegenheit hat, seinen Lebensplan auszudrücken und zu verwirklichen, und sich als Person voll entfalten kann.

Es sei auch auf die Notwendigkeit von politischen Maßnahmen hingewiesen, die dazu dienen, eine übertriebene Unausgeglichenheit bei den Einkommen zu vermindern. Wir dürfen nicht die Lehre der Kirche über die sogenannte *soziale Hypothek* vergessen, nach der, wenn es – wie der heilige Thomas von Aquin sagt – erlaubt, ja sogar nötig ist, „dass der Mensch über Güter als sein Eigentum verfügt“<sup>12</sup>, er sie in Bezug auf ihren Gebrauch aber „nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern [...] zugleich auch als Gemeingut ansehen [muss] in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können“.<sup>13</sup>

Schließlich gibt es noch eine weitere Form, die Brüderlichkeit zu fördern und so die Armut zu besiegen – eine Form, die die Grundlage aller anderen sein muss. Es ist die innere Losgelöstheit dessen, der sich für einen nüchternen, wesentlichen Lebensstil entscheidet; der die eigenen Reichtümer mit den anderen teilt und so die brüderliche Gemeinschaft mit ihnen erfahren kann. Das ist grundlegend, um Jesus Christus zu folgen und wirklich Christ zu sein. Es betrifft nicht nur die geweihten Personen, die das Gelübde der Armut ablegen, sondern

<sup>7</sup> Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38: AAS 80 (1988), 566.

<sup>8</sup> Ebd., 38-39: AAS 80 (1988), 566-567.

<sup>9</sup> Ebd., 40: AAS 80 (1988), 569.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 19: AAS 101 (2009), 654-655.

<sup>12</sup> *Summa Theologiae* II-II, q. 66, a. 2.

<sup>13</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 69. Vgl. Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 19: ASS 23 (1890-1891), 651; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 42: AAS 80 (1988), 573-574; Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompandium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 178.

auch viele verantwortungsvolle Familien und Bürger, die fest daran glauben, dass die brüderliche Beziehung zum Nächsten das wertvollste Gut darstellt.

### Die Wiederentdeckung der Brüderlichkeit in der Wirtschaft

6. Die gegenwärtigen schweren Finanz- und Wirtschaftskrisen – deren Ursprung in der fortschreitenden Entfernung von Gott und dem Nächsten liegt, im gierigen Streben nach materiellen Gütern einerseits und in der Verarmung der zwischenmenschlichen und gemeinschaftlichen Beziehungen andererseits – haben viele gedrängt, die Befriedigung, das Glück und die Sicherheit im Konsum und in einem Gewinn zu suchen, der jede Logik einer gesunden Wirtschaft sprengt. Bereits 1979 bemerkte Papst Johannes Paul II. „eine wirkliche, erkennbare Gefahr, dass der Mensch bei dem enormen Fortschritt in der Beherrschung der gegenständlichen Welt die entscheidenden Fäden, durch die er sie beherrscht, aus der Hand verliert und ihnen auf verschiedene Weise sein Menschsein unterordnet und selbst Objekt wird von vielfältigen, wenn auch oft nicht direkt wahrnehmbaren Manipulationen durch die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, durch das Produktionssystem und durch den Druck der sozialen Kommunikationsmittel“.<sup>14</sup>

Das Aufeinanderfolgen der Wirtschaftskrisen muss zu einem angemessenen Überdenken der wirtschaftlichen Entwicklungsmodelle und zu einem Wandel der Lebensstile führen. Die heutige Krise kann trotz ihrer schwerwiegenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen auch eine günstige Gelegenheit sein, die Tugenden der Klugheit, der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit wiederzugewinnen. Sie können uns helfen, die schwierigen Momente zu überwinden und die brüderlichen Bande neu zu entdecken, die uns miteinander verbinden, im tiefen Vertrauen, dass der Mensch mehr braucht und mehr vermag als die Maximierung des eigenen individuellen Interesses. Vor allem sind diese Tugenden notwendig, um eine der Würde des Menschen angemessene Gesellschaft aufzubauen und zu erhalten.

### Die Brüderlichkeit löscht den Krieg aus

7. Im verstrichenen Jahr haben viele unserer Brüder und Schwestern weiter die qualvolle Erfahrung des Krieges gemacht, die eine schwere und tiefe Verwundung der Brüderlichkeit darstellt.

Zahlreich sind die Konflikte, die unter der allgemeinen Gleichgültigkeit ausgetragen werden. Allen, die in Ländern leben, in denen die Waffen Schrecken und Zerstörung verbreiten, versichere ich meine persönliche Nähe und die der ganzen Kirche. Letztere hat die Aufgabe, die Liebe Christi auch zu den wehrlosen Opfern der vergessenen Kriege zu tragen, durch das Gebet für den Frieden wie durch den Dienst an den Verwundeten, den Hungernden, den Flüchtlingen, den Evakuierten und allen, die in Angst leben. Die Kirche erhebt außerdem ihre Stimme, um den Aufschrei des Schmerzes dieser leidenden Menschheit zu den Verantwortlichen dringen zu lassen und um gemeinsam mit den Feindseligkeiten jeden Übergriff auf die elementaren Menschenrechte und deren Verletzung zu unterbinden.<sup>15</sup>

Aus diesem Grund möchte ich an alle, die mit Waffen Tod und Gewalt säen, einen nachdrücklichen Aufruf richten: Entdeckt in dem, den ihr heute nur als einen zu schlagenden Feind betrachtet, wieder euren Bruder und haltet ein! Verzichtet auf den Weg der Waffen und geht dem anderen entgegen auf dem Weg des Dialogs, der Vergebung und der Versöhnung, um in eurem Umfeld wieder Gerechtigkeit, Vertrauen und Hoffnung aufzubauen! „In dieser Hinsicht ist es klar, dass bewaffnete Konflikte für die Völker der Welt immer eine vorsätzliche Negierung des internationalen Einverständnisses sind sowie tiefe Spaltungen schaffen und schwere Wunden zufügen, die viele Jahre zur Heilung benötigen. Kriege sind eine konkrete Weigerung, die großen wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu verfolgen, die die internationale Gemeinschaft sich selbst gesetzt hat.“<sup>16</sup>

Solange jedoch eine so große Rüstungsmenge wie gegenwärtig im Umlauf ist, können immer neue Vorwände gefunden werden, um Feindseligkeiten anzuzetteln. Darum mache ich mir den Aufruf meiner Vorgänger zur Nichtverbreitung der Waffen und zur Abrüstung aller – angefangen bei den atomaren und den chemischen Waffen – zu Eigen.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass die internationalen Abmachungen und die nationalen Gesetze, obwohl sie nötig und höchst wünschenswert sind, allein nicht genügen, um die Menschheit vor der Gefahr bewaffneter Konflikte zu schützen. Es bedarf einer Umkehr der Herzen, die jedem ermöglicht, im anderen einen Bruder zu erkennen, um den er sich kümmern und mit dem er zusammenarbeiten muss, um für alle ein Leben in Fülle aufzubauen. Das ist der Geist, der

<sup>14</sup> Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 16: AAS 61 (1979), 290.

<sup>15</sup> Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompodium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 159.

<sup>16</sup> Franziskus, Brief an Präsident Putin, 4. September 2013: *L'Osservatore Romano* (dt.), 43. Jg. (13. September 2013), S. 11.

viele der Initiativen der Zivilgesellschaft, einschließlich der religiösen Organisationen, für den Frieden beseelt. Ich wünsche mir, dass der tägliche Einsatz aller weiter Frucht bringt und dass er auch zur wirksamen völkerrechtlichen Anwendung des Rechts auf Frieden als eines elementaren Menschenrechts gelangt, das die notwendige Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Rechte ist.

### **Die Korruption und die organisierte Kriminalität wirken der Brüderlichkeit entgegen**

8. Der Horizont der Brüderlichkeit verweist auf die volle Entfaltung eines jeden Menschen. Die rechten Bestrebungen eines Menschen, vor allem wenn er jung ist, dürfen nicht enttäuscht oder verletzt werden, man darf ihm nicht die Hoffnung nehmen, sie verwirklichen zu können. Zielstrebigkeit darf jedoch nicht mit Machtmissbrauch verwechselt werden. Im Gegenteil, man soll einander in gegenseitiger Achtung übertreffen (vgl. Röm 12, 10). Auch in den Auseinandersetzungen, die ein unvermeidlicher Aspekt des Lebens sind, muss man sich immer daran erinnern, Geschwister zu sein, und darum einander und sich selber dazu erziehen, den Nächsten nicht als Feind zu betrachten oder als einen Gegner, der auszuschalten ist.

Die Brüderlichkeit erzeugt sozialen Frieden, weil sie ein Gleichgewicht zwischen Freiheit und Gerechtigkeit, zwischen persönlicher Verantwortung und Solidarität, zwischen dem Wohl der Einzelnen und dem Gemeinwohl schafft. Eine politische Gemeinschaft muss also transparent und verantwortlich handeln, um all das zu begünstigen. Die Bürger müssen sich von der öffentlichen Macht unter Respektierung ihrer Freiheit vertreten fühlen. Stattdessen schieben sich oft zwischen den Bürger und die Institutionen parteiische Interessen, die eine solche Beziehung entstellen und so ein ständiges Klima des Konflikts fördern.

Ein echter brüderlicher Geist besiegt den individuellen Egoismus, der den Menschen die Möglichkeit verstellt, in Freiheit und Harmonie miteinander zu leben. Dieser Egoismus entwickelt sich gesellschaftlich sowohl in den vielen Formen von Korruption, die heute so flächendeckend verbreitet sind, als auch in der Bildung krimineller Organisationen – von den kleinen Gruppen bis zu den auf globaler Ebene organisierten –, die dadurch, dass sie die Legalität und das Recht zutiefst zerrütten, die Würde der Person im Innersten treffen. Diese Organisationen sind eine schwerwiegende Beleidigung für Gott, schaden den Mitmenschen und verletzen die Schöpfung, umso mehr, wenn sie sich einen religiösen Anstrich geben.

Ich denke an das erschütternde Drama der Droge, mit der zum Hohn der moralischen und zivilen Gesetze Gewinn gemacht wird; an die Zerstörung der natürlichen Ressourcen und die gegenwärtige Umweltverschmutzung, an die Tragödie der Ausbeutung der Arbeitskraft; ich denke an den illegalen Geldhandel wie an die Finanzspekulation, die oft räuberische Züge annimmt und schädlich ist für ganze Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme, indem sie Millionen von Menschen der Armut aussetzt; ich denke an die Prostitution, die täglich unschuldige Opfer fordert, vor allem unter den Jüngsten, indem sie ihnen die Zukunft nimmt; ich denke an die Abscheulichkeit des Menschenhandels, an die Verbrechen gegen Minderjährige und die Missbräuche Minderjähriger, an die Sklaverei, die in vielen Teilen der Welt immer noch ihren Schrecken verbreitet, an die oft nicht gehörte Tragödie der Migranten, mit denen in der Illegalität in unwürdiger Weise spekuliert wird. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Johannes XXIII.: „Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten“.<sup>17</sup> Doch der Mensch kann sich bekehren, und man darf niemals die Hoffnung auf die Möglichkeit aufgeben, das Leben zu ändern. Ich möchte, dass dies eine Botschaft der Zuversicht für alle ist, auch für diejenigen, die grausame Verbrechen begangen haben, denn Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er umkehrt und lebt (vgl. Ez 18, 23).

Im weiten Kontext des menschlichen Zusammenlebens kommt beim Blick auf Delikt und Strafe der Gedanke auch auf die unmenschlichen Bedingungen in vielen Gefängnissen, wo der Gefangene oft auf einen inhumanen Zustand herabgesetzt, in seiner Menschenwürde verletzt und sogar in jedem Willen und Ausdruck einer Wiedergutmachung erstickt wird. Die Kirche tut in allen diesen Bereichen viel, meistens im Stillen. Ich ermahne und ermutige, immer noch mehr zu tun, in der Hoffnung, dass diese von so vielen mutigen Männern und Frauen unternommenen Aktionen zunehmend auch von den zivilen Autoritäten treu und aufrichtig unterstützt werden mögen.

### **Die Brüderlichkeit hilft, die Natur zu bewahren und zu pflegen**

9. Die Menschheitsfamilie hat vom Schöpfer ein gemeinsames Geschenk erhalten: die Natur. Die christliche Sicht der Schöpfung beinhaltet ein positives Urteil über die Zulässigkeit der Eingriffe in die Natur, um einen

<sup>17</sup> Enzyklika *Pacem in terris*, 17.

Nutzen daraus zu ziehen, unter der Bedingung, dass man verantwortlich handelt, das heißt die „Grammatik“ anerkennt, die in sie eingeschrieben ist, und die Ressourcen klug zum Vorteil aller nutzt und dabei die Schönheit, die Zweckbestimmtheit und die Nützlichkeit der einzelnen Lebewesen und ihre Funktion im Ökosystem berücksichtigt. Um es kurz zu sagen: Die Natur steht uns zur Verfügung, und wir sind berufen, sie verantwortlich zu verwalten. Stattdessen lassen wir uns oft von der Habgier, vom Hochmut des Herrschens, des Besitzens, des Manipulierens und des Ausbeutens leiten; wir bewahren die Natur nicht, respektieren sie nicht und betrachten sie nicht als eine unentgeltliche Gabe, für die man Sorge tragen und sie in den Dienst der Mitmenschen, einschließlich der kommenden Generationen, stellen soll.

Besonders der *landwirtschaftliche Sektor* ist der primäre Produktionsbereich mit der lebenswichtigen Berufung, die natürlichen Ressourcen zu pflegen und zu bewahren, um die Menschheit zu ernähren. Diesbezüglich treibt mich die andauernde Schande des Hungers in der Welt dazu, uns gemeinsam die Frage zu stellen: *In welcher Weise nutzen wir die Ressourcen der Erde?* Die heutigen Gesellschaften müssen über die Rangordnung der Prioritäten nachdenken, für die die Produktion bestimmt wird. Tatsächlich ist es eine unumgängliche Pflicht, die Ressourcen der Erde so zu nutzen, dass keiner Hunger leidet. Die Initiativen und die möglichen Lösungen sind zahlreich und beschränken sich nicht auf die Steigerung der Produktion. Die gegenwärtige Produktion ist bekanntlich ausreichend, und doch hungern und verhungern Millionen von Menschen, und das ist ein wirklicher Skandal. Es ist also notwendig, die Möglichkeiten zu finden, dass alle die Früchte der Erde genießen können, nicht nur um zu vermeiden, dass sich der Unterschied zwischen denen, die mehr besitzen, und denen, die sich mit den Überbleibseln begnügen müssen, vergrößert, sondern auch und vor allem, weil dies ein Erfordernis der Gerechtigkeit, der Ebenbürtigkeit und der Achtung gegenüber jedem Menschen ist. In diesem Sinn möchte ich alle an die notwendige *universale Bestimmung der Güter* erinnern, die eine der Grundprinzipien der Soziallehre der Kirche ist. Dieses Prinzip zu achten, ist die wesentliche Voraussetzung, um einen faktiven und gerechten Zugang zu den wesentlichen und vorrangigen Gütern zu gewähren, die jeder Mensch braucht und auf die er ein Anrecht hat.

## Schluss

10. Die Brüderlichkeit muss entdeckt, geliebt, erfahren, verkündet und bezeugt werden. Doch allein die von

Gott geschenkte Liebe ermöglicht uns, die Brüderlichkeit ganz und gar anzunehmen und zu leben.

Der notwendige Realismus der Politik und der Wirtschaft darf nicht auf einen Technizismus ohne Ideale reduziert werden, der die transzendente Dimension des Menschen außer Acht lässt. Wenn die Öffnung auf Gott hin fehlt, verarmt alles menschliche Tun, und die Personen werden zu Objekten herabgewürdigt, die man ausbeuten kann. Nur wenn die Politik und die Wirtschaft akzeptieren, sich in jenem weiten Raum zu bewegen, der durch diese Öffnung auf den hin gewährleistet ist, der jeden Menschen liebt, wird es ihnen gelingen, sich auf der Basis eines authentischen Geistes der Bruderliebe aufzubauen und wirksame Werkzeuge für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung und für den Frieden zu sein.

Wir Christen glauben, dass wir in der Kirche als Glieder miteinander verbunden sind und alle einander nötig haben, denn jeder von uns empfing die Gnade in dem Maß, wie Christus sie ihm geschenkt hat, damit sie anderen nützt (vgl. Eph 4, 7.25; 1 Kor 12, 7). Christus ist in die Welt gekommen, um uns die göttliche Gnade zu bringen, das heißt die Möglichkeit, an seinem Leben teilzuhaben. Das verlangt, ein Netz brüderlicher Bezüglichkeit zu knüpfen, das von Wechselseitigkeit, Vergebung und völliger Selbsthingabe geprägt ist, entsprechend der Weite und Tiefe der Liebe Gottes, die der Menschheit durch den geschenkt ist, der – gekreuzigt und auferstanden – alle an sich zieht: „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13, 34–35). Das ist die Frohe Botschaft, die von jedem einen Schritt mehr verlangt, eine ständige Übung der Empathie, des Hörens auf das Leiden und die Hoffnung des anderen – auch dessen, der mir am fernsten steht –, indem man sich auf den anspruchsvollen Weg jener Liebe begibt, die sich ungeschuldet zu schenken und zu verausgaben weiß für das Wohl jedes Bruders und jeder Schwester.

Christus umarmt den ganzen Menschen und möchte, dass niemand verloren geht. „Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch ihn gerettet wird“ (Joh 3, 17). Er tut das ohne Druck und ohne den Zwang, ihm die Türen des Herzens und des Geistes zu öffnen. „Der Größte unter euch soll werden wie der Kleinste, und der Führende soll werden wie der Dienende“, sagt Jesus Christus, „ich aber bin unter euch wie der, der bedient“ (Lk 22, 26–27). Jedes Tun muss also durch eine



Haltung des Dienstes an den Menschen gekennzeichnet sein, besonders an den fernsten und unbekanntesten. Der Dienst ist die Seele jener Brüderlichkeit, die den Frieden aufbaut.

Maria, die Mutter Jesu, helfe uns, die Brüderlichkeit, die aus dem Herzen ihres Sohnes entspringt, zu verstehen und täglich zu leben, um jedem Menschen auf dieser unserer geliebten Erde Frieden zu bringen.

Aus dem Vatikan Franziskus  
am 8. Dezember 2013

### **Nr. 473 Ernennung eines Generalvikars und Diözesanökonoms für die Diözese Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe**

In Wahrnehmung der Verantwortung, welche der Bischof von Rom als Nachfolger Petri für das Wohl aller Teilkirchen und für ihre Einheit trägt, ernennt Seine Heiligkeit Papst Franziskus kraft seiner apostolischen Vollmacht durch dieses Dekret der Kongregation für die Bischöfe den Hw. Herrn Stadtdekan Wolfgang Rösch zum Generalvikar des Bischofs von Limburg, S. E. Mons. Franz-Peter Tebartz-van Elst, und überträgt ihm damit alle Vollmachten, Rechte und Pflichten, die das Recht dem Generalvikar zuweist. Was die in CIC can. 480 behandelten „wichtigeren Amtsgeschäfte“ betrifft, so gilt die Informations- bzw. Rechenschaftspflicht in diesem Fall gegenüber dem Heiligen Stuhl allein.

Dem Hw. Herrn Generalvikar wird hiermit gleichzeitig die Aufgabe des Diözesanökonoms übertragen.

Während der Abwesenheit des Diözesanbischofs wird Hw. Herr Generalvikar Rösch die Diözese Limburg im Rahmen der mit seinem Amt verbundenen Befugnisse verwalten. Der Heilige Stuhl dankt dem neuen Generalvikar für seine Bereitschaft, dieses wichtige Amt vorzeitig anzutreten und erbitte ihm dazu Gottes reichen Segen.

Gegeben zu Rom, aus dem Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 23. Oktober 2013  
Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Sac. Udo Breitbach, Untersekretär  
Prot. N. 273/2010

### **Nr. 474 Übertragung weiterer Spezialmandate an den Generalvikar durch die Kongregation für die Bischöfe**

Die Kongregation für die Bischöfe hat Herrn Generalvikar Wolfgang Rösch mit Dekreten vom 9. November

2013 und 12. Dezember 2013 (Prot. N. 273/2010) für den Zeitraum der Abwesenheit von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst u. a. folgende Spezialmandate übertragen:

- Das Mandat, das Firmsakrament zu spenden und die Firmspendung in Einzelfällen an andere Priester zu delegieren.
- Das Mandat zur Heilung von Ehen in der Wurzel gemäß can. 1165 § 2 CIC.
- Das Mandat zur Ausfertigung der Entlassschreiben hinsichtlich der Beauftragung der Limburger Allumnen des „Collegio Germanicum et Hungaricum de Urbe“ zum Lektoren- und Akolythendienst.

### **Nr. 475 Entpflichtung des Generalvikars und Diözesanökonoms sowie Bestätigung des Bischofsvikars für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe**

In Wahrnehmung der Verantwortung, welche der Bischof von Rom als Nachfolger Petri für das Wohl aller Teilkirchen und für ihre Einheit trägt, entpflichtet Seine Heiligkeit Papst Franziskus kraft seiner apostolischen Vollmacht durch dieses Dekret der Kongregation für die Bischöfe Mons. Franz Kaspar von seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten als Generalvikar des Bischofs von Limburg, S. E. Mons. Franz-Peter Tebartz-van Elst, sowie von seiner Verantwortung als Diözesanökonom.

Gleichzeitig wird Mons. Kaspar in seiner Eigenschaft als Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg bestätigt.

Der Heilige Stuhl dankt Mons. Kaspar für seinen wertvollen Dienst und erbitte ihm Gottes reichen Segen.

Gegeben zu Rom, aus dem Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 23. Oktober 2013  
Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Sac. Udo Breitbach, Untersekretär  
Prot. N. 273/2010

### **Nr. 476 Ernennung des Ökonoms des Bischöflichen Stuhls durch die Kongregation für die Bischöfe**

Hiermit ernennt diese Kongregation für die Bischöfe, kraft der ihr von Seiner Heiligkeit Papst Franziskus verliehenen Vollmacht, den Hw. Herrn Generalvikar Wolfgang Rösch zum Ökonom des Bischöflichen Stuhls.



Der Heilige Stuhl erbittet dem Generalvikar für diese Aufgabe Gottes reichen Segen.

Gegeben zu Rom, aus dem Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 9. November 2013

Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Sac. Udo Breitbach, Untersekretär  
Prot. N. 273/2010

#### **Nr. 477 Entpflichtung des Ökonoms des Bischöflichen Stuhls durch die Kongregation für die Bischöfe**

Hiermit entpflichtet diese Kongregation für die Bischöfe, kraft der ihr von Seiner Heiligkeit Papst Franziskus verliehenen Vollmacht, Mons. Franz Kaspar von seiner Verantwortung als Ökonom des Bischöflichen Stuhls.

Der Heilige Stuhl dankt Mons. Kaspar für seinen Dienst und erbittet ihm Gottes reichen Segen.

Gegeben zu Rom, aus dem Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 9. November 2013

Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Sac. Udo Breitbach, Untersekretär  
Prot. N. 273/2010

#### **Nr. 478 Ernennung eines Gerichtsvikars/Offizials für die Diözese Limburg durch die Kongregation für die Bischöfe**

Hiermit ernennt diese Kongregation für die Bischöfe, kraft der ihr von Seiner Heiligkeit Papst Franziskus verliehenen Vollmacht, Mons. Günter ASSENMACHER, Gerichtsvikar des Erzbischofs von Köln, nach Maßgabe von can. 1420 §§ 1 und 2 CIC für die Dauer von fünf Jahren zum Gerichtsvikar des Bischofs von Limburg, S. E. Mons. Franz-Peter Tebartz-van Elst, mit allen Rechten und Pflichten.

Der Heilige Stuhl dankt dem Offizial für seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes und erbittet ihm für seinen verantwortungsvollen Dienst Gottes reichen Segen.

Gegeben zu Rom, aus dem Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 9. November 2013

Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Sac. Udo Breitbach, Untersekretär  
Prot. N. 273/2010

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 479 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes der Täufer Odenhausen, Christ-König ABlar, Mariä Schmerzen Dorlar und Maria Himmelfahrt Ehringshausen**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes der Täufer Odenhausen, Christ-König ABlar, Mariä Schmerzen Dorlar und Maria Himmelfahrt Ehringshausen, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Anna Biebertal trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Anna Biebertal umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes der Täufer Odenhausen, Christ König ABlar, Mariä Schmerzen Dorlar und Maria Himmelfahrt Ehringshausen.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Anna in Biebertal. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien sind ebenso wie die Filialkirchen der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien weitere Kirchen der neuen Pfarrei St. Anna Biebertal.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes der Täufer Odenhausen, Christ König ABlar, Mariä Schmerzen Dorlar und Maria Himmelfahrt Ehringshausen wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna Biebertal zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Anna Biebertal führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische

Kirchengemeinde St. Anna Biebertal – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Anna Biebertal.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/46259/13/03/2      Generalvikar

**Nr. 480 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach, Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun sowie der Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf Brandoberndorf**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach (mit der Kirchengemeinde Maria Hilf Brandoberndorf), Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Anna Braunfels trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Anna Braunfels umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach (mit der Kirchengemeinde Maria Hilf Brandoberndorf), Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Anna in Braunfels. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien sowie die Kirche Maria Hilf in Brandoberndorf sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach (mit der Kirchengemeinde Maria Hilf Brandoberndorf),

Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna Braunfels zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Anna Braunfels führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Anna Braunfels – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Anna Braunfels.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/25803/13/02/4      Generalvikar

**Nr. 481 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Pfarreien Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhölztal und Maria Himmelfahrt Haiger sowie der Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhölztal und Maria Himmelfahrt Haiger (mit der Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln), die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Herz Jesu Dillenburg trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Herz Jesu Dillenburg umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhölztal und Maria Himmelfahrt Haiger (mit der Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln).
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu Dillenburg ist die Kirche Herz Jesu in Dillenburg. Die

bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien und die weiteren Kirchen der bisherigen Pfarreien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhöhlztal und Maria Himmelfahrt Haiger (mit der Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln) wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu Dillenburg zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
  5. Die neue Kirchengemeinde Herz Jesu Dillenburg führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Dillenburg – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Herz Jesu Dillenburg.
  6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.
- Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013  
Az. 540A/25672/13/01/4

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

**Nr. 482 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt, Allerheiligen Frankfurt, St. Bernhard Frankfurt und St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Liebfrauen Frankfurt**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien Allerheiligen Frankfurt, St. Bernhard Frankfurt und St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt sowie die Pfarrvikarie Liebfrauen Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und zum 01. Januar 2014 der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, eingegliedert (unio extinctiva).

2. Damit erweitert sich das Pfarrgebiet der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt um das Gebiet der bisherigen Pfarreien Allerheiligen Frankfurt, St. Bernhard Frankfurt und St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt sowie der bisherigen Pfarrvikarie Liebfrauen Frankfurt.
3. Die Pfarrkirche der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt bleibt der Dom St. Bartholomäus in Frankfurt. Die Kirchen Allerheiligen, St. Antonius, St. Bernhard, St. Ignatius und St. Leonhard sind weitere Kirchen der Dompfarrei. Die Liebfrauenkirche ist Klosterkirche der Kapuziner und auch Rektoratskirche. Die Jesuitenkirche St. Ignatius ist Rektoratskirche.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Allerheiligen Frankfurt, St. Bernhard Frankfurt und St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt sowie die Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Liebfrauen Frankfurt wird der Dompfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der zugeparrten Pfarreien und der zugeparrten Pfarrvikarie werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen.

5. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013  
Az. 540A/41985/13/02/2

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

**Nr. 483 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Bonifatius Frankfurt-Süd trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt.
  3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Bonifatius in Frankfurt-Sachsenhausen. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
  4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt-Süd zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
  5. Die neue Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt-Süd führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt-Süd – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd.
  6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Martin Lahnstein umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach.
  3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei St. Martin Lahnstein ist die Kirche St. Martin in Lahnstein. Die Kirchen St. Barbara in Lahnstein und Heilig Geist in Braubach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
  4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin Lahnstein zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
  5. Die neue Kirchengemeinde St. Martin Lahnstein führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Martin Lahnstein – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Martin Lahnstein.
  6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/25641/13/02/3      Generalvikar

**Nr. 484 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Martin Lahnstein trägt.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/41991/13/01/3      Generalvikar

**Nr. 485 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes der Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter und Paul Kronberg, St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn sowie der Katholischen Kirchengemeinden St. Alban Kronberg-Schönberg und Hl. Geist Glashütten**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes der Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter und Paul Kronberg (mit der Kirchengemeinde St. Alban Kronberg-

Schönberg), St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn (mit der Kirchengemeinde Hl. Geist Glashütten), die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Maria Himmelfahrt im Taunus trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes der Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter und Paul Kronberg (mit der Kirchengemeinde St. Alban Kronberg-Schönberg), St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn (mit der Kirchengemeinde Hl. Geist Glashütten).
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Maria Himmelfahrt in Königstein. Alle übrigen Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei. Der Dienstsitz des Pfarrers ist Königstein.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes der Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter und Paul Kronberg (mit der Kirchengemeinde St. Alban Kronberg-Schönberg), St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn (mit der Kirchengemeinde Hl. Geist Glashütten) wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013  
Az. 540A/41681/13/01/5

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

**Nr. 486 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmitten, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmitten, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Franziskus und Klara Usinger Land trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmitten, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara ist die Kirche St. Marien in Neu-Anspach. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei. Der Dienstsitz des Pfarrers ist Neu-Anspach.



4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmitzen, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara Usinger Land zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
  5. Die neue Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara Usinger Land führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara Usinger Land - Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land.
  6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Birgid Wiesbaden umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Christ-König Nordenstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden.
  3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei St. Birgid Wiesbaden. Der Dienstsitz des Pfarrers ist Wiesbaden-Nordenstadt.
  4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Nordenstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Birgid Wiesbaden zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/41684/13/02/4      Generalvikar

**Nr. 487 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Nordenstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten werden die Pfarreien Christ-König Nordenstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2014 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Birgid Wiesbaden trägt.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Birgid Wiesbaden führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Birgid Wiesbaden – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Birgid Wiesbaden.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 540A/41686/13/05/1      Generalvikar

**Nr. 488 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Herschbach und St. Peter und Paul Weidenhahn**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten wird die Pfarrei St. Peter und Paul Weidenhahn, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und zum 01. Januar 2014 der Pfarrei St. Anna

Herschbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, eingegliedert (unio extinctiva).

2. Damit erweitert sich das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Anna Herschbach um das Gebiet der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul in Weidenhahn.
3. Die Pfarrkirche der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Anna Herschbach bleibt die Kirche St. Anna in Herschbach. Die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Weidenhahn wie die Kirchen Mariä Geburt in Marienhausen, Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf, St. Josef in Sessenhausen, St. Bonifatius in Selters, St. Antonius Emerit in Hartenfels und Herz Jesu in Schenkelberg sind weitere Kirchen der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Anna Herschbach.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Weidenhahn wird der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna Herschbach zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Weidenhahn werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen.
5. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013  
Az. 540A/44613/13/04/3

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

#### **Nr. 489 Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden in Frankfurt**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten wird die Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben.
2. Das bisherige Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden Frankfurt wird wie folgt der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Frank-

furt-Süd und der Dompfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus zugepfarrt: Der Dompfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus wird das Gebiet um die Deutschordenskirche (Flur 475 der Gemarkung Frankfurt am Main) zugepfarrt. Die Umschreibung dieses Gebietes lautet:

- Der Uferstreifen östlich der Alten Brücke und nördlich der Straße Deutschherren Ufer bis zur Einmündung der Straße Große Rittergasse
- Die Liegenschaften südlich der Straße Deutschherren Ufer, östlich der Walter-Kolb-Straße und der Brückenstraße 3–7 bis zur Südwestecke der Deutschordenskirche, einschließlich der dort gelegenen Zufahrt zu den Grundstücken.
- Das Gebiet ist im Osten begrenzt durch den „Frankensteinerhof“ und im Süden durch die Liegenschaften, die zur Elisabethenstraße und zur Brückenstraße 9–13 gehören.
- Westlich der Alten Brücke verläuft die Pfarrgrenze zwischen der Dompfarrei St. Bartholomäus und der Pfarrei St. Bonifatius in der Flussmitte.

Das übrige Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden Frankfurt wird der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt-Süd zugepfarrt.

3. Die Deutschordenskirche ist ein weiterer Kirchort der Dompfarrei St. Bartholomäus und kann Rektorskirche oder Konventskirche genannt werden.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Kirchengemeinde Deutschorden Frankfurt wird in Form der Gesamtrechtsnachfolge der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt-Süd zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Von der Gesamtrechtsnachfolge sind ausgenommen:

- Das frei verfügbare Kirchenfondsvermögen der Kirchengemeinde Deutschorden Frankfurt wird zur Hälfte der Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeführt. Die andere Hälfte wird als ein durch die Diözese verwaltetes Sondervermögen für Baumaßnahmen an der Deutschordenskirche verwendet.
- Hinsichtlich des Inventars und Zubehör der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden, einschließlich der gegenwärtig verliehenen und ausgelagerten Inventarstücke und Zubehör, auch solchen von kunsthistorischem

oder liturgischem Wert, erfolgt eine verbindliche Zuweisung an einen Rechtsträger nach vollständiger Aufnahme des relevanten Inventars. Hierzu werden ein Vertreter des Deutschen Ordens und ein Vertreter des Bistums Limburg ein Inventarverzeichnis anlegen, das durch den Generalvikar wie den Prior des Deutschen Ordens unterzeichnet wird.

- Das Archiv der Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden, einschließlich der Kirchenbücher, die zum 31.12.2013 geschlossen werden, wird der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus zugeführt. Dies betrifft nicht Archivalia des Deutschen Ordens. Zur ordnungsgemäßen Aufteilung erfolgt eine Bewertung durch den Kirchenrektor der Deutschordenskirche mit der Leiterin des Diözesanarchivs.
- Der Deutsche Orden tritt in die Versicherungs- und Versorgungsverträge der Kirchengemeinde Deutschorden ein, sofern nicht die Trägerschaft des Kindergartens durch die Kirchengemeinde St. Bonifatius eine andere Regelung sinnvoll erscheinen lässt.

5. Hinsichtlich der in die uneingeschränkte Nutzung des Deutschen Ordens zurückgehenden Räume tritt der Deutsche Orden für alle damit verbundenen Rechtsverhältnisse in die Rechtsnachfolge der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Deutschorden ein.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2014 wirksam.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 23. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 613E/1802/13/01/2      Generalvikar

#### **Nr. 490 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer**

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt 2006, 273-275, zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Dezember 2011, vgl. Amtsblatt 2011, 267, sowie vom 13. März 2012, Amtsblatt 2012, 328, durch Verfügung vom 12. November 2012 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2013, vgl. Amtsblatt 2012, 437) bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 602H/18476/13/01/1      Generalvikar

#### **Nr. 491 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer**

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2004, 351–354, zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005, vgl. Amtsblatt 2005, 18, durch Verfügung vom 11. November 2009 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2013, vgl. Amtsblatt 2009, 259) bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 730B/23124/13/01/1      Generalvikar

#### **Nr. 492 Statut für Dekane im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer**

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2005, 17f., durch Verfügung vom 11. November 2009 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2013, vgl. Amtsblatt 2009, 259) bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 501A/17688/13/01/1      Generalvikar

#### **Nr. 493 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

##### **A. Einführung**

##### **I. Grundsätzliches**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

## II. Begriffsbestimmungen

7. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.
8. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>1</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

9. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

<sup>1</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST]* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

## B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

### I. Institutionelles Schutzkonzept

#### 1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

#### 2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltensko-

dex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### 3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

#### 4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### 5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

#### 6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Be-



schuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

## 7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

## II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
  - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
  - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
  - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  - Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
  - Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
  - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

## C. Geltungsdauer

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 18. Dezember 2013  
Az. 5570/41538/13/05/1

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

**Nr. 494 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

**A. Einführung**

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>2</sup>

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige<sup>3</sup> oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen<sup>4</sup>, erschüttert dies nicht selten

<sup>2</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>3</sup> Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

<sup>4</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.<sup>5</sup> Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.<sup>6</sup>

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

<sup>5</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

<sup>6</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit
  - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
  - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>7</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maß-

geblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

## B. Zuständigkeiten

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem<sup>8</sup> und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST]* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

<sup>8</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>9</sup>) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der

Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

### C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung,

<sup>9</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

#### Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

#### Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

<sup>10</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.



Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der

Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

#### D. Hilfen

##### Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

##### Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### E. Konsequenzen für den Täter

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.<sup>11</sup> Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

<sup>11</sup> Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

## F. Öffentlichkeit

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

## G. Spezielle präventive Maßnahmen

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

## H. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

## I. Geltungsdauer

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Würzburg, 26. August 2013  
Az. 5570/41538/13/02/2

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

## Nr. 495 Zentral-Koda-Ordnung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

## Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

## § 1 – Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Zentral-KODA<sup>1</sup> wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

## § 2 – Organe der Zentral-KODA

(59)<sup>1</sup>Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

(60)<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

## § 3 – Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Ab-

<sup>1</sup> Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

schluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
  - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
  - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitzeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

#### § 4 – Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

<sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterialien an die Zentrale Kommission.

#### § 5 – Zusammensetzung der Zentralen Kommission

(1) <sup>1</sup>Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.

(2) <sup>1</sup>Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:

- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offiziatsbezirk Oldenburg 4 Mitglieder
- e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. <sup>3</sup>Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. <sup>2</sup>Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. <sup>2</sup>Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

## § 6 – Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) <sup>1</sup>Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensoberkonferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). <sup>2</sup>Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

## § 7 – Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Reihe der Dienstgebervereprouter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zen-

tralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

## § 8 – Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

## § 9 – Freistellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## § 10 – Beratung

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

## § 11 – Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
  - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtheit seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach



Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,

- d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>3</sup>Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>3</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

## § 12 – Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

<sup>2</sup>Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3–7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervorteiler anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

## § 13 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

#### § 14 – Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

#### § 15 – Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

<sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehen-

den Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

#### § 16 – Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern in der Zentralen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

#### § 17 – Anrufung des Vermittlungsausschusses

<sup>1</sup>Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

## § 18 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzu-ziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die

Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.

- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## § 19 – Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

## § 20 – Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

## § 21 – Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## § 22 – Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse

sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

## § 23 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (Amtsblatt Nr. 12 vom 01.12.1998, in der Fassung vom 10.06.2005, Amtsblatt NR. 7/2005) außer Kraft.

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 19. Dezember 2013  
Az. 565AH/40391/13/03/2

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

### **Nr. 496 Projekt „Erneuern – Pastorale Innovation“. Neuausgerichtete Förderrichtlinie**

Nicht nur angesichts der neuen kirchlichen Strukturen (Pfarreien neuen Typs), sondern auch angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen, durch die die Kirche als Ganze herausgefordert ist, braucht es für die Kirche von Limburg Impulse und neue, gemeinsam entwickelte Wege (im Miteinander verschiedener Ebenen), um sich

- im vertieften Hören auf das Wort Gottes und auf das Wirken des Geistes Gottes heute
- in einer Grundhaltung des miteinander Lernens und Teilens

- in die Ansprechbarkeit für die Not des Nächsten
  - vernetzt mit Partnern in anderen deutschen Diözesen und in weltkirchlicher Perspektive
  - vertrauensvoll gegenüber Neuem/Fremdem und wertschätzend gegenüber Bestehendem
  - experimentierfreudig und fehlerfreundlich
- in die Gestalt von Kirche wandeln zu lassen, die dem Evangelium und dem Sendungsauftrag der Kirche in unserer Situation entspricht. Das geschieht im Vertrauen darauf, dass Christus in dieser Zeit des Übergangs seine Kirche längst erneuert und dass Kirche neu wachsen kann.

Die durch Beschluss des Kirchensteuerrates vom 12. November 2005 zur Verfügung gestellten Projektmittel für „Erneuern - Pastorale Innovation“, die nach Beratung im Priesterrat, der Plenarkonferenz und dem DSR zum 31.12.2010 ausgesetzt wurden, werden in diesem Sinne ab dem 01.01.2014 im Rahmen der noch vorhandenen Summe von 1,2 Millionen Euro deshalb nach der folgenden überarbeiteten Förderrichtlinie vergeben.

4. Gefördert werden sollen Projekte pastoraler Innovation (Erkundungen), die in den Pfarreien (neuen Typs) über die bisherigen Standards der Pastoral hinausgehen und neue Erfahrungsfelder der Pastoral sowohl bzgl. der Inhalte als auch bzgl. neuer Zielgruppen kirchlicher Aktivitäten möglichst nachhaltig erschließen. Die Erkundungen sollen sich auf Projekte in vier Feldern fokussieren:
- Sozialraumorientiertes Arbeiten in der Caritas
  - Schule
  - Kindertagesstätten
  - Lokale Kirchenentwicklung

Die Projekte sollen Vorhaben sein, in denen exemplarische Erfahrungen zur Verlebendigung der Kirche vor Ort gemacht werden können. In ihrer Zielsetzung sollen die Projekte eine Charismenorientierung aufweisen und eine qualifizierte Förderung des Ehrenamtes erkennen lassen.

5. Projektträger sollten in der Regel die Pfarreien neuen Typs oder die Pastoralen Räume sein, vertreten durch den PGR/Pastoralausschuss. Projektträger können auch die Bezirke, die (Caritas-) Verbände und sonstige kirchliche Träger oder Initiativen sein. Die Projekte sollen in Kooperation mit den Fachdezentralen und Einrichtungen des Bischöflichen Ordinariates und/oder dem Diözesan-Caritasverband initiiert und durch diese unterstützt und begleitet werden. Über diese werden auch die Anträge in die Pastoralkammer eingebracht. Wenn für die Durch-

führung eines Projektes ein Rechtsträger benötigt wird, beispielsweise wegen vertraglicher Regelungen, so muss in die Antragsstellung ein solcher Rechtsträger einbezogen werden.

6. Generell nicht gefördert werden Projekte, die auf die Fortführung von pastoralen Aktivitäten, Stellen oder Standorten zielen, die durch bisher ergangene Sparbeschlüsse zur Einstellung gekommen sind.
7. Projektmittel können für jedes Projekt nur einmal für Sachkosten und Personalkosten beantragt werden.

Der geförderte Projektzeitraum beträgt maximal drei Jahre.

8. Die Projekte sollen gut dokumentiert werden, so dass die gemachten Erfahrungen auch für andere Situationen fruchtbar werden können. Eine entsprechende Dokumentation ist Teil des jeweiligen Projektes. Die Zuschussempfänger verpflichten sich dazu, an Austauschtreffen aller Projekte teilzunehmen, die dem Ziel dienen, die Ergebnisse zu reflektieren und ggf. eine Projektpatenschaft in einer anderen Pfarrei neuen Typs zu übernehmen, die ein ähnliches Projekt initiieren möchte.
9. Mittelvergabe

Anträge sind über das jeweils inhaltlich zuständige Dezernat/den Diözesancaritas-Verband einzureichen. Die Dezernate/der Diözesancaritas-Verband stellen die Anträge in der Pastoralkammer vor. Die Pastoralkammer entscheidet über die Höhe der Fördersumme auf der Grundlage eines vorzulegenden Finanzierungskonzeptes. Die Fördersumme beträgt in der Regel bis zu 25.000 Euro. Das Finanzierungskonzept soll die zu fördernden Ziele ausweisen. Ist eine Anschlussfinanzierung erforderlich, so ist im Finanzierungskonzept konkret und belastbar zu beschreiben, wie die Anschlussfinanzierung gewährleistet werden soll.

Eingehende Anträge werden dem jeweils zuständigen Bezirksdekan zur Kenntnis gebracht, so dass dieser sich bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbringen kann.

Hiermit setze ich die vorstehende Richtlinie zum 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, 11. Dezember 2013  
Az.: 453G/26882/13/01/1

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

#### **Nr. 497 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2014**

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2014 erhöht sich die Sustentation wie:

Die Sustentation beträgt ab 1. Januar 2014 monatlich: € 594,73

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung € 411,75
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung € 167,74
- Strom € 15,24

#### **Nr. 498 Festsetzung Sustentation für Kapläne und Praktikanten (Änderung der SVR I A 1, Anlage 1, Abschnitt D, a)**

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab 1. Januar 2014 monatlich: € 594,73

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung € 411,75
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung € 167,74
- Strom € 15,24

Die Sustentation wird jährlich entsprechend der Erhöhung der Sachbezugswerte prozentual fortgeschrieben.

#### **Nr. 499 Diözesandatenschutzbeauftragte**

Mit Termin 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 hat der Herr Generalvikar Frau Jennifer Dietzel gemäß § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg zur Beauftragung für den Datenschutz bestellt.

Die Dienstanschrift lautet: Bischöfliches Ordinariat Limburg, 65549 Limburg, Roßmarkt 4, Tel. 06431 295-423, Fax. 06431 28113958, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de.

#### **Nr. 500 Seelsorge an den vietnamesischen Katholiken: Änderung des Belegbistums**

Ab dem 1. Januar 2014 wird das Bistum Limburg in der Nachfolge des Erzbistums Freiburg Belegbistum der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde sein, deren Gebiet sich über die Erzdiözese Freiburg und die Diözesen Mainz, Speyer und Limburg erstreckt.



Der für die Seelsorge an den vietnamesischen Katholiken zuständige Pfarrer wird seinen Dienst- und Wohnsitz in Frankfurt haben.

### **Nr. 501 Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat**

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die in der November-Ausgabe des Amtsblattes erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass der neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. zum 1. Januar 2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e. V. wurde nunmehr auf den 1. Oktober 2014 verschoben, sodass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

### **Nr. 502 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz: Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“ von Papst Franziskus**

Das von Papst Benedikt XVI. anlässlich des 50. Jahrestages der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einberufene „Jahr des Glaubens“ hat mit dem Christkönigsfest 2013 geendet. Aus diesem Anlass veröffentlichte Papst Franziskus das Apostolische Schreiben „Evangelii gaudium“, welches das „Jahr des Glaubens“ zusammenfasst und weitere Impulse für ein Leben aus dem Glauben heraus gibt. Mit seinem Apostolischen Schreiben macht Papst Franziskus deutlich, dass das „Jahr des Glaubens“ über den eigentlichen Zeitraum hinausgeht. Nach Auffassung des Päpstlichen Rates für die Neuevangelisierung konnte es das Wiederentdecken der Begegnung mit Christus und seiner Kirche fördern. Der Päpstliche Rat lädt dazu ein, mit dem Apostolischen Schreiben des Heiligen Vaters den Glauben in den Alltag umzusetzen und in der Gesellschaft Zeugnis für Glaube und Kirche abzulegen.

Den Pfarreien des Bistums wird in nächster Zeit ein Exemplar des Apostolischen Schreibens zugesendet.

### **Nr. 503 Warnungen**

#### **Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz informiert darüber, dass der Verein „Geschenke der Hoffnung e. V.“ seine Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ er-

neut mit einem „päpstlichen“ Unterstützungsschreiben bewirbt. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen standardisierten Antwortbrief des Staatssekretariates, nicht aber um eine explizite Anerkennung oder Unterstützung der Aktion durch römische Stellen.

Die Weltanschauungsreferenten der (Erz-)Bistümer München und Freising sowie Trier informieren in einer Stellungnahme über die Vorgehensweise und Absichten von „Geschenke der Hoffnung e. V.“. Die Stellungnahme kann unter <https://www.weltanschauungsfragen.de/aktuelles/weihnachten-im-schuhkarton/> eingesehen werden.

### **Bitten um finanzielle Unterstützungen**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor gefälschten Anfragen mit der Bitte um Messstipendien und finanzieller Unterstützung. Dazu werden als Absender E-Mail-Adressen von Diözesen und Bischöfen verwendet. In den folgenden drei Fällen ist von Fälschungen mit betrügerischen Absichten auszugehen: Bishop Giorgio Bertin (Bishop of Djibouti, Mogadishu), Bishop Henry Ssentongo (Bishop of Moroto, Uganda), Archbishop Paulino Lukudu (Diözese Juba, Sudan).

### **Nr. 504 Totenmeldung**

Am 21. November 2013 verstarb Frau Gertrud Koob, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 89 Jahren. Gertrud Koob war mit ganzem Herzen Gemeindereferentin.

Frau Gertrud Koob wurde am 13. Januar 1924 in Bensheim geboren. Ihren beruflichen Werdegang begann Frau Koob bedingt durch die Kriegsverhältnisse 1941 beim Postscheckamt in Frankfurt. Dort kündigte sie 1947, um Seelsorgehelferin zu werden. Nach ihrem Vorpraktikum in St. Bernhard, Frankfurt absolvierte sie 1948 bis 1949 die Ausbildung zur Seelsorgehelferin in Kissingen (Diözese Würzburg) in Verbindung mit dem Seminar in Freiburg, die sie mit einem sehr guten Examen abschloss.

1949 bis 1967 war Frau Koob in St. Gallus, Frankfurt, eingesetzt. Nach ihrer Ernennung durch Bischof Wilhelm Kempf begann am 1. Februar 1967 ihr Dienst als erste Diözesanreferentin für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg, den sie bis Oktober 1974 mit hohem Engagement wahrnahm.

Frau Koob war als Diözesanreferentin zuständig für den Personaleinsatz und die Personalpflege, für die Weiterbildung der Seelsorgehelferinnen bzw. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie für die Vorbe-

reitung und Durchführung von Exerzitien. In dieser Zeit traf die Bistumsleitung auf der Grundlage der engagierten Tätigkeit von Frau Koob wichtige Entscheidungen für die hauptamtlich im pastoralen Gemeindedienst tätigen Frauen: Die Anstellung der Berufsträger/innen durch die Kirchengemeinden wurde nun vom Bistum Limburg übernommen, ebenso die Erstellung schriftlicher Arbeitsverträge und damit die Regelung einer einheitlichen Besoldung. Es erfolgte eine Neubenennung der Berufsbezeichnung in „Gemeindeassistentin“, deren pastoraler Einsatz von der Verwaltungs- und Büro-tätigkeit der Pfarrsekretärin abgegrenzt wurde.

Frau Koob engagierte sich intensiv am Aufbau des Berufsbildes der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten im Bistum Limburg, der sich in dieser Zeit zu einem gemeinsamen Beruf von Frauen und Männern entwickelte mit der Bezeichnung „Gemeindeferentin/Gemeindeferent“. Sie war auch zuständig für die Planung und Durchführung eines berufsbegleitenden Qualifikationskurses mit Abschlusskolloquium für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten und Anerkennung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten sowie für die kontinuierlichen Angebote von Fortbildungskursen und Studientagungen.

Ende 1974 wechselte Frau Koob wieder in den Gemeindedienst und war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im August 1984 als Gemeindeferentin in Heilig Kreuz, Frankfurt tätig. Bei vielen Menschen war sie menschlich wie fachlich geschätzt durch Begegnungen im Einzelgespräch, in den unterschiedlichsten Gruppen und Einsatzfeldern sowohl im pastoral-seelsorglichen als auch katechetischem, liturgischem und caritativ-sozialen Bereich.

Wir danken der Verstorbenen für ihr sehr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Das Requiem für Gemeindeferentin Gertrud Koob ist am Donnerstag, 5. Dezember 2013, 18.00 Uhr in St. Gallus in Frankfurt. Die Urnenbeisetzung mit Andacht erfolgt am Freitag, 6. Dezember 2013, 11.00 Uhr auf dem Friedhof Bensheim-Mitte, Friedhofstrasse 39, 64625 Bensheim.

## **Nr. 505 Dienstinrichten**

### **Priester**

Mit Termin 30. November 2013 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag

für P. Rolf FUCHS SAC, Flughafenseelsorger am Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt am Main, gekündigt.

Mit Termin 1. Dezember 2013 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern P. Heinz GOLDKUHLE SAC als Flughafenseelsorger am Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt am Main eingesetzt

Mit Termin 1. Dezember 2013 bis auf Weiteres wurde nach Präsentation durch den Superior der Ordensniederlassung der Indischen Karmeliten in Bonn Pater Joseph VELLAPPANATTU CMI, zuletzt Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Brechen-Hünfelden, als Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus Limburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2013 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Polnischen Franziskaner in Krakau Pater Desiderius ZIEMBLA OFM, Kloster Bornhofen, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Mittelrhein eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 tritt Pfarrer Dr. Van Long HYUNH, Seelsorger für die vietnamesischen Katholiken im Bistum Limburg, in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Provinzial der Schönstattpatres in Vallendar den Gestellungsvertrag für Pater John MANICKARAJ ISch, bisher Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost, gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Superior der Ordensgemeinschaft Eucharistische Missionare in Schutertal den Gestellungsvertrag für Pater Moncy VADAKARA MCBS, bisher Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Homburg, gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pfarrer Thomas BARTH, Lahnstein, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Martin Lahnstein ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pfarrer Kirsten Dominic BRAST, Wiesbaden, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Birgid Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Peter CELUCH, Kronberg, zum Priesterlichen Mitarbeiter im Studium mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Joseph Roy CHETHIPUZHA OSS, Usingen, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Hans-Paul GALLUS OT, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Gaby GEAGEA CML, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Sahaya Kumar GNANARAJ ISch, Dillenburg, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu Dillenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Christophorus GOEDEREIS OFM Cap., Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Bernhard GÜNTHER SJ, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Christian HÄFELE OFM Cap., Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Steffen HENRICH, Königstein, zum Priesterlichen Mitarbeiter mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Prof. em. Dr. Medard KEHL SJ, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Simson Joseph KOVATHUPARAMBIL CMI, Lahnstein, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Martin Lahnstein ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die

Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Paul LA-WATSCH (Neu-Anspach) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Konrad Grävenwiesbach, St. Johannes der Täufer Kransberg, St. Marien Neu-Anspach, St. Johannes der Täufer Niederreifenberg, St. Georg Oberreifenberg, St. Georg Pfaffenwiesbach, St. Kasimir Seelenberg, St. Karl Borromäus Schmittgen, St. Laurentius Usingen, St. Michael Wehrheim und St. Pankratius Wernborn – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Olaf LINDENBERG (Kronberg) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Marien Königstein, Christ-König Königstein-Falkenstein, St. Johannes der Täufer Königstein-Schneidhain, St. Michael Königstein-Mammolshain, St. Peter und Paul Kronberg, St. Vitus Kronberg-Oberhöchstadt und St. Philippus und Jakobus Glashütten-Schloßborn sowie der katholischen Kirchengemeinden St. Alban Kronberg-Schönberg und Hl. Geist Glashütten – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Maria Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Michael LÖW, Braunfels, zum Priesterlichen Mitarbeiter mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der neu errichteten Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Stanly MANGATT CMF, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar John MANICKARAJ, bisher Mitglied des Säkularinstitutes der Schönstattpatres, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Bad Camberg eingesetzt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Dr. Christof MAY (Braunfels) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Braunfels-Solms, St. Josef Schöffengrund-Schwalbach, Heilige Familie Hüttenberg und Oberkleen und Maria Himmelfahrt Leun sowie der Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf Brandobersdorf – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Aniceth MOSHA OSS, Weidenhahn, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Anna Herschbach ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Matthäus NJAYARKULAM CMF, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Pater Waldemar OBREBSKI CMF, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Dr. Werner OTTO (Frankfurt) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz-Jesu Frankfurt, St. Bonifatius Frankfurt-Sachsenhausen und St. Wendel Frankfurt – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Stefan PETER (Dillenburg) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Dillenburg, St. Josef Eschenburg-Dietzhölztal und Maria Himmelfahrt Haiger sowie der Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln Haiger-Fellerdilln – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu Dillenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Claus RECKTENWALD SJ, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pfarrer Heinz RINGEL, Ehringshausen, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Anna Biebertal ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Frank SCHINDLING (Wiesbaden) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Nordenstadt, Herz Jesu Sonnenberg, Maria Aufnahme in den Himmel Erbenheim, St. Birgid Bierstadt und

St. Elisabeth Auringen in Wiesbaden – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Birgid Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Emilian SENGUO OSS, Usingen, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Marcin SOBILO, Braunfels, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Dr. Peter SOLTES (Biebertal) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Anna Biebertal, St. Raphael Wißmar, St. Johannes der Täufer Odenhausen, Christ-König Aßlar, Mariä Schmerzen Dorlar und Maria Himmelfahrt Ehringshausen – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Anna Biebertal ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Kaplan Marc STENGER zum Priesterlichen Mitarbeiter im Schuldienst mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandates Pfarrer Armin STURM (Lahnstein) – nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin in Lahnstein, St. Barbara in Lahnstein und Heilig-Geist in Braubach – zum Pfarrverwalter der neu errichteten Pfarrei St. Martin Lahnstein ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 wird Pater Dominik Manh Nam TRAN SDB die Leitung der Seelsorge an den vietnamesischen Katholiken im Bistum Limburg übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Jörg WEINBACH OT, Frankfurt, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der durch Zupfarrung erweiterten Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2014 hat der Herr Generalvikar Pater Dr. Marcelin ZANG MVONDO, Usingen, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land ernannt.

Mit Termin 28. Februar 2014 hat der Provinzial der Dominikaner-Provinz Teutonia in Köln den Gestellungsvertrag für P. Peter KREUTZWALD OP, Krankenhauseelsorger an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden mit Dienstumfang 50 %, gekündigt.

### **Diakone**

Mit Termin 31. Dezember 2013 scheidet Diakon im Hauptberuf Jan KLEMENTOWSKI, zuletzt Pastoraler Raum Oberursel, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 1. Januar 2014 wird Diakon Herbert GERLOWSKI als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2014 wird Diakon Joachim PAULI als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 30. September 2013 ist Gemeindereferentin Ingrid Weber, Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden, in den Ruhestand getreten.